

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 02.10.2024

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 8. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 14.10.2024, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 10.09.2024 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/622/2024 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen | SR/BerVoSr/615/2024 |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie | SR/BeVoSr/037/2024/1 |
| Punkt 9 | Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg" - abschließender Beschluss | SR/BeVoSr/032/2024 |
| Punkt 10 | II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 - erneuter Beschluss | SR/BeVoSr/049/2024 |
| Punkt 11 | Lärmaktionsplan für die Stadt Ratzeburg - Aktualisierung | SR/BeVoSr/048/2024 |
| Punkt 12 | Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land | SR/BeVoSr/035/2024 |
| Punkt 13 | Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und bei der Ruderakademie in der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/038/2024 |
| Punkt 14 | Anträge | |
| Punkt 15 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|---|--|
| Punkt 16 | Organisationsuntersuchung bei der Stadt Ratzeburg; hier: Vorstellung der Ergebnisse | |
|----------|---|--|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|--|
| Punkt 17 | Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten | |
|----------|---|--|

Andreas von Gropper
Stadtpräsident

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.10.2024

SR/BerVoSr/622/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.10.2024

Koop, Axel am 02.10.2024

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse



lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	17.06.2024	8	Wahl eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg	Die erste (konstituierende) Sitzung des Inklusionsbeirats fand am 28.08.2024 statt. Herr André Rode wurde einstimmig zum Vorsitzenden, Frau Silke Boldt zur stellv. Vorsitzenden gewählt. Ferner wurden zu den kooptierten Mitglieder Frau Katrin Holzgrefe, Frau Ruth Sudendorf und Herr Torsten Egge in den Inklusionsbeirat gewählt.	Abschlussbericht	4
2	17.06.2024	9	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg	Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	0
3	17.06.2024	10	Wahl des Seniorenbeirates	Die erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirats fand am 28.06.2024 statt. Herr Dr. Dirk Bade wurde einstimmig zum Vorsitzenden, Frau Bärbel Kersten zur stellv. Vorsitzenden gewählt.	Abschlussbericht	0
4	17.06.2024	11	Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2023	Durch Beschluss der Jahresrechnung wurde das letztmalig kamerale Jahresrechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt. Die Jahresrechnung dient u. a. als wichtige Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2024.	Abschlussbericht	2
5	17.06.2024	13	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Die Satzung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	3
6	17.06.2024	15	Wasserschaden an der Kindertagesstätte Zipfelmütze; hier: Notunterbringung der Kinder für eine Sanierung des Gebäudes	Die Notunterbringungen an der Mechower Straße (ehem. Baptistengemeinde) für eine Krippengruppe und eine altersgemischte Gruppe sowie am Wedenberg (Containeranlage) für zwei Regelgruppen und eine Waldgruppe sind seit dem 27.09. bzw. seit dem 02.10.2024 in Betrieb. Die KiTa Zipfelmütze kann somit saniert werden.	Zwischenbericht	4 u. 6
7	17.06.2024	16	Wohlfahrtsverbände; hier: Unterstützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V.	Durch Beschlussfassung der Stadtvertretung erhält der Förderverein jährlich einen Zuschuss i. H. v. 2.500 € für die Dauer von drei Jahren. Dieser Betrag ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes entsprechend zu berücksichtigen.	Abschlussbericht	4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
8	17.06.2024	18	II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022	Die Änderungssatzung wurde am 15.07.2024 vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war jedoch fehlerhaft, zumal eine geänderte Landesbauordnung am 05.07.2024 in Kraft getreten ist. Die 2. Änderungssatzung bedarf daher einer erneuten Beschlussfassung (gesonderter Tagesordnungspunkt).	Zwischenbericht	6
9	17.06.2024	19/20	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 "Kreisverwaltung"	Der städtebauliche Vertrag wurde zwischenzeitlich geschlossen und der Bebauungsplan amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	6
10	17.06.2024	21	Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2024 einen Antrag der FRW-Fraktion mehrheitlich befürwortet. Die Stadtverordnung wurde zwischenzeitlich vom Bürgermeister ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	8

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 20 13 02

Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2024 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstanden. Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.09.2024

Koop, Axel am 19.09.2024

Payenda, Said Ramez am 19.09.2024

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt. Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen (laut § 4 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss; der Bericht wird zudem vorab dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.



6

Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im 1. Halbjahr 2024

PSK	Bezeichnung (Produktsachkonto)	Budget	Ansatz	bewirtschaftet	Üpl./Apl	gedeckt	ungedeckt	Erläuterung
111030.526110	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Jobticket)	01	0,00	3.354,05	-3.354,05		-3.354,05	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2023 beschlossen, den Beschäftigten der Stadt Ratzeburg und der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf Antrag einen monatlichen Mobilitätzuschuss in Höhe von 30,00 € entweder für den Kauf einer ÖPNV-Fahrkarte (Deutschlandticket) oder für den Kauf eines Fahrrades zu gewähren und darüber hinaus die Kosten des Deutschlandtickets für Auszubildende vollständig zu übernehmen.
111030.543111	Bekanntmachungskosten	01	20.000,00	22.013,64	-2.013,64		-2.013,64	insb. Mehraufwendungen aufgrund von Stellenausschreibungen
111030.543116	Prüfung Elektrogeräte	01	0,00	472,71	-472,71		-472,71	Beschaffung von Sicherheitsprüfergerät, Bürobedarf, Beschriftungsgerät
111030.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	01	10.000,00	12.914,48	-2.914,48		-2.914,48	Diverse Stellenbewertungen und Kosten für Rechtsberatung
111030.544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	01	200,00	551,00	-351,00		-351,00	Erhöhte Aufwendungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Sachversicherung (Brandkasse)
111035.543100	Geschäftsaufwendungen	01	500,00	520,90	-20,90		-20,90	Geringfügige Mehraufwendungen für den Geschäftsbedarf des Personalrats
111035.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	01	100,00	1.136,69	-1.036,69		-1.036,69	Übernahme von Kosten für ein Klageverfahren des Personalrats beim OVG Schleswig
111050.543100	Kosten für Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	02	14.000,00	14.122,92	-122,92		-122,92	Umstellung Doppik
111070.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	02	5.200,00	5.426,40	-226,40		-226,40	Überprüfung von Steuersatzungen
111090.521100	Abbruchkosten (Freimachung Grundstück Pillauer Weg/DLRG)	06	75.200,00	79.944,36	-4.744,36		-4.744,36	Die Maßnahme ist bereits abgeschlossen. In den letzten Monaten sind unvorhergesehene Kosten für den Abbruch (Schlussrechnung Fa. Sartori, sowie für die Trennung der Strom- und Wasseranschlüsse entstanden).
111090.523100	Mietkosten Ersatzunterbringung Obdachlose	06	0,00	1.417,59	-1.417,59		-1.417,59	Schlichthaus Ersatz
111090.543100	Bekanntmachungskosten	06	300,00	4.024,80	-3.724,80		-3.724,80	Bekanntmachungen diverser Bebauungspläne
122010.527130	Rattenbekämpfung	03	5.000,00	5.181,58	-181,58		-181,58	Geringfügige Mehraufwendungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung
122010.543150	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	03	3.500,00	3.898,45	-398,45		-398,45	Rechtauskunft für "Fundsache" Ehrenmal Ratzeburg
126010.524100	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	20	30.000,00	41.367,76	-11.367,76		-11.367,76	(Rechnung aus 2023 € 44.539,00)
126010.527100	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	03	3.000,00	3.057,86	-57,86		-57,86	Geringfügige Mehraufwendungen für die Beschaffung von Inventar unter 250,00 € netto
126010.527130	Löschmittel und Ölbinder	03	3.000,00	3.279,76	-279,76		-279,76	Mehrbedarf
126010.542100	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	03	19.000,00	21.371,00	-2.371,00		-2.371,00	Diese Aufwendungen stehen in Abhängigkeit von der Anzahl der Einsätze.
128010.522100	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	03	1.800,00	3.033,74	-1.233,74		-1.233,74	Hohe Wartungskosten (2.689,40 €)
217010.531110	Schulkostenbeiträge	04	60.000,00	81.050,39	-21.050,39	21.050,39	0,00	Schulkostenbeiträge 2023, wird gedeckt von Erstattung Schulkostenb. PSK. 448200

PSK	Bezeichnung (Produktsachkonto)	Budget	Ansatz	bewirtschaftet	Üpl./Apl	gedeckt	ungedeckt	Erläuterung
217010.543170	Prüfung Elektrogeräte (LG)	04	12.500,00	13.948,70	-1.448,70		-1.448,70	12,5 % Preiserhöhung für den jährlichen E-Check
252010.521110	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	20	700,00	712,22	-12,22		-12,22	Preissteigerung
315410.524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20	0,00	7.262,03	-7.262,03		-7.262,03	(1/2 Jahresleistung)
315420.524130	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20	1.500,00	2.414,99	-914,99		-914,99	(1/2 Jahresleistung)
361020.544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Sanierung und Umzug)	20	0,00	33.119,97	-33.119,97	30.532,98	-2.586,99	Erstattung über PSK: 361020.446100
362010.543100	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat	04	1.300,00	2.443,42	-1.143,42	1.143,42	0,00	Mehreinnahme: PSK 362010.414700
362010.543130	Geschäftsaufwendungen Jugendbeirat (PFD Mittel)	04	0,00	2.287,02	-2.287,02	2.287,02	0,00	Mehreinnahme: PSK: 362010.414000
365010.542910	Aufwendungen aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	04	0,00	262,98	-262,98	262,98	0,00	Mehreinnahme: PSK 365010.414700
424000.521110	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	20	5.000,00	7.093,25	-2.093,25		-2.093,25	Die Mehrkosten sind im 2. NT 2024 berücksichtigt.
424030.521100	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	20	500,00	3.079,15	-2.579,15		-2.579,15	Die Mehrkosten sind im 2. NT 2024 berücksichtigt.
424030.524100	Heizung, Beleuchtung, Versorgung, Reinigung (Schlosswiese, Surferwiese)	20	3.000,00	4.822,47	-1.822,47		-1.822,47	(1/2 Jahresleistung)
511010.543110	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	06	80.000,00	87.037,07	-7.037,07		-7.037,07	Nicht über das Treuhandvermögen abgedeckte Aufwendungen des Sanierungsträgers (BIG); diese Kosten sind hälftig aus dem Haushalt zu erstatten
511010.548900	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	06	216.000,00	218.065,83	-2.065,83		-2.065,83	Per Bescheid festgesetzte Zinsen für den nicht rechtzeitigen Einsatz der Städtebauförderungsmittel
551010.527110	Unterhaltung Amphibienschutz	06	2.000,00	2.138,83	-138,83		-138,83	Schrankenöffnung bzw. -schließung im Alten Postweg, Ratzeburg
611010.559200	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	02	500,00	1.392,00	-892,00		-892,00	Verzinsliche Rückzahlungen von Steuern
Summe					-120.420,01	55.276,79	-65.143,22	

Hinweis:

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets FB Zentrale Steuerung (01), FD Finanzen (02), FB Bürgerdienste (03), FB Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren (04), FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften (06) entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 GemHVO), wonach die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig sind. Daneben sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie

Zielsetzung:

Im Zuge der Mitgliedschaft im bundesweiten Netzwerk der »Engagierte Stadt« plant die Stadt Ratzeburg die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie.

Eine Engagementstrategie hat das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement vor Ort perspektivisch zu heben, zu fördern und zu stärken. Engagierte Einwohnerinnen und Einwohner tragen zu einem funktionierenden Gemeinwesen bei und gestalten eine vielseitige, lebenswerte und sozialkompetente Stadt. Dafür braucht es Ressourcen und gute Rahmenbedingungen, zum Beispiel Informationen, Zusammenarbeit, Förderung und Anerkennung. Dieser werden in einer Engagementstrategie beschrieben und vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die Stadtverwaltung mit der Antragstellung beim Landesprogramm zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum auf Basis des vorliegenden Konzeptes 'Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie' zu beauftragen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.10.2024

Koop, Axel am 02.10.2024

Sachverhalt:

Die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie soll mit Unterstützung des Netzwerkes »Engagierte Stadt« und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein bietet (<https://engagiert-in->

[sh.de](#)) erfolgen. Die lokale Partnerschaft für Demokratie soll diesen Prozess begleiten.

Das Netzwerk »Engagierte Stadt« begleitet Mitgliedsstädte bei der Entwicklung von Engagementstrategien mit Wissens- und Erfahrungstransfer und mit der Förderung von Bürgerbeteiligungsprozessen.

Die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein unterstützt Kommunen mit einem Förderprogramm für engagementfreundliche kommunale Vorhaben durch Vernetzung, Vermittlung von Know-How, Förderung von Projekten und konkreten Maßnahmen:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Schleswig-Holstein/buergerschaftliches-engagement-schleswig-holstein.html>

Die 'Partnerschaft für Demokratie' hat ebenfalls Möglichkeiten, Bürgerbeteiligungsprozesse aktiv und informativ mit Fördermitteln zu begleiten.

Umsetzung:

Die Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie soll in mehreren Schritten erfolgen:

1. Antragstellung beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Es ist es geplant, beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein einen Förderantrag zu stellen und sich dort als 'Programmkommune' zu bewerben. Vorabsprachen mit der zuständigen Stelle im Sozialministerium haben ergeben, dass eine Antragsstellung noch möglich ist und Fördermittel noch zur Verfügung stehen. Förderfähig sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für Projekte mit innovativem Charakter in Schleswig-Holstein, die modellhaft für andere erprobt werden sollen und zur Entwicklung einer engagementfreundlichen Infrastruktur und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement beitragen. Dazu gehören insbesondere:

- Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte,
- Erfahrungsaustausch für bürgerschaftlich Engagierte,
- Bildung von Netzwerken,
- Informationen über bürgerschaftliches Engagement.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die zur Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie benötigt werden in einer Förderhöhe von 80%.

Die Kommune kann dabei federführend auftreten, aber auch einen Partner mit der Entwicklung der lokalen Engagementstrategie beauftragen. Hier besteht die Überlegung, als Partner das Diakonische Werk Herzogtum Lauenburg einzubinden, die bereits für die Stadt tätig ist und kommunale Mittel erhält. Konkret besteht die Idee, den Auftrag des Diakonisches Werkes, im Zuge der 'Demografischen Stadtplanung' ein Seniorencafé in einem der Jugendzentren zu etablieren, um die Aufgabenstellung der Entwicklung der lokalen Engagementstrategie zu erweitern. Dies lässt sich in einem Förderantrag gut darstellen, da der Entwicklungsprozess sowohl planerische als auch modellhafte Elemente beinhalten kann. **Mit der Einbindung des 'Seniorencafé' könnte die Stadt Ratzeburg den geforderten Eigenmittelanteil in Höhe von 20% zudem problemlos einbringen.**

Mit der Förderung würde die Einrichtung im Äquivalent einer Vollzeitstelle (ggf. auch in einer Aufteilung als Teilzeitstellen) und den benötigten Sachkosten beim Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg angestrebt werden. **Eine Antragstellung muss bis spätestens 15.11.2024 erfolgen.** Die Förderung wird vom Land zunächst für ein Jahr in Aussicht gestellt.

Die Beantragung der Förderung soll mit den städtischen Gremien diskutiert und abgestimmt werden.

2. Unterstützung beim bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt« sichern

Die Stadt Ratzeburg plant, die Entwicklung der lokalen Engagementstrategie als kommunales Projekt beim bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt« anzuzeigen und entsprechende Ressourcen in Form von Wissens- und Erfahrungstransfer und Förderungen von Beteiligungsprozessen anzufragen.

3. Unterstützung bei der 'Partnerschaft für Demokratie' sichern

Die Stadt Ratzeburg plant, die Entwicklung der lokalen Engagementstrategie als kommunales Projekt bei der 'Partnerschaft für anzuzeigen und entsprechende die Förderung von Beteiligungsprozessen anzufragen.

4. Projektschritte nach Förderbewilligung

Unter der Voraussetzung, dass eine Förderung durch die Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein erfolgt, sind folgende Umsetzungsschritte geplant:

- a) Vertragsabschluss mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg zum Jahresende 2024 (Projektlaufzeit: 01.01. – 31.12.2025 mit der Perspektive auf eine weitere Förderung über das Landesprogramm)
- b) Stellenbesetzung durch das Diakonische Werk Herzogtum Lauenburg zum Jahresbeginn 2025

- c) Projektarbeit im Jahresverlauf mit dem Ziel, eine lokale Engagementstrategie in einem breiten Beteiligungsprozess zu entwickeln, erste Modellprojekte zu initiieren und eine Abstimmung mit den städtischen Gremien herzustellen
(Zielsetzung für Ergebnisse: Jahresende 2025)

Aufgabenstellung:

- Entwicklung einer lokalen Engagementstrategie für Ratzeburg
- Umsetzung von Modellprojekten

Handlungsrahmen (konzeptionell): „Was braucht ein starkes Ehrenamt?“

- Ehrenamt ermöglichen, mobilisieren, motivieren, stärken, anerkennen
- bestehende ehrenamtliche Strukturen erfassen und an der Strategieentwicklung beteiligen (z. B. im Format von Bürgerwerkstätten; hier: Fördermöglichkeiten über das bundesweite Netzwerk »Engagierte Städte« nutzen)
- Vernetzung zu Programmkommunen mit einer bestehenden Engagementstrategie aufbauen und pflegen (Wissenstransfer aktivieren)
- Vernetzung zu Kommunen im bundesweiten Netzwerk »Engagierte Städte«, die bereits eine Engagementstrategie aufgebaut haben (Wissenstransfer aktivieren)
- kommunalpolitische Gremien einbinden und eine Beschlussfassung zur lokalen Engagementstrategie anstreben

Handlungsrahmen (operativ): „Ehrenamt aktiv“

- bestehende ehrenamtliche Strukturen vernetzen
- Modellprojekte zur Umsetzung einer Ehrenamtsstrategie konzipieren, ausprobieren, evaluieren
 - z.B. Freiwilligenbörse, Raumbörse, DingeBörse, Qualifizierungsbörse, Qualifizierungsmaßnahmen, Anlaufstelle (Seniorencafé)
 - Anerkennungskultur entwickeln

Vorbild: Engagementstrategie der Stadt Flensburg: <https://engagiert-in-flensburg.de/>

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzierung

Folgende Finanzierung soll im Rahmen der Antragstellung beim Förderprogramm der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein erreicht werden:

Ausgaben: 100.000 €

- Förderung einer Vollzeitstelle (K9 Stufe 3) (ggf. Aufteilung als Teilzeitstellen): 78.000 € (AG-Brutto)
- Sachkosten (Geschäftsbedarf, Reisekosten, Raummiete, Kommunikation, Fortbildung, Verwaltungsnebenkosten): 22.000 €

Einnahmen: 100.000 €

- Förderung als Programmkommune durch das Land S.-H.: 80.000 €
- **Eigenmittelanteil der Kommune: 20.000 € (bereits eingebracht über die Förderung des Seniorencafés der Diakonie, das Modellprojekt werden soll)**

Projektbegleitung durch die Stadt Ratzeburg:

Das Projekt soll bei der Stadt Ratzeburg über die Stelle von Herrn Sauer, der federführend die 'Partnerschaft für Demokratie' und das Netzwerk »Engagierte Stadt« federführend betreut und fachlich begleitet werden. Herr Sauer kümmert sich um die Antragstellung beim Förderprogramm des Landes. Er wird für die enge Einbindung der städtischen Gremien sorgen.

Anlage
zu den Richtlinien über die
**Vergabe von Fördermitteln für die
Unterstützung von ehrenamtlichen
Strukturen im kommunalen Raum**

Antragsteller:

Kommune: Stadt Ratzeburg
Straße: Unter den Linden 1
Ort: 23909 Ratzeburg

Ansprechpartner/-in: Mark Sauer
Telefon: 04541-8000-114
E-Mail: sauer@ratzeburg.de
Bankverbindung SEPA:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
BIC: NOLADE21RZB

Ministerium für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 441
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung
zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum**

1. Fördermaßnahme (*kurze, eindeutige Beschreibung*):

GEMEINSAM ... vom Konzept zur Strategie

Nachhaltige Strukturen für ehrenamtliches Engagement in Ratzeburg schaffen

2. Zielgruppe

3. Die Durchführung der Maßnahme ist in der Zeit vom 01.01.2025 – 31.12.2025 vorgesehen (max. bis 31.12.2025).

4. Es wird die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 80.000 € beantragt.

5. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen 100.000 €.

Gliederung nach Ausgabengruppen:

Personal:

Einrichtung einer Koordinierungsstelle
(Vollzeitstelle ggf. Aufteilung als Teilzeitstellen)

Sachkosten:

Geschäftsbedarf, Reisekosten, Raummiete, Kommunikation, Fortbildung,
Verwaltungs- und Veranstaltungsnebenkosten

6. Finanzierungsplan:

Ausgaben:

Personalkosten / Koordinierungsstelle:

- Vollzeitstelle (K9)
(ggf. Aufteilung als Teilzeitstellen): 80.000 € (AG-Brutto)

Sachkosten / Koordination:

- Geschäftsbedarf: 5.000 €
- Raummiete: 3.600 €
- Reisekosten: 500 €
- Fortbildung: 500 €
- Verwaltungsnebenkosten: 1.000 €
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite, Flyer etc.): 1.400 € 12.000,00 €

Sachkosten / Modellstrukturen

- Organisation/ Bürgerbeteiligung: 2.500 €
- Organisation / Modellprojekte
(z.B. Ehrenamtsbörse, Ehrenamtsstammtisch etc.): 5.500 € 8.000,00 €

SUMME: 100.000,00 €

Einnahmen:

Eigenmittel	20.000,00 €
Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter	0,00 €
anderweitige (beantragte) Förderungen	0,00 €
Landeszuwendung	80.000,00 €
nicht gedeckte Ausgaben	0,00 €

7. Begründung:

Zur Maßnahme selbst (ausführliche Beschreibung, wie das ehrenamtliche Engagement im kommunalen Raum gestärkt werden soll, Planungsstand) lt. Anlage.

8. Der Antragsteller erklärt,
dass der Zuschuss ausschließlich für die oben genannte Maßnahme verwendet wird,
dass für diese Maßnahme - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Zuwendungen nicht in Anspruch genommen bzw. nachgemeldet werden,
dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt bzw. es sich um die Fortführung der bereits geförderten Maßnahme handelt,
dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt / nicht berechtigt ist,
dass eine Zusammenfassung der Daten aus diesem Antrag an die „Interministerielle Arbeitsgruppe Engagementstrategie“ zur Information und Beratung vorgelegt werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage zu Ziff. 7:

- Projektbeschreibung (inkl. **Engagementkonzept** gem. Ziff. 6.1 der Richtlinie)

Die Stadt Ratzeburg ist 2023 Mitglied im bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt« geworden. Das Programm »Engagierte Stadt« unterstützt den Aufbau bleibender Engagementlandschaften in Städten und Gemeinden in Deutschland und fördert Kooperationen statt Projekte. Hintergrund der Bewerbung bei diesem Netzwerk war die intensive Auseinandersetzung der Stadt mit dem Thema des demografischen Wandels in den zurückliegenden Monaten. Die Gestaltung des demografischen Wandels ist ein ganz großes Zukunftsthema auch auf kommunaler Ebene. Stadt und Dorfgesellschaften werden sich dabei in den kommenden 25 Jahren nachhaltig verändern. Die damit einhergehenden Herausforderungen betreffen alle Bürger*innen gleichermaßen und bedürfen eines politischen und gesellschaftlichen Diskurses, um diese nahe Zukunft gemeinsam gestalten zu können. Solche zukunftsweisenden Dialoge brauchen oftmals ihren Anstoß in den Kommunen. Es geht maßgeblich um die Frage, wie das Zusammenleben in der Stadt mit einer steigenden Zahl von älteren Menschen bedarfsgerecht und würdevoll für alle Generationen gestaltet werden kann? Die Stadt Ratzeburg möchte diesen großen Transformationsprozess vorausschauend gestalten und zusammen mit Bürgerinnen und Bürgern Ziele, Strategien und Handlungsfelder im Sinne einer demografischen Stadtplanung entwickeln. Dazu wurde eine interprofessionelle Steuerungsgruppe mit Fachleuten aus Pflege, Seniorenarbeit, Stadtplanung, Kirchen, Diakonie, Sozialarbeit, Bildung, Demokratieförderung und Verwaltung unter koordinierender Federführung der Stadt Ratzeburg gegründet und eine erste Bürgerwerkstatt organisiert. In drei Arbeitsgruppen wurde intensiv über die zu erwartenden Folgen des demografischen Wandels diskutiert, aus persönlicher Sicht, mit Blick auf die Stadtquartiere, aber auch mit Blick auf das Zusammenleben von Alt und Jung. Einhellig wurde dabei als Ziel formuliert, dass eine gute Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger in der Stadt gewährleistet werden muss. Ebenso wurde die Entwicklung lebendiger, sozialer und achtsamer Nachbarschaften in den einzelnen Stadtquartieren als Zielvorgabe festgehalten. Als besonders wichtig wurde überdies die kontinuierliche Bewusstseinsbildung betrachtet, dass Jung und Alt voneinander

profitieren können und die jeweils unterschiedlichen Bedürfnisse kennen. Der Spannungsbogen der Diskussion reichte von Ideen zu einer stadtteilbezogenen Daseinsvorsorge, über die Förderung von Eigenverantwortung, bis hin zur Entwicklung von Sozialraumanalysen zur Ausgestaltung einer 'Demografische Stadtplanung'. Vor allem aber wurde sehr deutlich, dass zur Bewältigung des demografischen Wandels der Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen große Priorität haben muss. Es ist absehbar, dass die Herausforderungen des demografischen Wandels nicht von staatlicher Hand allein werden bewältigt werden können. Es braucht ein starkes Ehrenamt, eine engagierte Zivilgesellschaft, die Verantwortung füreinander übernimmt. Und es gibt auch die Chance, dass sich ehrenamtliche Strukturen entwickeln und stärken lassen, vor allem mit Blick auf jene Menschen, die als „Baby-Boomer“-Generation für den demografischen Wandel vorantreiben, aber ihn auch mit hoher Kompetenz und Expertise auch gestalten können. Hier liegt ein potentieller Schatz für ehrenamtliches Engagement der Zukunft, sofern dazu die richtigen Rahmenbedingungen gestaltet werden können. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses aus der Bürgerwerkstatt und der vorbereitenden Arbeit der Steuerungsgruppe wurden in einer Zielpyramide als zusammengefasst, die zukünftig als Engagementkonzept (s. Anlage) handlungsleitend für die Organisation von ehrenamtlichen Strukturen sein soll.

Das Projekt '**GEMEINSAM ... vom Konzept zur Strategie** - Nachhaltige Strukturen für ehrenamtliches Engagement in Ratzeburg schaffen' möchte genau hier ansetzen und die konzeptionellen Überlegungen, die sich aus der als Engagementkonzept fungierenden Zielpyramide ergeben, in konkrete Strukturen entwickeln. Dazu möchte die Stadt Ratzeburg zusammen mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg eine lokale Engagementstrategie entwickeln, die handlungsleitend beschreibt, wie das bürgerschaftliche Engagement vor Ort perspektivisch gehoben, gefördert und gestärkt werden kann. Engagierte Einwohnerinnen und Einwohner tragen zu einem funktionierenden Gemeinwesen bei und gestalten eine vielseitige, lebenswerte und sozialkompetente Stadt. Dafür braucht es Ressourcen und gute Rahmenbedingungen, zum Beispiel Informationen, Zusammenarbeit, Förderung und Anerkennung. Dieser sollen in einer kommunalen Engagementstrategie beschrieben, vereinbart und nachfolgend implementiert

werden. Das Projekt umfasst mithin den strategischen Aspekt, das Engagementkonzept aus der Arbeit zur demografischen Stadtplanung in einem Prozess von Bedarfsanalyse, Beratung, Mitbestimmung und kommunalpolitischer Diskussion in eine verbindliche Engagementstrategie der Stadt zu entwickeln, aber auch schon den praktischen Aspekt, modellhaft Strukturen ehrenamtlicher Unterstützung, die in die Engagementstrategie einfließen, aufzubauen, auszuprobieren und in ihrer Tragfähigkeit zu analysieren. Durch diesen Zweischnitt strategischer Entwicklung und praktischer Anwendung soll so ein Lernraum entstehen, an dem die gesamte Stadtgesellschaft mitwirken kann, auf dem Weg zu wirksamen und nachhaltigen ehrenamtlichen Strukturen in der Stadt, mit Blick auf die Gestaltung des demografischen Wandels... aber auch darüber hinaus.

Konkret bedeutet dies, dass im Zuge des Projektes Das Projekt **'GEMEINSAM ... vom Konzept zur Strategie - Nachhaltige Strukturen für ehrenamtliches Engagement in Ratzeburg schaffen'** eine gemeinsame Koordinierungsstelle von Stadt und Diakonischen Werk eingerichtet wird. Das Diakonische Werk soll dabei personell die Federführung übernehmen und diesen Lernraum entwickeln und gestalten. Die Stadt wird diesen Prozess aktiv unterstützen und einen Mitarbeiter aus dem Stab des Bürgermeisters, der dort für bürgerschaftliches Engagement verantwortlich ist, mit der Mitwirkung betrauen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auf allen Entwicklungsschritten das Rathaus und vor allem die Kommunalpolitik, die abschließend die Engagementstrategie beraten und beschließen soll, eingebunden sind.

Die Koordinierungsstelle wird netzwerkend mit den bestehenden ehrenamtlichen Strukturen vor Ort eine Bedarfsermittlung durchführen, über Bürgerwerkstätten Ideen zu den Rahmenbedingungen von ehrenamtlichem Engagement entwickeln und modellhaft erste Projekte zur Förderung des Ehrenamtes entwickeln und ausprobieren (z.B. eine kommunale Ehrenamtsbörse oder Raumbörse). Impulse für diese Arbeit sollen natürlich auch aus dem Netzwerk »Engagierte Stadt« einfließen. Hier werden insbesondere die Netzwerkpartner in Schleswig-Holstein beteiligt.

- Ist eine Beteiligung von bisher **unterrepräsentierten Gruppen** vorgesehen?

Im Zuge des Projektes ist die Beteiligung von unterrepräsentierten Gruppen vorgesehen. So wird der neugegründete Inklusionsbeirat in die Projektarbeit eingebunden und damit auch der städtische 'Aktionsplan Inklusion' handlungsleitend in die Entwicklung der Engagemenstrategie mit einbezogen. Ebenso sollen Aspekte der Antidiskriminierungsarbeit der Stadt einfließen. Die Stadt ist 2024 Mitglied in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus' (ECCAR – European Coalition against Racism) geworden und hat sich dafür in einem 10-Punkte-Aktionsplan unter anderen verpflichtet, die Mitwirkung von Menschen mit migrantischen Wurzeln in der städtischen Zivilgesellschaft zu stärken und sie für ehrenamtliches Wirken empoweren.

- Ist eine Beteiligung der **örtlichen Wirtschaft** (z.B. Handels- und Gewerbeverein) vorgesehen?

Die Beteiligung der örtlichen Wirtschaft an diesem Projekt ergibt sich zwangsläufig aus der Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg im bundesweiten Netzwerk »Engagierte Stadt«. Für die Bewerbung waren auch dort Unterstützer aus der örtlichen Wirtschaft zwingend vorgesehen. In Ermangelung eines aktiven Gewerbevereins ist die Stadt hier auf die örtliche Volks- und Raiffeisenbank eG zugetreten, die sehr bereitwillig ihre Mitwirkung an der Entwicklung von Engagementstrukturen in der Stadt zugesagt und auch ganz konkret einen aktiven Part in der Steuerungsgruppe »Engagierte Stadt« eingenommen hat, zu dem neben dem Bürgermeisterstab auch die Vorsitzende der örtlichen Bürgerstiftung zählt.

- Ist eine **Bürgerbeteiligung** vorgesehen?

Wie beschrieben sollen in dem Projekt Bürgerbeteiligungen organisiert werden, anknüpfend an die Bürgerwerkstatt „Demografische Stadtplanung“ aus der heraus das bestehende Engagementkonzept in Form der beigefügten Zielpyramide erfolgreich entwickelt werden konnte. Die Bürgerbeteiligung soll aber über das Themenfeld 'Demografischer Wandel' hinausführen und weitere gesellschaftlich relevante Themen umfassen, wie Zusammenhalt, Inklusion,

Antidiskriminierungsarbeit, Jugendbeteiligung oder gemeinschaftsfördernde Freizeitgestaltung. Dabei wird das Projekt auch die Einbindung von Jugendbeirat und Seniorenbeirat sicherstellen.

- Wirkt das Projekt über das Jahr 2024 hinaus (**Nachhaltigkeit**)?

Das Projekt ist so angelegt, dass es verbindliche Grundlagen und Strukturen entwickeln soll. Die anvisierte Engagementstrategie soll über die städtischen Gremien als Aufgabe der Stadt verbindlich implementiert werden. Bereits entstehende Strukturen aus dem Modellraum, wie beispielsweise eine Ehrenamtsbörse, sollen natürlich weitergeführt werden.

- Nachweis über die Gewährung einer Zuweisung gem. § 8, §11 oder §12 FAG (Vorlage einer Kopie des Bescheides)

Es ist keine weitere Förderung beantragt worden.

- Für die geplante Fachkraft wird ein Qualifizierungsnachweis gem. Ziff. 5.3 beigefügt.

Vor dem Hintergrund einer Aufteilung der Stelle in Stellenanteile kommen zwei bis drei Mitarbeitende des Diakonischen Werkes für die Aufgaben in Betracht.

- Herr Christian Klingbeil ist staatlich anerkannter Erzieher und Leiter des Fachbereich „Interkulturelle und Offene Kinder- und Jugendarbeit“ beim Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg. Als langjähriger Mitarbeiter Jugendmigrationsdienst ist Herr Klingbeil seit 2017 als Fachkraft vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.
- Frau Karoline Michalis ist pädagogischen Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg mit der Qualifikation als staatlich anerkannte Erzieherin. Sie ist seit 2008 Mitarbeiterin im Fachbereich „Interkulturelle und Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und führt aktuell zudem ein Seniorenprojekt durch. Zudem ist Frau Michaelis seit vielen Jahren für das integrative Projekt

„Sprachklar“ Kontakt- und Vertrauensperson für Jugendliche, jungen Heranwachsende und deren Familien. Frau Michaelis hat die Bereitschaft und die nötige Sensibilität auf Menschen unterschiedlichster kulturelle und sozialer Herkunft zuzugehen. Sie ist im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erzieherin mit den unterschiedlichen Schulen, Kooperationspartner*innen und Peergroups sehr gut vernetzt und hat zum Teil, aus ihrer beruflichen Zuständigkeit heraus, einen sehr guten Kontakt zu sehr unterschiedlichen Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Auch hat sie in Kooperation mit anderen Vernetzungspartnern interkulturelle Events, Frauentreffen und soziale Gruppenangebote initiiert und durchgeführt. Frau Michaelis wirkt in unterschiedlichen regionalen und überregionalen Arbeitskreisen für den Fachbereich der offenen und interkulturellen Kinder und Jugendliche mit und organisiert und begleitet regelmäßig zusammen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg internationale Jugendfahrten. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit für den Jugendmigrationsdienst im Jahr 2024 wurde Karoline Michaelis als Fachkraft vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.

- Herr Dr. Jonathan Düring ist in unterschiedlichen Projekten im Diakonischen Werk mit verschiedenen Zielgruppen tätig gewesen. Er ist in der Region gut vernetzt. Von seiner Ausbildung ist er Theologe. Seit vielen Jahren ist er im Bereich der sozialen Arbeit tätig. Herrn Dr. Düring fällt es aufgrund seiner langjährigen Berufs- und Lebenserfahrung und seiner Zugehörigkeit zur sog. Boomer-Generation besonders leicht, Kontakt zu einer als wesentlich benannten Zielgruppe der Personen, die in den nächsten Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden werden und nach neuen ehrenamtlichen Betätigungsfeldern suchen, zu finden.

Für die Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium gem. Ziff. 6.2 wird folgende Person genannt:

Mark Sauer, Stadt Ratzeburg / Dr. Ulf Kassebaum, Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg



ENGAGEMENT-STRATEGIE FÜR FLENSBURG

Stand: November 2021

Herausgeberin: Stadt Flensburg | Die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1 | 24937 Flensburg
www.flensburg.de
Redaktion: Fachbereich Zentrale Dienste | Team Engagement und Beteiligung
Lektorat: Imke Voigtländer | textSpot
Stand: 2021

www.engagiert-in-flensburg.de

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	3
DIE STRATEGIE.....	5
SCHRITT 1: HANDLUNGSZIELE	5
SCHRITT 2: HANDLUNGSFELDER	6
① <i>Anerkennung</i>	6
② <i>Qualifizierung</i>	6
③ <i>Praxisorientierte Unterstützungsangebote</i>	6
④ <i>Matching</i>	6
⑤ <i>Netzwerk</i>	6
⑥ <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	7
SCHRITT 3: MAßNAHMEN	7
RESSOURCEN.....	9
GUT ZU WISSEN: DAS NETZWERK.....	10
SELBSTVERSTÄNDNIS + STRUKTUR	10
MEILENSTEINE + RÜCKBLICK.....	11
BETEILIGUNGSVERANSTALTUNGEN	13

Einleitung

Engagierte Einwohner*innen tragen als Ideengeber*innen und -umsetzer*innen zu einem funktionierenden Gemeinwesen bei. Sie sind Expert*innen in ihren eigenen Anliegen und werden über ihr Engagement selbst zu Mitgestalter*innen einer vielseitigen, lebenswerten Stadt.

Verwaltung und Politik der Stadt Flensburg wollen ein engagiertes Flensburg aktiv fördern, denn wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann Engagement sich seinen Kernanliegen widmen.

Mit dem Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG und dem Titel ENGAGIERTE STADT wurde bereits eine Infrastruktur zum Thema aufgebaut. Gemeinsam mit dem Stadtverwaltungsteam ENGAGEMENT UND BETEILIGUNG hat das Netzwerk sich in den vergangenen Jahren zudem besonders bei bereits Engagierten sowie ehrenamtlich organisierten Einrichtungen einen Namen gemacht – unter anderem mit der Einführung von Instrumenten zur Engagementförderung.

Auch Flensburger*innen beweisen täglich, dass sie bereit sind, sich in ihrer und für ihre Stadt zu engagieren. Geplant und spontan. Regelmäßig und punktuell. Im Sport, in der Nachbarschaftshilfe, in der Kultur und in zahlreichen weiteren Bereichen des städtischen Lebens.

Es wird aber auch deutlich, dass das Ehrenamt aktuell einen Strukturwandel erlebt und vor neuen Herausforderungen steht:

Viele bereits ehrenamtlich Engagierte wünschen sich eine – nicht nur zeitlich – größere Flexibilität sowie ein engagementfreundlicheres Klima mit einer positiven Haltung gegenüber ihren Ideen, Projekten, ihrer Motivation und ihrem Eigensinn. Darüber hinaus gerät die Akquise neuer ehrenamtlich Engagierter ins Stocken. Immer seltener wird ein Ehrenamt „vererbt“. Potentiell Engagementbereiten fehlt zunehmend die Information über passende Engagementmöglichkeiten vor Ort.

Kurz: Ehrenamt ist kein Selbstläufer (mehr).

Es braucht neue Strukturen und gute Rahmenbedingungen. Die vorliegende ENGAGEMENT-STRATEGIE liefert den Leitfaden dazu. Die ENGAGEMENT-STRATEGIE ist als Basis für einen **dauerhaften und nachhaltigen** Prozess angelegt. Sie spiegelt das Selbstverständnis Flensburgs als eine engagierte Stadt wider und konkretisiert das Global-Ziel der Flensburg-Strategie „Flensburg will dein Engagement – und macht es möglich“.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus verschiedenen Beteiligungsformaten (s. S. 13) definiert die ENGAGEMENT-STRATEGIE Ziele und Handlungsfelder (s. S. 5), aus denen sie geeignete Maßnahmen (s. S. 7) ableitet. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe des Netzwerks ENGAGIERT IN FLENSBURG erstellt.

Die ENGAGEMENT-STRATEGIE ist Ausdruck des politischen Gestaltungswillens der Stadt. An ihrer Umsetzung und Weiterentwicklung sollen ausdrücklich Akteur*innen aus allen Bereichen des städtischen Lebens beteiligt sein, denn: Engagementförderung ist Teamwork.

Wir freuen uns, gemeinsam engagiert zu gestalten!

Flensburg, den 11.11.2021

Beteiligte an der Entwicklung der ENGAGEMENT-STRATEGIE im Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG:



Die Strategie

Handlungsziele. Handlungsfelder. Maßnahmen.

Im ersten Schritt haben die Mitglieder des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG auf Grundlage von sechs Beteiligungsveranstaltungen (s. S. 13) Handlungsziele definiert. Aus diesen Handlungszielen wurden sechs Handlungsfelder abgeleitet, denen im dritten Schritt konkreten Maßnahmen zugeordnet werden.

Schritt 1: Handlungsziele

Ehrenamtliches Engagement soll auf allen Ebenen sichtbar gemacht werden. Dieses Ziel ist zentral und übergeordnet. Um es zu erreichen, braucht es zum einen eine gut strukturierte, leicht zugängliche, verständliche und stetig erweiterbare Übersicht über das ehrenamtliche Engagement in Flensburg. Diese ist zum einen Basis für einen Engagement-Stadtplan. Zum anderen ist eine kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, die Aktivitäten begleitet sowie eigene Aktionen plant und durchführt.

Die **Sichtbarkeit des ehrenamtlichen Engagements** ist die Grundlage dafür, dass die Aktivitäten in den aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern erfolgreich sind. Gleichzeitig ist sie der Motor für eine kontinuierliche Weiterentwicklung Flensburgs als engagierte Stadt.

Die weiteren Handlungsziele sind:

- Menschen, die sich engagieren, erhalten von dem Engagement-Ort, an dem sie tätig sind, von der Stadtgesellschaft sowie von der Stadt eine angemessene und sichtbare Anerkennung.
- Engagement-Orte werden entlastet, indem Engagierte sich bedarfsgerecht fortbilden können.
- Mitarbeitende der Engagement-Orte und einzelne ehrenamtlich Engagierte werden u. a. zu Fördermöglichkeiten beraten und begleitet. Darüber hinaus haben sie Zugang zu materiellen, ideellen und räumlichen Ressourcen.
- Menschen, die sich engagieren möchten, erhalten einen möglichst niederschweligen Zugang zum Engagement.
- Das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG wird getragen durch starke Partnerschaften. Die Akteur*innen des Netzwerkes kennen sich untereinander, tauschen eigenständig Informationen und Erfahrungen aus und schließen sich für Projekte oder Aktionen zusammen.

Schritt 2: Handlungsfelder

① Anerkennung

Ehrenamtlich Engagierte entwickeln Eigeninitiative, bringen Ideen ein und investieren Zeit und Geld. Diese Aktivitäten wahrzunehmen, wertzuschätzen und den Engagierten ihre Leistung zu bescheinigen, ist ein wesentlicher Motor ehrenamtlichen Engagements.

→ Über eine Selbstverpflichtung zur Wertschätzung hinaus werden neue und bewährte Instrumente der Anerkennung entwickelt und fortgeführt.

② Qualifizierung

Ehrenamtliche Einsatzfelder erfordern häufig spezielles Wissen und besondere Fertigkeiten.

→ Für Menschen, die sich auf ein Engagement vorbereiten möchten oder bereits engagiert sind, gibt es mit der Ehrenamtsakademie bereits bewährte Formate der Basis- und Inhouseschulung. Qualifizierungsangebote für ehrenamtlich Engagierte werden (weiter-) entwickelt, gebündelt, übersichtlich präsentiert und deren Durchführung wird koordiniert.

Die Handlungsfelder Qualifizierung und Anerkennung nehmen die bereits ehrenamtlich Engagierten in den Fokus.

③ Praxisorientierte Unterstützungsangebote

Das Handlungsfeld richtet sich primär an die Engagement-Orte und -Einrichtungen und umfasst die Unterpunkte **Ressourcen** sowie **Beratung + Prozessbegleitung**.

Ressourcen: Engagement-Orte und -Initiativen sind häufig auf materielle und räumliche Ressourcen sowie Fortbildungsangebote (über die Ehrenamtsakademie hinaus) angewiesen.

→ Es soll der Aufbau von Strukturen, die den Zugriff auf erforderliche Ressourcen ermöglichen und erleichtern, gefördert und koordiniert werden.

Anmerkung: Es werden auch weiterhin keine finanziellen Leistungen an Engagement-Orte verteilt. Dies könnte zu Ungleichgewichtungen führen und dem Vernetzungsgedanken zuwiderlaufen.

Beratung + Prozessbegleitung: Mitarbeitende in Engagement-Orten und Koordinator*innen von ehrenamtlichen Aktionen tragen eine besondere Verantwortung für das Gelingen ehrenamtlichen Engagements.

→ Es erfolgt eine Beratung u. a. in Fragen zu Fördermöglichkeiten und eine Begleitung, zum Beispiel bei den Prozessen rund um den Strukturwandel des Ehrenamtes.

④ Matching

Das Handlungsfeld richtet den Blick auf die potentiell Engagementbereiten.

Ehrenamtliches Engagement verändert sich. Während früher vermehrt klar eingegrenzte und dauerhafte ehrenamtliche Funktionen (z. B. Schatzmeister) in Vereinen vergeben wurden, ist modernes ehrenamtliche Engagement immer häufiger (vereins)ungebunden, projektbezogen und zeitlich begrenzt.

→ Es werden Maßnahmen entwickelt und gefördert, die ein Matching von Engagementbereiten und dem konkreten Engagement auch unter diesen Bedingungen ermöglichen und erleichtern sollen.

⑤ Netzwerk

Vernetzung bedeutet Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Unterstützung im persönlichen Kontakt. Netzwerke sind daher eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Interessenvertretung und die Schaffung nachhaltiger Strukturen – auch im ehrenamtlichen Engagement.

→ Das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG wird weiter ausgebaut und schafft die Infrastruktur, die einen intensiven Austausch ermöglicht und fördert.

Hintergrund: Das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG wurde durch eine Kooperation zwischen der Stadt Flensburg und der SBV-Stiftung Helmut Schumann der Wohnungsbaugenossenschaft SBV ermöglicht. Diese beiden Partnerinnen haben die Grundlage für eine systematische Stärkung und den Ausbau des Engagements in Flensburg gelegt.

Mittlerweile wurden die Partnerschaften mit verschiedenen Organisationen durch Willensbekundungen zur Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ENGAGIERT IN FLENSBURG ausgebaut.

Die Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT koordiniert dazu eine offene Steuerungsgruppe, in der mehrere Stellen der Stadtverwaltung, Akteur*innen aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam das Thema Engagement in Flensburg voranbringen.

Seit 2015 trägt Flensburg den Titel ENGAGIERTE STADT des gleichnamigen bundesweiten Netzwerks zur Engagementförderung. Flensburg ist auch in der aktuellen Programmphase III mit dem Kooperationspartner Schutzengel GmbH vertreten. Das Programm unterstützt mit Vernetzungs- und Entwicklungsangeboten. Um die ENGAGEMENT-STRATEGIE langfristig tragfähig zu gestalten, ist es nötig, mit Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik, Unternehmen und Einwohnerschaft zusammen zu arbeiten. Weitere Interessierte, auch Einzelpersonen und neue Kooperationspartner*innen, die die ENGAGEMENT-STRATEGIE gemeinschaftlich mit umsetzen und weiterentwickeln möchten, sind herzlich willkommen.

Das Handlungsfeld **Netzwerk** konzentriert sich auf die übergeordneten Strukturen im Hintergrund.

⑥ Öffentlichkeitsarbeit

Allgemeine Überlegungen zur ENGAGEMENT-STRATEGIE sowie konkrete Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder werden von der **Öffentlichkeitsarbeit** als weiteres Handlungsfeld flankiert.

→ Dazu nutzen wir die bereits bestehende Homepage des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG sowie die Abteilungen für Marketing und Pressearbeit der Stadt Flensburg. Darüber hinaus wird der Einsatz weiterer Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit geprüft und ggf. umgesetzt.

Öffentlichkeitsarbeit ist das zentrale Handlungsfeld für die stärkere Sichtbarkeit des ehrenamtlichen Engagements.

Schritt 3: Maßnahmen

Ein Teil der hier aufgeführten Maßnahmen wird bereits durch das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG durchgeführt, in dem die Stadt Flensburg Kooperationspartnerin ist. Dazu zählen Maßnahmen aus dem 2016 in den politischen Gremien beschlossenen Anerkennungskonzept. Bewährte Maßnahmen sollen weitergeführt und -entwickelt werden.

Die als „neu“ gekennzeichneten Maßnahmen sind als Ideensammlung zu verstehen, die größtenteils auf die Ergebnisse der Beteiligungsveranstaltungen (s. S. 13) zurückgeht. Sie werden im Einzelnen beraten und mit einem Zeitplan versehen, bevor sie in den städtischen Gremien beschlossen und bei positivem Beschluss umgesetzt werden.

Der Maßnahmenkatalog ist dynamisch angelegt. Neue Maßnahmen können jederzeit hinzukommen und bestehende Maßnahmen weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird kontinuierlich dokumentiert. Dazu wird durch die/den Koordinator*in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT in regelmäßigen Abständen ein Umsetzungsbericht erstellt und den politischen Vertretungen Flensburgs zugänglich gemacht.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, soll das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG in alle Maßnahmen und Entscheidungen, die mit bürgerschaftlichem Engagement zu tun haben, eingebunden werden.

Maßnahmen-Überblick

Handlungsziel	Maßnahmen	wird fortgesetzt	neu
Handlungsfeld Anerkennung			
Menschen, die sich engagieren, erhalten von dem Engagement-Ort, an dem sie tätig sind, von der Stadtgesellschaft sowie von der Stadt eine angemessene und sichtbare Anerkennung.	Verstärkte Präsenz von ENGAGIERT IN FLENSBURG bei Preisen und Auszeichnungen		X
	Engagementfest „Flensburg sagt Danke“	X	
	Ehrung am Tag des Ehrenamtes	X	
	Ehrenamtskarte Angebote der Bonuspartner erweitern, weitere Bonuspartner gewinnen, Angebote laufend aktuell halten	X	
	kostenloses Parken für ehrenamtlich Engagierte	X	
	Entwicklung weiterer Wertschätzungsformate		X
Handlungsfeld Qualifizierung			
Engagement-Orte werden entlastet, indem Engagierte sich bedarfsgerecht fortbilden können.	Ehrenamtsakademie Schwerpunkte: Etablierung und Verstetigung im Verbund (Basisschulung + eigene Module in Kooperation mit Flensburger Bildungsanbieter*innen)	X	
	Inhouse-Schulungen für Engagement-Orte zu ehrenamtsbezogenen Themen	X	
	Fortbildungsbörse über die Ehrenamtsakademie hinausgehende Übersicht über Fortbildungsangebote zu für ehrenamtlich Engagierte relevanten Themen		X
Handlungsfeld praxisorientierte Unterstützungsangebote			
Mitarbeitende der Engagement-Orte und einzelne ehrenamtlich Engagierte werden u. a. zu Fördermöglichkeiten beraten und begleitet. Darüber hinaus erhalten sie Zugang zu materiellen, ideellen und räumlichen Ressourcen.	Raubörse Ausbau und Optimierung	X	
	Dingebörse Ausbau und Optimierung	X	
	Ideenbörse Möglichkeit zu bottom-up Impulsen aus der Stadtgesellschaft		X
	Digitaler Werkzeugkoffer z. B. digitale Räume, Unterstützungsangebote zu digitalen Themen		X
	Beratung und Prozessbegleitung z. B. zur Nachwuchsakquise, Öffentlichkeitsarbeit und zu Änderungsprozessen aufgrund neuer Herausforderungen des ehrenamtlichen Engagements		X
	Übersicht städtischer und externer Fördermittel im Bereich ehrenamtliches Engagement ggf. inkl. Beratung zu Finanzierungsfragen für Engagement-Orte		X
	Co-Working-Spaces Bereitstellung von dauerhaften und arbeitstechnisch ausgestatteten Räumlichkeiten für ehrenamtlich Engagierte, ihre Vereine, Initiativen, Projekte und Gruppen		X
Handlungsfeld Matching			
Menschen, die sich engagieren möchten, erhalten einen möglichst niederschweligen Zugang zum Engagement.	Freiwilligenbörse stetige Aktualisierung und Optimierung	X	
	Schnupperralley Veranstaltungsformat für Engagementbereite, ähnlich der Ämterreise		X
	Engagementkalender interaktives Format, in dem Engagementbereite sich für niedrigschwellige und zeitlich begrenzte Engagementsätze eintragen können		X
Handlungsfeld Netzwerk			
Das Netzwerk wird getragen durch starke Partnerschaften. Die Akteur*innen des Netzwerkes ENGAGIERT IN FLENSBURG kennen sich untereinander, tauschen eigenständig Informationen und	Netzwerkkoordination u. a. durch regelmäßige, offene Treffen, Austausch / Fokus: qualitative vor quantitativer Arbeit	X	
	Ausbau des Netzwerkes Bekanntheit und Zugänglichkeit für alle Engagement-Akteure	X	
	Transparenz des Netzwerkes Sichtbarmachung der Akteur*innen des Netzwerkes sowie ihrer Beiträge		X

Erfahrungen aus und schließen sich für Projekte oder Aktionen zusammen.	Vereinsregister Ausbau mit dem Ziel des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches	X	
	Steuerungsgruppe Ausbau / offen für alle, die mit einer Willenserklärung beitreten		X
	Aufbau von Unternehmenspartnerschaften Ziel: Förderung der Arbeit des Netzwerks / mögliche Partner*innen: IHK, Handwerkskammer, Sponsoren		X
Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit			
Ehrenamtliches Engagement in Flensburg ist auf allen Ebenen sichtbar. ENGAGIERT IN FLENSBURG ist als Netzwerk und Plattform für alles rund um das ehrenamtliche Engagement über den Kreis der bereits Engagierten bekannt.	Engagement-Stadtplan analoger und digitaler Stadtplan mit den einzelnen Engagement-Orten als Stationen		X
	Engagement-Spaziergang aktives Veranstaltungsformat auf Grundlage des Engagement-Stadtplans, ausgearbeitet für unterschiedliche Zielgruppen (Politiker*innen, Schüler*innen, Vertreter*innen aus anderen Städten etc.)		X
	Übersicht aller Organisationen und Vereine in Flensburg in digitaler Form, als Auflistung auf engagiert-in-flensburg.de	X	
	Präsenz des Netzwerkes auf Messeständen z. B. vocatium, Markt der Möglichkeiten	X	
	Standortmarketing Vermarktung der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT		X
	Medienpartnerschaften z. B. in Form von regelmäßigen „Engagement-Wochenmeldungen“, Engagement-Reportagen, Porträtreihen von Engagierten	X	
	Social Media Aus- und Aufbau einer Presse unabhängigen Präsenz auf Social-Media-Plattformen, z. B. Facebook (vorhanden) und Instagram	X	
	Homepage Modernisierung und Aktualisierung der Homepage	X	
	Öffentlichkeitsarbeitsstrategie zur Engagement-Strategie Zur umfangreichen Information der Einwohnerschaft		X
	Ehrenamts-Kampagne		X

Ressourcen

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der ENGAGEMENT-STRATEGIE bedarf ausreichender Ressourcen. Mit der städtischen Personalstelle in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT und einem Jahresbudget in Höhe von derzeit 10.000 Euro sind Grundlagen zur Fortführung laufender Maßnahmen vorhanden. Um weitere Maßnahmen aus der Strategie etablieren zu können, ist im Rahmen weiterer Beratung und Beschlussfassung in einem nächsten Schritt die Einrichtung eines angemessenen Grundbudgets geplant.

Im Rahmen der Personalstelle in der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ist die Mittelakquise über Fördermittelrecherche, Projektpartnerschaften und Akquise von Sponsor*innen enthalten. Dazu gehört auch die maßnahmenbezogene Beantragung von Mitteln und Personalstunden aus dem städtischen Haushalt, die nach Beschluss durch die städtischen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Ziel dieser Rahmenbedingungen ist es, dass die Akteur*innen im Rahmen der ENGAGEMENT-STRATEGIE verlässlich handlungsfähig bleiben.

- es gute und verlässliche Rahmenbedingungen für engagierte Einwohner*innen gibt.
- eine langfristig gesicherte Informations-, Vernetzungs- und Koordinierungsstelle existiert, die alle Akteur*innen vor Ort in ihrem Engagement unterstützt, über Mitwirkungsmöglichkeiten informiert und die Arbeit koordiniert.
- es eine Verständigung über die Chancen und Grenzen bürgerschaftlichen Engagements sowie eine wertschätzende Zusammenarbeit gibt.²

Meilensteine + Rückblick

2015

Die SBV Stiftung Helmut Schumann bekommt die Förderzusage aus dem bundesweiten Programm ENGAGIERTE STADT. Sie schließt einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Flensburg. Gemeinsam legen sie den Grundstein für das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG. Die Kooperationspartner*innen bilden das Kernteam und sind für die Koordination und Steuerung von ENGAGIERT IN FLENSBURG zuständig. Die ersten beiden Jahre dienen der Orientierung und Bestandsaufnahme Engagement fördernder Strukturen in Flensburg.

2016

Mit der Homepage www.engagiert-in-flensburg.de, der ersten Ehrenamtsmesse und dem barcampchen tritt ENGAGIERT IN FLENSBURG an die Öffentlichkeit. Dort kommen Vertreter*innen unterschiedlicher Vereine und Institutionen zusammen, um neue Ideen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements auszutauschen und zu diskutieren.

Der Hauptausschuss der Stadt Flensburg beschließt ein Anerkennungskonzept, das eine Bestandsaufnahme und Empfehlungen für den Ausbau der Anerkennungskultur von bürgerschaftlichem Engagement in Flensburg enthält.

In der VHS finden erste Seminare zum Thema „Ehrenamtliches Engagement“ statt.

2017

ENGAGIERT IN FLENSBURG ist im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit auf dem Neujahrsempfang vertreten, organisiert ein engagiertes Krimi-Dinner im Rahmen der FlensburgerLeben-Wochen, startet einen Newsletter und organisiert gemeinsam mit dem Klimapakt das EhrenamtForum NACHHALTIG ENGAGIERT IN FLENSBURG.

Bei der Anlaufstelle BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT der Stadt Flensburg finden regelmäßige Sprechstunden für die Beratung und Vermittlung von ehrenamtlich Engagierten statt.

ENGAGIERT IN FLENSBURG vernetzt sich mit weiteren Akteur*innen und richtet einen Engagement-Stammtisch ein.

Im Rahmen des Anerkennungskonzeptes tritt das kostenfreie Parken für Ehrenamtliche (während ihrer Einsätze) in Kraft.

Ende 2017 bekommt ENGAGIERT IN FLENSBURG die Weiterbewilligung für zwei Jahre mit den drei Förderschwerpunkten Strategie, Nachbarschaften und Kooperationen.

² Es handelt sich hierbei lediglich um einen Auszug aus dem Leitbild. Das komplette Selbstverständnis: www.engagiertestadt.de/selbstverstaendnis-der-engagierten-staedte

2018

Um die Entwicklung der lokalen ENGAGEMENT-STRATEGIE voranzutreiben, finden mehrere Beteiligungsveranstaltungen mit verschiedenen Akteur*innengruppen (s. S. 13) statt.

In einem Projekt mit dem Service Learning – Lernen durch Engagement an der Europa Universität Flensburg erarbeitet ENGAGIERT IN FLENSBURG Ideen, um die Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein in Flensburg attraktiver zu machen und neue Partner*innen dafür zu gewinnen.

Aus einer Idee des EhrenamtForums heraus gründet sich die Lenkungsgruppe Ehrenamtsakademie, die eine Basisschulung für (zukünftige) ehrenamtlich Engagierte entwickelt hat.

2019

Bei einem Ehrenamt-Speed-Dating bekommen Vereine und Organisationen die Möglichkeit, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und Interessierten die Vielfalt der Engagementmöglichkeiten in Flensburg aufzuzeigen.

Es wird intensiv am Strategieprozess weitergearbeitet.

ENGAGIERT IN FLENSBURG entwickelt und startet ein Postkartenprojekt zur Stärkung von Nachbarschaften.

Die Basisschulung für (zukünftige) Ehrenamtliche geht mit großem Erfolg in den zweiten Durchlauf.

2020

Das Projekt Nachbarschaftshilfe startet. Es handelt sich um eine Einkaufshilfe, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle 50+ der Stadt organisiert wird.

Ehrenamtlich Engagierte erhalten kostenlos Mund-Nasen-Schutzmasken.

Beschluss zur Teilnahme an der 3. Programmphase des bundesweiten Programms „Engagierte Stadt“

Start des Projektes „Ehrenamt digital“ mit Förderung des Landes Schleswig-Holstein

Start der vom Land geförderten Umfrage zu ENGAGIERT IN FLENSBURG.

Start der Beteiligungskampagne "Engagierte Stadt - Engagiert in Flensburg", bestehend aus einer Umfrage und 18 Interviews mit Schlüsselakteur*innen des Flensburger Ehrenamtes.

2021

Der gesamte Strategieprozess wird in einem digitalen Engagementforum diskutiert und abgeschlossen.

Unter maßgeblicher Beteiligung der Steuerungsgruppe des Netzwerks ENGAGIERT IN FLENSBURG wird die ENGAGEMENT-STRATEGIE der Politik in Form eines Strategiepapiers zur Abstimmung vorgelegt.

Beteiligungsveranstaltungen

2018 fanden sechs Beteiligungsveranstaltungen mit unterschiedlichen Akteur*innengruppen statt. Bei jeder Veranstaltung stand eine andere Fragestellung im Mittelpunkt. Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltungen wurde das Netzwerk ENGAGIERT IN FLENSBURG vom Paritätischen Wohlfahrtsverband unterstützt.

Übersicht

Titel	Datum	Fragestellung	Teilnehmende	Moderator*innen
Streitbare Zivilgesellschaft in Flensburg	26. März 2018	Was macht eine offene, engagierte, Streitbare Zivilgesellschaft stark? Und wie kommen wir dahin?	25 Personen	Alex Diendorf Bertelmann Hacker KG
Ehrenamt in Vereinen und Institutionen	24. April 2018	Was sind Probleme? Welche Veränderungen bemerken Sie? Was könnte man (gemeinsam) tun, um mit diesen Problemen umzugehen?	30 Personen	Svenja Mix Team ENGAGEMENT UND BETEILIGUNG, Stadt Flensburg
Interner Strategietag der Steuerungsgruppe	24. Mai 2018	Wo stehen wir? Wie müssen wir uns strukturieren?	15 Personen Koordinierungsteam und Steuerungsgruppe	Ana-Maria Studt Akademie für Ehrenamtlichkeit, Berlin
Interessiert am Ehrenamt	29. Mai 2018	Was brauche ich, um mich zu engagieren? Was hindert mich?	15 Personen	Svenja Mix Team ENGAGEMENT UND BETEILIGUNG, Stadt Flensburg
Verwaltung trifft Engagement	27. Juni 2018	Was braucht die Verwaltung im Umgang mit ehrenamtlich Engagierten?	25 Personen	Paritätischer Wohlfahrtsverband S-H, Team Engagement und Gemeinwesen
Politik	20. September 2018	Wie möchte die Kommunalpolitik eine funktionale Zivilgesellschaft unterstützen?	Vertreter*innen aus 5 Fraktionen Engagement-politische Sprecher*innen der Ratsfraktionen	Paritätischer Wohlfahrtsverband S-H, Team Engagement und Gemeinwesen

Die Fotodokumentationen der einzelnen Beteiligungsveranstaltungen stehen auf der Homepage von ENGAGIERT IN FLENSBURG zur Verfügung.

Das Koordinierungsteam hat die Fotodokumentationen ausgewertet. Ergebnis dieser Auswertung sind die Handlungsziele und -felder (s. S. 5), die der vorliegenden ENGAGEMENT-STRATEGIE zugrunde liegen.

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.09.2024	Ö
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 84 "DRK-Krankenhaus - nördlich Röpersberg, westlich Waldesruher Weg" - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Erweiterungen, Umbauten und Neubauten im Bereich des DRK-Krankenhauses und des DRK-Kreisverbandes durch Aufstellung eines Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.08.2024

Wolf, Michael am 29.08.2024

Sachverhalt:

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern. Um den Gesundheitsstandort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern und zu stärken, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Geplant ist dabei u.a. der Abbau von bestehenden Flächendefiziten einzelner Bereiche (z.B. heutiger Standard Behandlungsraumgröße, Sozial- und Büroraumgröße je Mitarbeiter).

Ziel der Bauleitplanung ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung und Nachverdichtung des Krankenhausstandorts (DRK) und des Dienstleistungszentrums (DRK-Kreisverband) zu schaffen. Hierzu hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 14.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 84 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 03.05.2023 als Informationsveranstaltung und anschließender Einstellung der Unterlagen auf die städtische Homepage stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lief vom 30.03.2023 bis 08.05.2023. Nach Beschlussfassung am 08.04.2024 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 06.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024; die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel vom 07.05.2024 bis 10.06.2024. In den Beteiligungsrunden sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen; die Stellungnahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in den Abwägungstabellen ersichtlich.

Verbunden mit dem Bebauungsplan Nr. 84 erfolgt die 88. Änderung des Flächennutzungsplans als Berichtigung.

Insbesondere zur Sicherung der Zwecke und Ziele des Bebauungsplans ist am 26.04.2022 nach Beschlussfassung am 21.03.2022 in der Stadtvertretung ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH und der Stadt Ratzeburg geschlossen worden.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Kosten der Bauleitplanung werden seitens des DRK-Krankenhauses getragen. Ein städtebaulicher Vertrag ist u.a. hierüber im April 2022 geschlossen worden.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden + TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der Behörden + TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Bebauungsplans Nr. 84 – Plan
- Bebauungsplan Nr. 84 – Plan DIN A4
- Bebauungsplans Nr. 84 – Textliche Festsetzungen DIN A4
- Bebauungsplans Nr. 84 – Begründung
- Bebauungsplan Nr. 84 – Artenschutzrechtliches Gutachten
- Bebauungsplans Nr. 84 – Bestandskartierung Biotop- und Nutzungstypen
- Bebauungsplan Nr. 84 – Baumkataster
- Flächennutzungsplan 88. Änderung als Berichtigung – Plan

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“

**Abwägung zu den Stellungnahmen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.05.2023 im Rathaus der Stadt Ratzeburg sowie einer anschließenden Auslegung der Planunterlagen, der Begründung sowie der bereits vorliegenden Gutachten im Rathaus der Stadt. Ergänzend wurden die genannten Planunterlagen in das Internet eingestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“

**Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bauungsplanes bis einschließlich 08.05.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.05.2023.....	4
Nr. 2:	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 08.05.2023	5
Nr. 3:	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 03.04.2023/Ergänzung vom 11.01.2024.....	14
Nr. 4:	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde vom 02.05.2023, Ergänzung vom 16.11.2023	15
Nr. 5:	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 04.04.2023	18
Nr. 6:	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.04.2023	19
Nr. 7:	AG-29 vom 08.05.2023	21
Nr. 8:	NABU e.V. vom 08.05.2023	22

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 15.05.2023
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel vom 05.04.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 03.04.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 31.03.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.04.2023
- IHK zu Lübeck vom 08.05.2023
- Tennet vom 19.04.2023
- Dataport AöR vom 03.04.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 21.04.2023
- Gemeinde Harmsdorf, Kulpin, Buchholz, Pogeez, Römnitz, Groß Disnack, Bäk, Mechow, Ziethen, Salem, Schmilau, Fredeburg, Giesensdorf, Einhaus und Groß Sarau über das Amt Lauenburgische Seen vom 02.05.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Bundespolizei Ratzeburg
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetriebe Hamburg/Holstein AG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND S-H)
- Gemeinde Utecht
- Stadt Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 15.05.2023		
<p>Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in dem ca. 3,5 ha großen Gebiet „nördlich Röpers Berg, westlich und südlich Waldesruher Weg“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus und soziale Dienstleistungen“ festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des ansässigen Krankenhausstandortes geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 08.05.2023		
<p>Mit Bericht vom 30.03.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u></p> <p>1. Es ist keine Nutzungsschablone auf dem Plan vorhanden.</p>	<p>Die Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der geringen Reglungsdichte wurde zunächst auf die Darstellung in Form einer Nutzungsschablone verzichtet.</p> <p>Aufgrund der offenbar missverständlichen Lesbarkeit wurde die Planzeichnung um eine solche Nutzungsschablone ergänzt.</p>	berücksichtigen
<p>2. Unter 3.3.4 Altlasten (S. 19) steht, dass sich keine bekannten Altlasten oder -verdachtsflächen im Planungsgebiet befinden. Das sieht mein MapSolutions anders. Mir wird ein ‚roter Punkt‘ angezeigt und auch AwSV (wassergefährdende Stoffe).</p>	<p>Die Aussage wird zunächst zur Kenntnis genommen. Von Seiten der hierfür zuständigen Fachbehörde wurden hingegen keine Bedenken geäußert, so dass von einer Altlastenfreiheit auszugehen ist.</p>	zur Kenntnis nehmen
<p>3. Unter 3.4 Denkmalschutz (S. 19) steht, dass es in der direkten Umgebung keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gem. DSchG gibt. Mir zeigt MapSolutions die Straßenbrücke zwischen Röpersberg und Dermin als Einzeldenkmal an und auch das Wohnhaus Oelmannsallee 9 östlich des B-Plangebietes steht unter Denkmalschutz.</p>	<p>Die durch die zuständige Fachbehörde genannten Denkmale wurden zwischenzeitlich in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>	berücksichtigen
<p>4. Beteiligung Untere Forstbehörde? Es steht in der Begründung (S. 22, Punkt 4.5 Wald und S. 26, Punkt 7 Nachrichtliche</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Übernahmen), dass eine Abstimmung im weiteren Verfahren erfolgt.	Im Rahmen der Verfahren erfolgte eine enge Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen.	
5. Beteiligung 420 Untere Naturschutzbehörde (UNB) folgt/läuft? Es steht in der Begründung (S. 26, Punkt 8 Hinweise), dass im Rahmen der Aufstellung des B-Plans eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verfahren erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	zur Kenntnis nehmen
6. Angaben zu Nutzung der solaren Strahlungsenergie folgen lt. Begründung (S. 25, Punkt 5.5)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
7. gestalterische Festsetzungen werden noch konkretisiert (S. 25, Punkt 6)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
8. Text zu Löschwasser steht zum einen unter S. 22, Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung und unter S. 27, Punkt 8 Hinweise	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Fachdienst Brandschutz</u> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung als Grundschutz zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.	Der bestehende Hinweis zur Löschwasserversorgung im Bebauungsplan wurde um die genannten Ausführungen ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>3. Wird die Löschwasserversorgung unter anderem über die Trinkwasserleitungen und Hydranten sichergestellt ist die DVGW-Information Wasser Nr. 99 zu beachten.</p>		
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> (<i>Herr Dr. Dölle, Tel. -474</i>)</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpersberg, Ratzeburg, ONR 36731 - Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmansallee 9, Ratzeburg, ONR 11288 - Fußgängerbrücke „Kamelbrücke“, Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366 <p>Zu Bauungsplan Nr. 84 Teil A – Planzeichnung: Es fehlen die Markierungen der Kulturdenkmale.</p> <p>Zu Bauungsplan Nr. 84 Teil B – Text: Es fehlen unter 3 Denkmalschutz der Verweis auf die Kulturdenkmale sowie der ausdrückliche Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen liegt.</p> <p>Zu Begründung zum Bauungsplan Nr. 84: In Kapitel 3.4 Denkmalschutz heißt es, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans und seiner direkten Umgebung keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutz-gesetz befänden, was nicht richtig ist.</p>	<p>Die Ausführungen zum Denkmalschutz werden in der Begründung und der Planzeichnung ergänzt. Ergänzend erfolgt ein Hinweis auf die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>In der direkten Umgebung befinden sich die drei oben genannten Kulturdenkmale, weshalb sich der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs des B-Plans im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern befindet.</p> <p>Weiter fehlt der ausdrückliche Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern liegt.</p>		
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Artenschutz</p> <p>1. Für die nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume ist eine Kartierung der Höhlen vorzunehmen und ein entsprechender Ausgleich über Nistkästen vorzusehen. Sollte nur eine Potenzialanalyse vorgenommen werden, ist für alle nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume 1 Nistkasten für Höhlenbrüter und 1 Fledermauskasten je Baum als Ausgleich zu erbringen. Die Kästen sind an den Bestandsgebäuden anzubringen.</p>	<p>Die geforderte Kartierung wurde zwischenzeitlich ergänzt. Die Kartierung und die hieraus resultierenden Maßnahmen zum Artenschutz wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>2. Bei Höhlenbäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm ist vor der Entnahme auch im Winterhalbjahr eine Besatzkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person mit Endoskop vorzunehmen. Wird keine Kartierung der Höhlen im B-Planverfahren vorgenommen, ist für alle zu fällenden Bäume eine Besatzkontrolle vorzunehmen. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des B-Plans aufzunehmen.</p>	<p>Der geforderte Hinweis wurde entsprechend im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>3. Ich bitte zu konkretisieren, ob es im Zuge der Planungen Gebäudeabriss vorgesehen sind. Für zum Abriss vorgesehene Gebäude ist eine Brutplatzkartierung von Gebäudebrütern</p>	<p>Als gemeindliche Satzung stellt der Bebauungsplan zunächst nur die planungsrechtliche Grundlage einer Entwicklung dar. Die nachfolgenden baulichen</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>(u.a. Haussperling, Turmfalke, Schwalben, Mauersegler, Eulenvögel) und Quartierssuche inkl. Kartierung während der Schwärmphase von Fledermäusen an Fassaden, Flachdächern, und Dachstühlen vorzunehmen. Werden Quartiere vorgefunden ist der notwendige Ausgleich mit der UNB abzustimmen. Zusätzlich ist vor Abriss eines Gebäudes eine Besatzkontrolle vorzunehmen um keine Verstöße gemäß § 44 BNatSchG hervorzurufen. Dies ist erforderlich, da es bis zum Abriss eines Gebäudes zu Neubesiedlungen kommen kann. Ich bitte einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des B-Plans aufzunehmen.</p>	<p>Maßnahmen – auch Abbruchmaßnahmen – werden durch den Bebauungsplan gesteuert. Der Bebauungsplan ersetzt hierbei nicht die weitergehenden erforderlichen (Bau-) Genehmigungen.</p> <p>Ob und wann ein möglicher Gebäudeabbruch oder andere Baumaßnahmen geplant sind, kann heute noch nicht beantwortet werden und ist nicht Gegenstand einer Bauleitplanung.</p>	
<p>4. Für die Entnahme von Gehölzen gilt der gemäß § 39 Abs. 5. Nr. 2 definierte Fällverbotszeitraum zwischen dem 01.03 und 30.09.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>5. Das Lichtkonzept ist um eine Angabe zur einzuhaltenden Farbtemperatur (< 3.000 K) zu ergänzen, da dieser Parameter besonders ausschlaggebend für die Attraktionswirkung von Lichtquellen auf faunistische Arten ist. Eine Einhaltung dieser Angabe trifft i. d. R. auf warmweiße LED oder Natriumdampf-hochdrucklampen zu. Es sind Blenden zu verwenden, so dass eine Abstrahlung in den Bereich des Waldes vermieden wird.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>6. Da bislang nicht ersichtlich ist, inwiefern die Gebäude um-, bzw. neugebaut werden, ist auch das Thema Vogelschlag zu berücksichtigen. Für größere Glasflächen oder zusammenhängende Fensterfronten sind hochwirksame Muster gemäß des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al. 2022) zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>7. Baumkataster: Die Linden mit der Nummer 07, 08, 09 sind aufgrund ihres Alters und ihrer Asthöhlen erhaltenswert. Ich bitte diese Bäume ebenfalls zum Erhalt festzusetzen.</p>	<p>Aufgrund des Standortes und der Wuchsform weisen die genannten Bäume leider bereits heute Schäden insbesondere im Stammbereich auf, weshalb ein langfristiger Erhalt – auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit – nicht sinnvoll möglich ist. Hinsichtlich der Stabilität der Bäume stellt auch die stark ausgeprägte Bildung von V-Zwieseln ein größeres Sicherheitsrisiko dar.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>8. Im Baumkataster ist fälschlicherweise der Umfang in m angegeben. Es muss hier Durchmesser heißen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Textliche Festsetzungen</p> <p>9. Aufgrund der zukünftigen Flexibilität wurde das Baufenster in der vorliegenden Planung besonders groß gewählt. Derzeit enthält der B-Plan nur geringe Festsetzungen zur „Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“. Ich empfehle für nicht überbaute Freianlagen aus optischen wie auch ökologischen Gründen gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen aufgelockert zu bepflanzen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten sollte dabei explizit untersagt werden, da diese keine ökologische Wertigkeit haben und zudem aufheizend wirken und sich damit nachteilig auf die klimatischen Bedingungen im Gebiet auswirken.</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) sind „die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“</p> <p>Wie ein Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) vom 24.11.2020 deutlich gemacht hat, erfüllen Schottergärten diese Anforderungen nicht, da sie keine Grünfläche mit überwiegender Vegetation darstellen und zudem häufig wasserundurchlässig gestaltet sind – Schottergärten sind also „regelmäßig unzulässig“ und widersprechen dem Bepflanzungsgebot. Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Eine weitergehende textliche Festsetzung wird daher nicht für erforderlich gehalten.	
10. Ich empfehle für die neu zu errichtende Gebäude Stärkung der Vogel- und Fledermauspopulation Nistkästen und Fledermauskästen vorzuschreiben.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Die Ergebnisse und Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen
11. Ich empfehle für nicht durch Solaranlage genutzte Gebäude und Nebengebäude eine Dachbegrünung vorzusehen.	Der Bebauungsplan setzt eine Begründung von Flachdächern fest. Aufgrund der baulichen und technischen Anforderungen an den Krankenhausbetrieb wird auf eine zwingende Festsetzung der Nutzung solarer Strahlungsenergie verzichtet.	berücksichtigen
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zu Punkt 2.1 der Begründung ist anzumerken, dass Ratzeburg innerhalb des 10 km Umkreises um das Mittelzentrums Mölln liegt und nicht innerhalb eines 100 km Radius.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	berücksichtigen
Es wird in der Begründung auf den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplan hingewiesen. Im nächsten Verfahrensschritt wären die Konsequenzen daraus für die Planung zu erläutern.	Das Plangebiet befindet sich gemäß Landesentwicklungsplan außerhalb des genannten Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser ist deutlich weiter östlich verortet. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf den Vorbehaltsraum sind mit einer Entfernung von rund 1,5 km daher nicht abzuleiten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
Im Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 befindet sich der Geltungsbereich im Randbereich eines Vorranggebietes für Naturschutz und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Ich bitte um Ergänzung der Begründung und eine Bewertung, wie sich dieses auf die Planung auswirkt.	Das Plangebiet liegt randlich - teilweise innerhalb - der Kernzone des Naturparkes „Lauenburgische Seen“. Angrenzend, außerhalb des Plangebietes ist im Regionalplan ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dargestellt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Weiter südlich des Plangebietes entlang des Ratzeburger Sees sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	
<p>Da der Wunsch nach Sicherung des Klinikstandorts durch Nachverdichtung und Neuordnung grundsätzlich nachvollziehbar ist, können die Bedenken gegen die städtebauliche Verdichtung in einem Umfeld, das deutlich lockerer bebaut ist, zurückgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Warum bei der beschriebenen Nachverdichtung nicht von einer relevanten Veränderung der Verkehrsbelastung auszugehen ist, bitte ich näher zu erläutern.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelnen Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes.</p> <p>Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.</p> <p>Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Die Begründung wird um die zuvor genannten Ausführungen ergänzt.	
<p>Ich bitte sicherzustellen, dass Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinanderzusetzen und das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren (siehe dazu auch § 1 (6) 7j BauGB). In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.</p>	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
<p>Da nach den planungsrechtlichen Festsetzungen die Grundflächenzahl und die abweichende Bauweise festgesetzt werden sollen, empfiehlt es sich zur einfacheren Lesbarkeit des Planes eine Nutzungsschablone in die Zeichnung aufzunehmen und die Symbole in der Legende zu ergänzen.</p>	<p>Die Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der geringen Regeldichte wurde zunächst auf die Darstellung in Form einer Nutzungsschablone verzichtet.</p> <p>Aufgrund der offenbar missverständlichen Lesbarkeit wurde die Planzeichnung um eine solche Nutzungsschablone ergänzt.</p>	berücksichtigen
<p>Da der Bebauungsplan Nr. 84 Überschneidungen und hinsichtlich der Klinik-Parkplätze auch Bezüge zu einem anderen Bebauungsplan aufweist, ist es zweckdienlich den Geltungsbereich und die Bezifferung der 2. Änderung von B-Plan 44 auch auf diesem Plan darzustellen.</p>	Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 03.04.2023/Ergänzung vom 11.01.2024		
<p>Zum o.g. Bauleitverfahren kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine positive Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes erfolgen.</p> <p>Insbesondere ohne belastbare Aussagen zur Lärmbelastung im zu überplanenden Gebiet, kann zum Immissionsschutz gerade auch im Hinblick auf die Sondernutzung Krankenhaus sowie die Seniorenwohnanlage, keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p> <p>Zur Klarstellung der zuvor genannten Problematik erfolgte eine ergänzende Stellungnahme des Landesamtes am 11.01.2024.</p> <p>Die Bedenken konnten entsprechend geklärt werden.</p>	<p>klarstellen</p>
<p><u>Ergänzung vom 11.01.2024</u></p> <p>Gegen das o.g. Bauleitverfahren B-Plan 84 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In dem nachfolgenden konkreten Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Es wird angeregt eine gutachterliche Stellungnahme zur Lärmsituation insbesondere im Hinblick auf die benachbarte Bebauung sowie die Seniorenwohnanlage zu beauftragen.</p>	<p>Die ergänzenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde vom 02.05.2023, Ergänzung vom 16.11.2023		
<p>Wesentliche Teile des Krankenhauses liegen im 30-m-Waldabstand gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen, die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine geringfügige Unterschreitung des Regelabstandes sind daher grundsätzlich gegeben.</p> <p>Der 30 m Waldabstand nach § 24 (2) Landeswaldgesetz ist in der vorliegenden Planung nachrichtlich ausgewiesen, wurde jedoch bei der Ausweisung der Baufenster nicht berücksichtigt. Eine Darstellung von Baufenstern im Abstandsbereich ist unzulässig, vielmehr ist der Waldabstand als nicht bebaubare Fläche auszuweisen und von Baufenstern freizuhalten. Dies gilt auch für die Ausweisung von Baufenstern in einem reduzierten Waldabstand nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Eine Gefährdung, vor allem durch Kronenbruch und Windwurf im Waldrandbereich, ist bei dem z. T. sehr geringen Waldabstand in jedem Fall gegeben. Auch die Belange der Walderhaltung werden berührt und die Waldbewirtschaftung (problematische Randbäume) erschwert. Gegen die erhebliche Unterschreitung des Waldabstandes auf tlw. weniger als 10 m durch die Ausweisung von Baufenstern im Abstandsstreifen bestehen daher aus hiesiger Sicht unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 30.08.2018 Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</p> <p>Die Bedenken konnten entsprechend geklärt werden und der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Ich weise darauf hin, dass für die bereits vorhandene Bebauung die Regelung des Bestandsschutzes gilt. Auf die Kennzeichnung der vorhandenen Gebäude als „künftig wegfallend“ kann im vorliegenden Fall verzichtet werden.</p> <p>Auf meine gleichlautende Vorabstimmungnahme vom 06.02.2023 weise ich hin.</p>		
<p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 16.11.2023</u></p> <p>Wesentliche Teile des Krankenhauses liegen im 30-m-Waldabstand gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes in unterschiedlichem Ausmaß sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben. Hierdurch hat der einzuhaltende Waldabstand unterschiedliche Maße.</p> <p>Die jetzt vorgenommene Ausweisung der Baufenster entspricht dem Ergebnis der gemeinsamen Ortsbesichtigung vom 12.10.2023. Insbesondere die Rücknahme der Baugrenze im Osten (Anbau mit Durchfahrt) und die Ausweisung eines Waldabstandes von 20 m zwischen den vorhandenen Gebäuden wird begrüßt.</p> <p>Der reduzierte 20 m Waldabstand nach § 24 (2) Landeswaldgesetz zwischen den vorhandenen Gebäuden ist in der vorliegenden Planung nachrichtlich ausgewiesen, die Ausweisung der Baufenster überschneidet aber den Waldabstand. Eine Darstellung von Baufenstern im Abstandsbereich ist unzulässig, vielmehr ist der</p>	<p>Die ergänzenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Waldabstand als nicht bebaubare Fläche auszuweisen und von Baufenstern freizuhalten. Ich bitte daher die Waldabstandslinie nicht pauschal mit 20 m sondern so darzustellen, dass jeweils nur der nicht von der Baugrenze erfasste Bereich gekennzeichnet wird.</p> <p>Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.</p>		
<p>Ergänzend bitte ich zu prüfen, inwieweit über den Bebauungsplan eine Behandlung des angrenzenden Waldes so festgesetzt werden kann, dass eine Gefährdung nicht zu besorgen ist.</p> <p>Hierzu bin ich zu evtl. Abstimmungen gerne bereit.</p>	<p>Eine Festsetzung zur Bewirtschaftung der Waldflächen ist aufgrund der planungsrechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches nicht möglich.</p> <p>Die angrenzenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg und sind von dieser zu pflegen, die Verkehrssicherheit ist entsprechend zu gewährleisten.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 04.04.2023		
<p>Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Die formalen Voraussetzung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sind sehr gut dargestellt. Bezüglich der technischen Rahmenbedingungen bleibt anzumerken, dass die Positionierung der Abfallbehälter derart geplant wird, dass Entsorgungsfahrzeuge gemäß den Vorgaben der DGUV (s. Anlage) die Behälterstandorte erreichen können; ggf. sind Behälter an entsprechende Orte vor zu stellen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das „Thema Rückwärtsfahren“ hin zu weisen.</p>	<p>Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Aus- bau- bzw. Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.04.2023		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.</p> <p>Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).</p> <p>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de angefordert werden.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice</p>	<p>Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ergänzend in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 7: AG-29 vom 08.05.2023		
<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren erfolgt auf Grundlage des § 13 a BauGB. Unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 8: NABU e.V. vom 08.05.2023		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung mit der Darstellung Sonderbaufläche angepasst werden soll, • zur Zeit kein Bebauungsplan für große Teile des Plangebietes vorhanden ist, lediglich die Pläne Nr. 5 und 44, 2. Änderung, • der Plangeltungsbereich eine Fläche von ca. 3,56 ha umfasst und die Flurstücke Nr. 17/3, 17/5, 17/6, 19/6, 19/9, 19/10, 1521 und 1522 sowie Teile 27/34, 46/1, 218 und 1.100 jeweils der Flur 8 betrifft, • gemäß § 13 a Abs. 2.i.V..m. § 13 Abs. 3 BauGB die Planung erfolgen soll, • das Gebiet an den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1989 grenzt, • das Plangebiet sich in privatem Eigentum und die Verkehrs- und Grünflächen in städtischem Eigentum befinden, • aktuell ein bis zum jetzigen Zeitpunkt im Krankenhaus-Hauptgebäude befindliches Ärztehaus im Bereich der Zufahrt/Busumfahrt neu erstellt werden soll, • das bestehende Dienstleistungszentrum durch einen Neubau am jetzigen Standort ersetzt werden soll, 	<p>Die Aufzählung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der bestehenden baulichen Anlagen die Einhaltung des Waldabstandes von 30 m bisher nicht und auch weiterhin nicht eingehalten werden kann und somit eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu treffen ist <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Neubewertung und Überarbeitung der Stellplatzflächen erforderlich und das für je 6 offene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen ist. 		
<p>Die lt. Baumkataster der Stadt Ratzeburg kartierten Bäume Nr. 33 - Walnuss, 34 - Sommerlinde und 35 - Spitzahorn, sollten unbedingt zum Erhalt festgesetzt werden!!! Im B-Plan sind sie innerhalb eines Baufensters eingetragen.</p>	<p>Anders als von der stellungnehmenden Person dargelegt, sind die genannten Bäume bereits im Vorentwurf zum Erhalt festgesetzt und befinden sich außerhalb der festgesetzten Baufenster.</p>	<p>klarstellen</p>
<p>Das Kartensymbol, ein Kreis mit einem "H" in der Mitte, ist in der Legende nicht aufgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass damit der Hubschrauber-Landeplatz mit gemeint ist.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt dargestellt. Das Symbol wird ergänzend in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Im weiteren Verfahren sollen Aussagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und des Weiteren zum Artenschutz sowie zur Abstimmung mit der Forstbehörde Landschaft erfolgen - warum erfolgen keine Ausarbeitungen bereits zur Erstvorlage?</p>	<p>Ziel der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist es, <i>„die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.“</i></p> <p>Mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden <i>„entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang</i></p>	<p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p><i>und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.“</i></p> <p>Ziel ist es somit die jeweilig Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Benennung der betroffenen Belange aufzufordern. Dies erfolgt frühzeitig im Verfahren, so dass bewusst nicht alle denkbaren Belange vorab abschließend geprüft sind. Neben den genannten Behörden sind eine Vielzahl unterschiedlicher Belange abzu prüfen und im Bebauungsplan zu thematisieren.</p> <p>Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst eine Abschichtung des Verfahren in den Vorentwurf, Entwurf und die spätere Satzung vorgenommen.</p>	
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>



**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“
Abwägung zu den Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Vorbemerkung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung der Planunterlagen, der Begründung sowie der vorliegenden Gutachten vom 07.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 auf der Homepage der Stadt Ratzeburg sowie durch Auslegung im Rathaus der Stadt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, so dass diese Beteiligung keiner Prüfung und Abwägung bedarf.

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“

**Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 10.06.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 06.06.2024	4
Nr. 2:	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 07.05.2024.....	7
Nr. 3:	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde vom 10.06.2024	8
Nr. 4:	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 13.05.2024	10
Nr. 5:	BUND e.V. vom 01.06.2024.....	11
Nr. 6:	NABU Schleswig Holstein vom 30.05.2024	17

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Kampfmittelräumdienst vom 07.05.2024
- Archäologisches Landesamt Landes Schleswig-Holstein vom 07.05.2024
- IHK zu Lübeck vom 07.06.2024
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 07.05.2024

- Schleswig-Holstein Netz AG vom 07.05.2024
- Tennet TSO vom 07.05.2024
- Dataport AöR vom 07.05.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.05.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.06.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 08.05.2024
- Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden Harmsdorf, Kulpin, Buchholz, Pogeez, Römnitz, Groß Disnack, Bäk, Mechow, Ziethen, Salem, Schmilau, Fredeburg, Giesensdorf, Einhaus und Groß Sarau vom 07.05.2024
- Amt Rehna für die Gemeinde Utrecht vom 28.05.2024
- Stadt Mölln vom 27.05.2024

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Abt. LS 172
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V.
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- AG-29

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 06.06.2024		
<p>Mit Bericht vom 07.05.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Textteil B</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Straßenverkehrsfläche. Das überplante Gebiet wird von einer zweiten Straßenverkehrsfläche begrenzt, hier wird nicht deutlich, von welcher Straße sich die Baugrenze abwendet. Es wird empfohlen die Festsetzung so zu ändern, dass eine Überschreitung der Baugrenze nach Westen in Richtung Wald planungsrechtlich zulässig ist, sofern Brandschutztechnische keine Einwände bestehen und eine Überschreitung der Baugrenze im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zugelassen werden kann.</p>	<p>Zur Klarstellung der Festsetzung wurde ergänzt, dass die vorgelagerte Straße „Röpersberg“ als Bezugsstraßenfläche anzunehmen ist. Ergänzend wurde zudem erläutert, dass eine Überschreitung der Baugrenze im Bereich des Waldabstandes nicht zulässig ist. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine umfangreiche Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Festsetzung der Baugrenzen und die Festlegung der Waldabstände sind Ergebnis dieser Diskussionen. Die Entscheidungen hierzu obliegen der zuständigen Behörde. Eine Änderung ist nicht im Sinne dieser intensiven Abstimmungen.</p>	<p>klarstellen</p>
<p><u>Fachdienst Brandschutz</u> Zu Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung; Löschwasser:</p> <p>1. In dem Ersten Absatz wird aufgenommen, dass die Bestimmungen des § 5 LBO sinngemäß zu beachten sind. Dies betrifft die (verkehrstechnische) Erschließung, unter anderem für Feuerwehr und Rettungsdienst, jedoch nicht das Löschwasser. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle an dieser Stelle nicht richtig zugeordnet.</p>	<p>Die Überschrift des Absatzes in der Begründung und in den Hinweisen wird um das Wort „Rettungswesen“ ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
2. Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
<u>Fachdienst Naturschutz</u> In den Hinweisen zum Artenschutz habe ich folgendes Anzumerken: 1. Zu AV02: Es muss heißen „...mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden“.	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
2. Ich bitte um Kennzeichnung der Höhlenbäume sowie Bäumen mit Vogel- /Fledermauskästen im Baumkataster (Tabelle und Karte), da die Bäume aus der Abbildung im Artenschutzgutachten S. 16 Abb. 4 nicht eindeutig zu identifizieren sind. Ich bitte dann in AV01 entsprechend auf das Baumkataster zu verweisen und dieses als Anlage der Begründung beizufügen.	Die Kennzeichnung wird in der Tabelle aufgenommen. Der Hinweis wird ergänzt.	berücksichtigen
3. Zu AV04: Vogelsicheres Glas ist ausdrücklich an allen Fenstern erforderlich und nicht nur an großen.	Der Hinweis wird entsprechend angepasst.	berücksichtigen
4. AA03 ist um den Verlust der Bäume mit Vogelkästen zu erweitern, auch diese sind entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Bei den Kästen handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme. Ich bitte auf das Baumkataster zu verweisen.	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
5. AA02 ist um den Verlust der Bäume mit Fledermauskästen zu erweitern, auch diese sind entweder fachgerecht	Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Bei den Kästen handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme. Ich bitte auf das Baumkataster zu verweisen.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 07.05.2024		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planung des Bebauungsplanes Nr. 84 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Lärmgrenzwerte in den angrenzenden WA-Flächen des Bebauungsplanes 44 (2.Änderung) und den WR-Flächen bzw. WA-Flächen des Bebauungsplanes 19 sind durch die Nutzungen einzuhalten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde vom 10.06.2024		
<p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ der Stadt Ratzeburg sowie 88. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung mit Ihrer Mail vom 07.05.2024 nimmt die untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Nördlich und östlich des Plangebietes sowie kleinteilig auch innerhalb des Plangeltungsbereiches schließen Waldflächen an. Die innerhalb des Geltungsbereich liegenden Waldflächen sind in der Planzeichnung als Flächen für Wald gekennzeichnet.</p> <p>Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die erhebliche Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde vor Ort aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.</p> <p>Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandge-</p>	<p>Die Bestätigung der Übereinstimmung der Unterlagen mit den Abstimmungen zwischen der Stadt und dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>fahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Rund- erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Ener- giewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzun- gen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand wei- terhin bestehen.</p> <p>Diese Formulierung wurde in den Textteil des B-Plans über- nommen.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 13.05.2024		
<p>Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Hinweise zum anliegenden Bauleitverfahren:</p> <p>Im Bereich des B-Plan 84 Ratzeburg betreibt die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die Gas-, Wasser-, Strom- und Breitbandversorgungsnetze.</p> <p>Bei geplante Anpflanzungen, Tiefbauarbeiten oder Umbaumaßnahmen im B-Plangebiet sind Grundsätzlich Leitungspläne unter planauskunft@vereinigte-stadtwerke.de einzuholen und zu beachten.</p> <p>Geplante Neubau- oder Umbaumaßnahmen sollten bezüglich der im B-Plan 84 befindlichen Versorgungsleitungen oder Hausanschlüsse mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH abgestimmt werden.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: BUND e.V. vom 01.06.2024		
<p>Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p>		
<p>1) <i>„Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient (siehe § 13 Abs. 3 BauGB)“, so steht es in der öffentlichen Bekanntmachung. Allerdings ist die Begründung nicht plausibel, denn der Paragraph §13 a BauGB ist gedacht für ein Areal, dass 20 000 Quadratmeter nicht überschreitet. Das zu überplanende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha. Der BUND ist der Auffassung, dass aufgrund dieses Tatbestandes sehr wohl eine Umweltprüfung stattzufinden hat, ein beschleunigtes Verfahren also nicht begründet ist.</i></p> <p><i>Denn es gilt ebenso BauGB § 2 Absatz (4): „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon</i></p>	<p>Entgegen den Ausführung des BUND ist festzustellen, dass sich die Anwendungsvoraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bezieht und nicht auf den Plangelungsbereich.</p> <p>Der § 13 a Abs. 1 BauGB führt aus: <i>... .Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt</i></p> <p><i>1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind ...</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m² eingehalten wird.</p> <p>Des Weiteren wird in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Vorschriften des § 13 BauGB Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verwiesen.</p> <p>In § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB heißt es:</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“</i></p>	<p><i>Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; ...</i></p> <p>Die Stadt handelt somit gesetzeskonform.</p>	
<p>70 äußerst vielfältige Baumarten sind laut Kataster auf dem Gelände kartiert, von denen ca. 50 gefällt werden sollen. Es fehlt eine stichhaltige Begründung, denn das Abholzen gesunder Bäume widerspricht allen Naturschutzgrundsätzen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist das Ergebnis einer umfangreichen Bestandsaufnahmen und -bewertung. Diese ist umfassend im Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern.</p> <p>Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen erforderlich. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet.</p> <p>Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant.</p> <p>Die Schaffung des Planungsrechtes ist hierfür ein wesentlicher Baustein.</p> <p>Dieses Planverfahren ist immer eine Abwägung unterschiedlicher - auch gegenläufiger - Interessen. In Abwägung dieser unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander wurde der notwendigen Sicherung des Krankenhausstandortes zur Versorgung der Region Vorzug gegeben.</p>	
<p>2) Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass konkretere Baupläne nur für den nordöstlichen Bereich des DRK-Krankenhauses vorliegen. Aber auch in diesem Bereich gibt es ein reiches Tierleben mit Schwalben und Mauerseglern, auch für diese Tiere müsste eine Umweltprüfung vorgenommen werden, denn Mauersegler und Schwalben leiden sehr unter dem Verlust von Brutplätzen. Sie sind sehr ortstreu und Gebäudesanierungen und nischenarme Neubauten sind der Hauptgrund für ihren Rückgang. Baumbrütenden Mauerseglern fehlen darüber hinaus höhlenreiche Altholzbestände, die man auf dem Gelände plant zu entfernen. In die Neubauten müssen also Nistkästen integriert werden, für Schwalben und für Mauersegler.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche u.a. die vorhandenen Bäume und Gehölze auf Eignung für Vögel und Fledermäuse untersucht hat. Die Ergebnisse wurde von der zuständigen Fachbehörde des Kreises geprüft.</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang sei auf die erforderliche Sicherung des Krankenhausstandortes verwiesen, welche einen wichtigen Belang der Daseinsvorsorge und eine wesentliche Lebensgrundlage darstellt.</p> <p>Der Krankenhausstandort ist hierbei zentral in der Stadt Ratzeburg verortet und folgt somit der planungsrechtlichen und politischen Zielsetzung der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung.</p> <p>In Abwägung dieser unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander wurde der notwendigen Sicherung des Krankenhausstandortes zur Versorgung der Region Vorzug gegeben.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Inwieweit bei den Bauplanungen berücksichtigt wird, dass nicht zu dicht an den Hang gebaut werden darf, damit dieser nicht ins Rutschen gerät und dann Stabilisierungsmaßnahmen mit Spundwänden nötig wären, was wiederum zu Abholzungen am Hang führen könnte, wird nicht deutlich. Der BUND weist auf die zunehmenden Gefahren hin, die durch Unterschätzung von Klimafolgeereignissen wie Starkregen möglich und immer wahrscheinlicher werden. (Schon im Mittelalter hat man zur Stabilisierung des Ratzeburger Doms, als man einen Turm bauen wollte, an den Berghang die Bischofsherberge zur Stabilisierung gesetzt.) Der Hang selbst ist durch Bundes- und Naturschutzrecht geschützt und an den Ufern des Kuchensees verläuft eine bedeutende Biotopverbundachse. Bei allen Planungen gilt es dies zu berücksichtigen. Keinesfalls darf es hier Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen geben. Wie tückisch das Bauen in diesem Hang ist, wurde beim Bau der Kleinbahntrasse vor über 100 Jahren deutlich. Das Wasser sprudelte nur so aus dem quelligen Hang heraus, als man versuchte, eine Trasse zu bauen. Heute verläuft dort ein Bach, östlich direkt angrenzend an das Plangebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungsplanung die Bodenverhältnisse und die Standfestigkeit zu berücksichtigen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3) Das gesamte westliche Areal mit u.a. DRK-Seniorenwohnsitz und Montessorihaus müsste einen eigenen B-Plan mit Umweltprüfung bekommen, keinesfalls ist nachzuvollziehen, weshalb bei nicht vorliegenden baulichen Planungen das Gelände von Bäumen und Sträuchern vorsorglich freigemacht werden soll, obwohl hier ein reiches Tierleben mit wertvollen Arten z.T. der Roten Liste (Mauersegler, Schwalben und Fledermäuse) existiert. Hier bittet der BUND dringend um nachvollziehbare Begründung. Denn es</p>	<p>Wie zuvor beschrieben, liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB vor. Die Anwendung ist daher durch die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches gedeckt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche u.a. die vorhandenen Bäume und Gehölze auf Eignung für Vögel und Fledermäuse untersucht hat. Die Ergebnisse wurde von</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

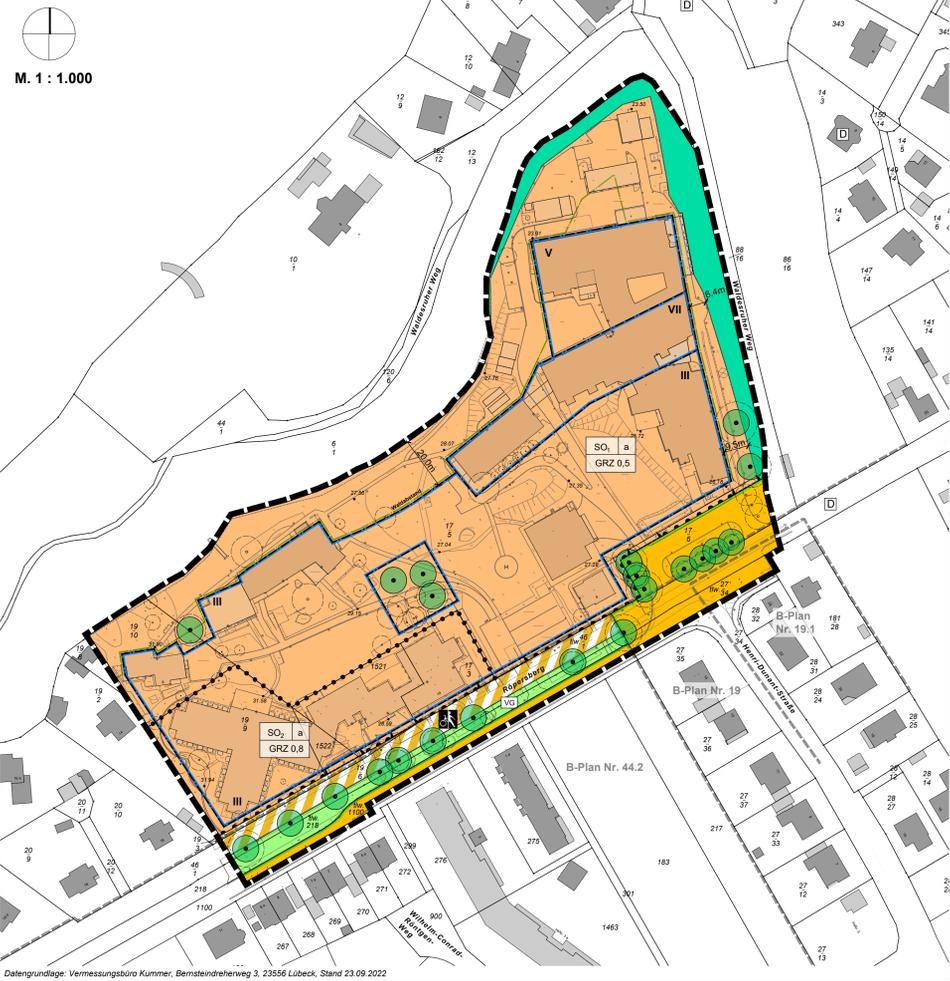
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>gilt § 5 BauGB (5) „Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.“ Keinesfalls darf das Gelände ohne ein Fledermausgutachten zur Bebauung freigegeben werden, denn das Bebauungsgebiet ist bereits das 5. (!) am Kuchensee, in dem aktuell Habitatbäume gefällt und Jagdreviere der Fledermäuse beeinträchtigt werden. (Ruderclub, Barlachschiene, Kreishaus, Aqua Siwa, jeweils mit Gutachten, die die reiche Fledermauspopulation unterlegten). Häppchenweise wird der Lebensraum der Tiere verkleinert und das reiche Naturerleben an und um die Stadt Ratzeburg beeinträchtigt. Dieses Handeln widerspricht den Naturerhaltungsabsichten der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg. Das vielbeschworene Naturerleben, das auch aus touristischer Sicht wertvoll ist, darf nicht ohne triftigen Grund verschlechtert werden und ist in jedem Fall auszugleichen, und zwar durch eine Umweltprüfung.</p>	<p>der zuständigen Fachbehörde des Kreises geprüft. Die definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
<p>Empfehlungen des BUND: Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen: - Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit</p>	<p>Der Bebauungsplan übernimmt die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Diese beinhalten u.a. auch das Anbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes unterliegt den Regelungen des Baugesetzbuches. Die Stadt Ratzeburg ist hierbei an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Wenngleich aus fachlicher Sicht ggf. auch sinnvoll, so sind nicht alle Klimaschutzmaßnahmen durch die Möglichkeiten des Baugesetzbuches gedeckt. Für die weiteren Vorschläge fehlen derzeit die rechtlichen Grundlagen dieses im Rahmen des Bebauungsplanes zu</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen. Holzbauten sind nicht so schwer wie Beton, auch dies ist in der schwierigen Bodensituation vor Ort ein Argument. Auch könnte sich ein Holzbau besser in das Stadtbild und die Naturkulisse der Stadt einfügen.</p> <p>- Bei dem hohen Grad der Versiegelung des Bauvorhabens sollte eine Fassadenbegrünung erwogen werden.</p>	<p>steuern und die Eingriffe in den Art. 14 des Grundgesetzes rechtfertigen.</p> <p>Vertikale Begrünungen bedürfen in der Regel eines eigenen Bewässerungs- und Düngesystems, um tatsächlich funktionieren zu können. Ein Monitoring inklusive regelmäßiger Pflege und Kontrolle ist notwendig, da sonst eine leichte Anfälligkeit für eine schnelle dramatische Reaktion auf Störungen (zu geringe Wasserversorgung oder Krankheiten bzw. Befall) besteht. Aufgrund der technischen Anforderungen der geplanten Gebäude wurde auf eine zwingende Fassadenbegrünung verzichtet. Durch die festgesetzte Dachbegrünung und die umlaufenden Gehölzbestände ist eine Begrünung des Plangebietes gewährleistet.</p> <p>Zudem ist aufgrund der gesetzlich erforderlichen Regelungen zum Hygienestandard von Krankenhäusern eine pauschale Regelung der Fassadenbegrünung nicht sinnvoll.</p> <p>Gleichwohl ist eine Fassadenbegrünung planungsrechtlich nicht ausgeschlossen, so dass diese in der späteren konkreten Planung Berücksichtigung finden kann.</p>	
<p>Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dem Wunsch wird gefolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: NABU Schleswig Holstein vom 30.05.2024		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen in Papierform. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung mit der Darstellung Sonderbaufläche angepasst wird und • Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse AV-01 AA-01 bzw. CEF-01, AA-02, CEF-02, AV-02 und für Brutvögel AV-03, AV-04, AA-03, AA-04, AA-05 bzw. CEF-03 zu erfolgen haben. <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Auflistung der Inhalte des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

SATZUNG DER STADT RATZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANES NR. 84

Teil A: PLANZEICHNUNG



Datengrundlage: Vermessungsbüro Kummer, Bernsteindreherweg 3, 23556 Lübeck, Stand 23.09.2022

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Bauordnungsverordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichnerklärung vom 12.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1 FESTSETZUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung	Sonstiges Sondergebiet "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 und 11 BauNVO
GRZ 0,5	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 11 BauNVO
III	Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 19 BauNVO
2 Maß der baulichen Nutzung		
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
3 Überbaubare Grundstücksflächen		
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
4 Verkehrsflächen		
156	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
157	Straßenbegrenzungslinie	
158	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
159	Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg	
160	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
161	Einfahrtbereich	
5 Grünflächen		
162	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
163	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün	
6 Flächen für Wald		
164	Fläche für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
165	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

TEIL B - TEXT

- I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 11 BauNVO
- Die als Sondergebiet gekennzeichneten Teilgebiete 1 und 2 (SO₁ und SO₂) des Sondergebietes werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen" festgesetzt.
- 2 Innerhalb der Teilgebiete des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:**
- Gebäude, Gebäudeanteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz,
 - Arztpraxen, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich,
 - Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,
 - Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,
 - Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheits- und Körperpflege liegen,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfäche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel,
- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfäche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zetschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
- Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen,
- Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
- Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Heil- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleie-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.
- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfäche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zetschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
- Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen,
- Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
- Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Heil- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleie-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.
- 2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO
- 2.1 Innerhalb der Teilgebiete des Sondergebietes (SO₁ und SO₂) wird eine abweichende Bauweise in Form einer offenen Bauweise in der Beschränkung des § 22 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen auf der straßenabgewandten Seite, bezogen zur Straßenverkehrsfläche der Straße Ropersberg, durch untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Unterstände, Terrassen, Balkone oder Treppenhäuser) am Hauptgebäude um maximal 3,0 m überschritten werden. Ausgenommen sind die nachrichtlich dargestellten Waldabstandslinien.
- 3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Zur Sicherung der Erschließung sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.
- 4 Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Zur Sicherung der Erschließung sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (VG) Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.
- 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 25 b BauGB
- 5.1 Die Dachflächen von Flachdächern und fachgeneigten Dächern von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 15 Grad sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen, extensiv oder intensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Dachflächen von Flachdächern und fachgeneigten Dächern von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen mit einer Dachneigung von < 15 Grad und einer Grundfläche von > 15 m² sind zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mit einem durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie deren erforderliche Unterhaltungswege und Sicherheitsbereiche sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.
- 5.2 Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen. Abweichend davon muss der durchwurzelbare Substrataufbau im Bereich zu pflanzender Bäume mindestens 100 cm betragen.
- 6 Pflanz- und Erhaltungsbindungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB
- 6.1 Die in der Planzeichnung zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- 6.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 9 Kfz-Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angelegten 6 Kfz-Stellplätzen ein mittel- bis großkröniger, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 12 m² zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Überstellung mit anderen Bäumen oder anderen schützenden Grünflächen die Pflanzung innerhalb der Stellplatzreihen nicht möglich ist, so ist abweichend der rechnerisch erforderliche Anteil der Bäume angrenzend in räumlichem Zusammenhang innerhalb des Sondergebietes zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Parkplätze, gedeckte Kfz-Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Kfz-Stellplätze in Großgaragen (Parkpaletten/Parkhäuser).
- II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO S-H
- 1 Gestaltung baulicher Anlagen - Dachgestaltung**
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H
- 1.1 Dachdeckung von geneigten Dächern der Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 15 Grad sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dachdeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 1.2 Die Dachflächen von Flachdächern und fachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung < 15 Grad sind gemäß Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen zu begrünen.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.
- 1.4 Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen.
- 1.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche > 15,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1.1-1.4).
- 2 Einfriedungen**
§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H
- 2.1 Einfriedungen zur offeneren Straßenseite sind nur als standortheimische Laubhecken, blickdurchlässige Metallzäune oder als massive Einfriedung zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von < 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenseite zulässig. Die Zäune sind hierbei auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite zu errichten.
- Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind mit einer Höhe < 0,8 m zulässig. Eine Kombination aus massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist mit einer Höhe < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe < 0,8 m aufweist.
- 2.2 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenseitebegrenzungslinie des Baugrundstückes.
- III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Für die in der Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu beachten.
- Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandslinien gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nächst angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als Schutzgebiet zu bezeichnen und ist bei der Beurteilung und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.
- Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Bundesrat des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.

IV INHWEISE

- 1 Artenschutz**
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01**
Bauzeitenregelung für Fledermäuse
- Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartiersleistung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätszeitraums von Fledermäusen gefüllt werden; innerhalb des Zeitraums 01. Dezember bis 28.29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls möglich, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.
- Prüfung auf Besatz (Kartierung)
- Alle Bäume mit Quartiersleistung werden von ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartiersleistung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.
- Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubezeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwarmphasezeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.
- Umweltauflage
- Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltauflage vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltauflage werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02**
Beleuchtungskonzept für Fledermäuse
- Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Kleider- und Hochdrucknatrium zu.
- Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Habraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtete Objekt/Objekte, Abstrahlungen auf Gehörsstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
- Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltplan oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**
Bauzeitenregelung Brutvögel
- Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschleppen und Abgraben von Boden, Baumaßnahmen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28.29. Februar, stattfinden und die Einrichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störereignisse anpassen können.
- Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Nachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.
- Prüfung auf Besatz (Kartierung)
- Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestandes durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können.
- Umweltauflage
- Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltauflage vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltauflage werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04**
Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten
- Große Glasflächen sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenter Gläser hoch wirksam gemäß Rosler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.
- Rosler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steier & C. Wegwirth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01**
Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden
- Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandsaufnahmen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.
- Quartiere werden dann gemäß LVB-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubequartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02**
Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen
- In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 (siehe nachfolgend) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
- Alternativ, die Ausgleichsmaßnahmen kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.
- Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03**
Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen
- Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Hohlbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.
- 2 Stück Nistkästen mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)
- 2 Stück Nistkästen mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)
- 2 Stück Nistkästen mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Baumweihe)
- 2 Stück Nistkästen für Baumläufer
- 4 Stück Nistkästen für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)
- Bei Verlust von Bäumen mit Vogelnistkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04**
Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen
- Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzgruppenpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Okokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03**
Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden
- Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandsaufnahmen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.
- Brutvögelquartiere sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02**
Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen
- In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 (siehe zuvor) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
- Alternativ, die Ausgleichsmaßnahmen kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.
- 2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten**
- Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

- § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH
- Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:
- Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Ropersberg, Ratzburg, ONR 36731
 - Wohnhaus, Einzeldenkmal, Deimannallee 9, Ratzburg, ONR 11288
 - Fußgängerbrücke „Kammbrieker“, Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzburg, ONR 12366
- Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmal).
- § 15 DSchG SH
- Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.
- Archaeologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenschicht.
- 4 Rettungswesen/Löschwasser**
- Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
- Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 531 und W 400. Aus Sicht der Brandschutzbehörde wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cm³ für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
- Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 531, W 400 und die DVWG-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.
- 5 Erdreichliche Stellplätze**
- Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzburg über örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen**
- Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

V PFLANZLISTEN

- Pflanzliste 1 - Baumpflanzungen Stellplatzanlagen**
- Bäume**
- Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 16 - 18 cm
- Acer campestre Feldahorn
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus Bergahorn
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Fagus sylvatica Rotbuche
 - Prunus avium Vogelkirsche
 - Quercus robur Eiche
 - Sorbus aucuparia Steibereiche
 - Tilia cordata Winterlinde

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzburg vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
3. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Ratzburg öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abruck im „Markt“ am und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierzu ist nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltpflicht abgesehen werden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- § 15 DSchG SH
- Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.
- Archaeologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenschicht.
- 4 Rettungswesen/Löschwasser**
- Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
- Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 531 und W 400. Aus Sicht der Brandschutzbehörde wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cm³ für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
- Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 531, W 400 und die DVWG-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.
- 5 Erdreichliche Stellplätze**
- Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzburg über örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen**
- Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Siegel	Der Bürgermeister
Siegel	Vermessungsbüro (Kummer)
Siegel	Der Bürgermeister
Siegel	Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches sowie § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschluss der Stadtratsversammlung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 für das Gebiet nördlich der Straße Ropersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

STADT RATZBURG

SATZUNG DER STADT RATZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84

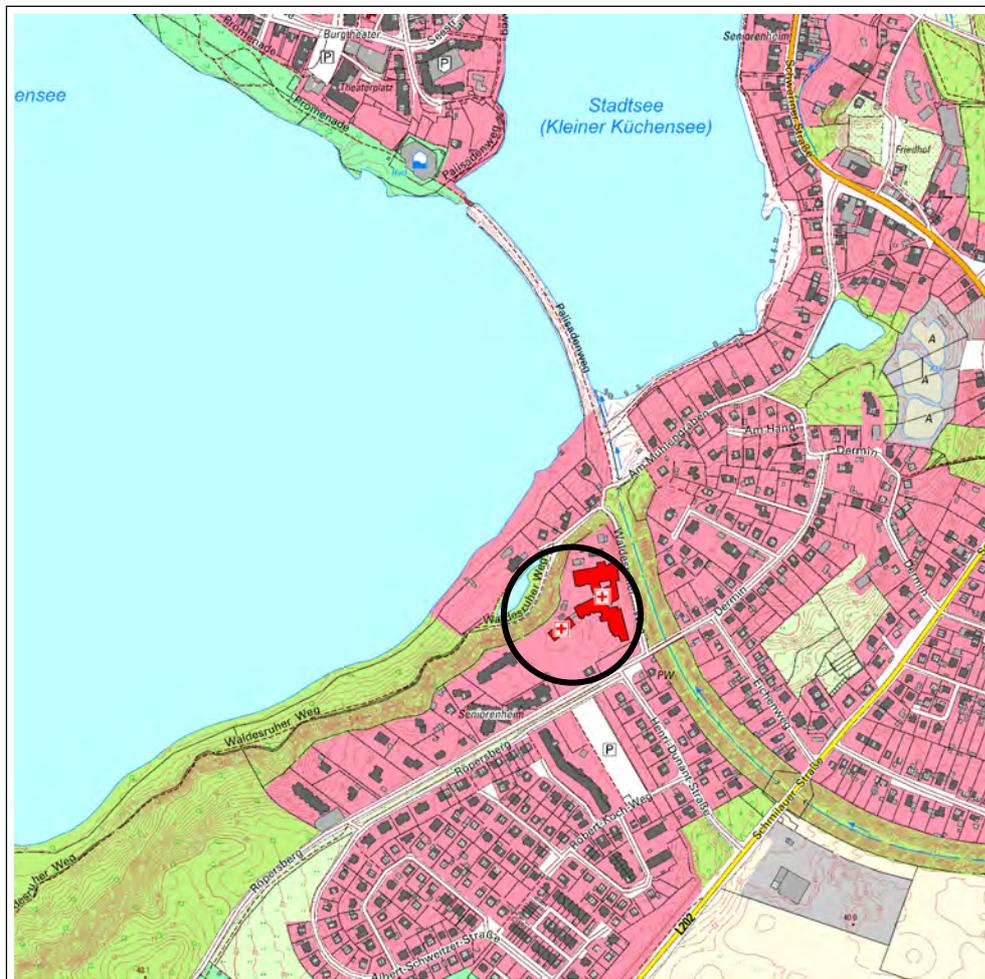
für das Gebiet nördlich der Straße Ropersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzburg





SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84

für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg



Planbearbeitung:



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

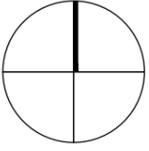
■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

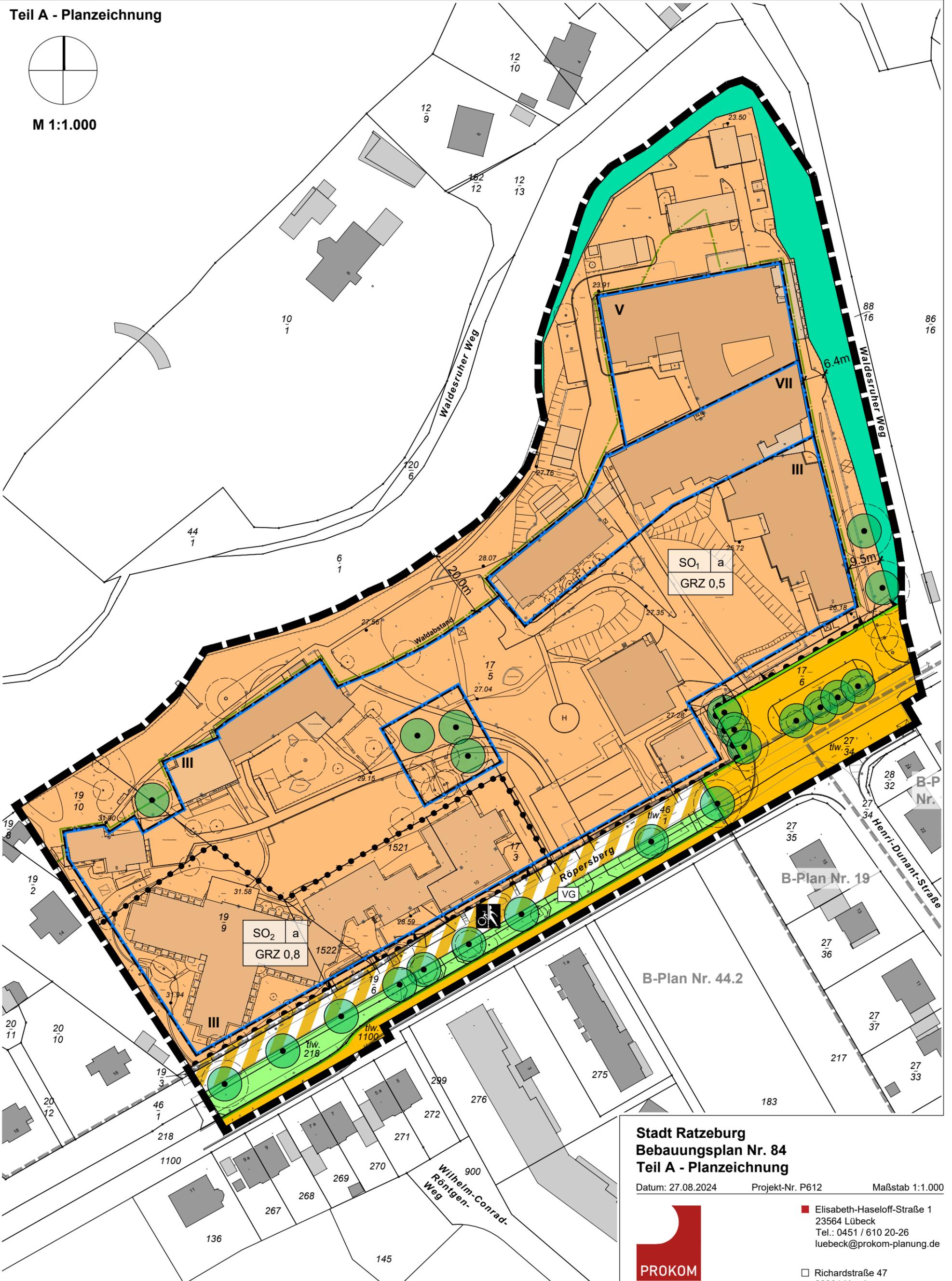
Planungsstand:

03.02.2023	27.08.2024
14.02.2023	
01.11.2023	
08.02.2024	
20.03.2024	
25.03.2024	

Teil A - Planzeichnung



M 1:1.000



Datengrundlage: Vermessungsbüro Kummer, Bernsteinreherweg 3, 23556 Lübeck, Stand 23.09.2022

Stadt Ratzeburg
Bebauungsplan Nr. 84
Teil A - Planzeichnung

Datum: 27.08.2024 Projekt-Nr. P612 Maßstab 1:1.000



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN	
	1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet "Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen"	§ 11 BauNVO
	2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 und 20 BauNVO
GRZ 0,5	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
III	Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 20 BauNVO
	3 Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Einfahrtbereich	
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünfläche	
VG	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün	
	6 Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Fläche für Wald	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	<p>7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Erhaltung von Einzelbäumen</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB</p>
<p>8 Sonstige Planzeichen</p>		
	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen</p>	<p>§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO</p>
	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
<p>II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p>		<p>§ 9 Abs. 6 BauGB</p>
	<p>Grenze Waldschutzstreifen</p>	<p>§ 24 Abs. 1 LWaldG</p>
	<p>geschützte Kulturdenkmale außerhalb des Plangebietes</p>	<p>§ 8 DSchG SH</p>
<p>III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</p>		
	<p>vorhandene Flurstücksgrenze</p>	
<p>156</p>	<p>Flurstücksnummer</p>	
	<p>Einzelbaum, eingemessen</p>	
	<p>vorhandene Gebäude</p>	
<p>28.07</p> 	<p>vorhandener Höhenpunkt in Metern über NHN (DHHN92)</p>	
	<p>Hubschrauberlandeplatz</p>	
	<p>rechtskräftige Bebauungspläne in der Umgebung</p>	

Stadt Ratzeburg

Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“

Teil B -Text

Stand: 27.08.2024 - Satzungsbeschluss -

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 11 BauNVO

- 1.1 Die als Sondergebiet gekennzeichneten Teilgebiete 1 und 2 (SO₁ und SO₂) des Sondergebietes werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen“ festgesetzt.
- 1.2 Innerhalb der Teilgebietes des Sondergebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Gebäude, Gebäudeteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz,
 - Ärztehäuser, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich,
 - Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,
 - Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,
 - Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheits- und Körperpflege liegen,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
 - Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel,
 - Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zeitschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
 - Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen,
 - Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
 - Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Ver- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleide-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.

- Stellplätze, Garagen und überdeckte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich deren Zufahrten und Ladeinfrastruktur,

2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO

- 2.1 Innerhalb der Teilgebiete des Sondergebietes (SO₁ und SO₂) wird eine abweichende Bauweise in Form einer offenen Bauweise ohne Beschränkung der Länge der längsten Gebäudeseite festgesetzt.
- 2.2 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen auf der straßenabgewandten Seite, bezogen zur Straßenverkehrsfläche der Straße Röpersberg, durch untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer, Unterstände, Terrassen, Balkone oder Treppenhäuser) am Hauptgebäude um maximal 3,0 m überschritten werden. Ausgenommen sind die nachrichtlich dargestellten Waldabstandsflächen.

3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zur Sicherung der Erschließung sind in der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.

4 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zur Sicherung der Erschließung sind in der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ (VG) Grundstückszufahrten in einer Breite von jeweils bis zu 6,0 m innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 5.1 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 15 Grad sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen, extensiv oder intensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen mit einer Dachneigung von < 15 Grad und einer Grundfläche von > 15 m² sind zu mindestens 60 vom Hundert mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder für technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie deren erforderliche Unterhaltungswege und Sicherheitsbereiche sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

- 5.2 Nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Wegeflächen, der Flächen für Nebenanlagen, Fahrradstellplätze, Spielplatzflächen und Terrassen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 50 cm betragen. Abweichend davon muss der durchwurzelbare Substrataufbau im Bereich zu pflanzender Bäume mindestens 100 cm betragen.

6 Pflanz- und Erhaltungsbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB

- 6.1 Die in der Planzeichnung zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- 6.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 9 Kfz-Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen 6 Kfz-Stellplätzen ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste in der Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang mit einem unterirdischen Wurzelraum von mindestens 12 m³ zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Bäume sind innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Soweit aufgrund der Überstellung mit Photovoltaik-Modulen oder anderen technischen Gründen die Pflanzung innerhalb der Stellplatzreihen nicht möglich ist, so ist abweichend der rechnerisch erforderliche Anteil der Bäume angrenzend in räumlichem Zusammenhang innerhalb des Sondergebietes zu pflanzen. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen durch technische Leitungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Parkplätze, gedeckte Kfz-Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Kfz-Stellplätze in Großgaragen (Parkpavillien/Parkhäuser).

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO S-H

1 Gestaltung baulicher Anlagen - Dachgestaltung

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H

- 1.1 Dacheindeckung von geneigten Dächern der Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 15 Grad sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.
- 1.2 Die Dachflächen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung < 15 Grad sind gemäß Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen zu begrünen.
- 1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.
- 1.4 Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen.
- 1.5 Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche > 15,0 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 1.1 - 1.4).

2 Einfriedungen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO S-H

- 2.1 Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind nur als standortheimische Laubhecken, blickdurchlässige Metallzäune oder als massive Einfriedung zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von < 1,20 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Zäune sind hierbei auf der zur öffentlichen Fläche abgewandten Seite zu errichten.

Massive Einfriedungen durch Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern sind mit einer Höhe < 0,8 m zulässig. Eine Kombination von massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist mit einer Höhe < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe < 0,8 m aufweist.

- 2.2 Die Höhe von Einfriedungen bemisst sich ab Oberkante der erschließungsmäßig vorgelegerten Verkehrsfläche an der zugewandten Straßenbegrenzungslinie des Baugrundstückes.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Für die im Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu beachten.

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Der reduzierte Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.

Zu dieser Abstandsunterschreitung kann das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.

IV HINWEISE

1 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 01. Dezember. bis 28./29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases hoch wirksam gemäß Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gemäß LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 (siehe nachfolgend) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Bei Verlust von Bäumen mit Vogelkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern

gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 (siehe zuvor) sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

- Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpertsberg, Ratzeburg, ONR 36731
- Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmannsallee 9, Ratzeburg, ONR 11288
- Fußgängerbrücke „Kamelbrücke“, Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366

Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals).

§ 15 DSchG SH

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Rettungswesen/Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.

5 Erforderliche Stellplätze

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

6 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

V PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 - Baumpflanzungen Stellplatzanlagen

Bäume

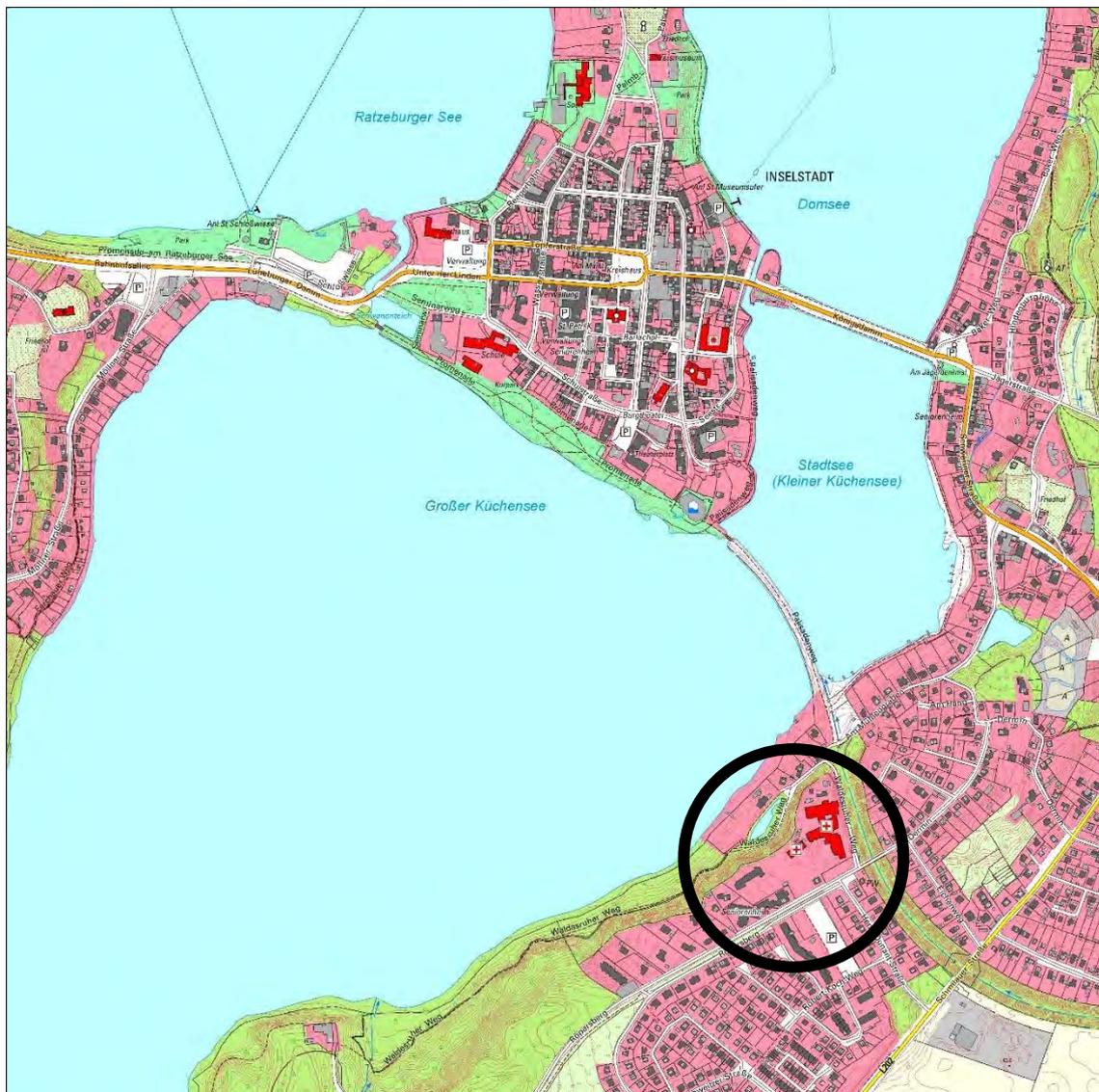
Qualität: Hochstamm 3 x v., Stammumfang mind. 16 - 18 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus Sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“

für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg, westlich und südlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg.



Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.3	Grundlage des Verfahrens	6
1.4	Rechtsgrundlagen	6
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	7
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	7
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	9
2.3	Landschaftsrahmenplan	10
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	11
2.5	NATURA 2000-Gebiete	12
2.6	Landschaftsplan	13
2.7	Flächennutzungsplan	13
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	14
3	Bestandssituation	15
3.1	Städtebauliche Situation.....	15
3.2	Verkehrliche Erschließung	16
3.3	Natur und Umwelt	17
3.3.1	Vegetationsbestand	17
3.3.2	Topografie.....	21
3.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen	21
3.3.4	Altlasten	21
3.3.5	Natur- und Artenschutz	21
3.3.6	Orts- und Landschaftsbild	27
3.4	Denkmalschutz	27
3.5	Eigentumsverhältnisse	27
3.6	Ver- und Entsorgung	27
3.7	Weitere infrastrukturelle Versorgung	28
3.8	Immissionsschutz.....	28
4	Planung	29
4.1	Ziele und Zweck der Planung	29
4.2	Flächenbilanz.....	29

4.3	Städtebauliches Konzept.....	30
4.4	Erschließung und Stellplätze.....	30
4.5	Wald.....	31
4.6	Ver- und Entsorgung.....	32
4.7	Immissionsschutz.....	32
4.8	Natur- und Artenschutz.....	32
4.8.1	Naturschutz.....	32
4.8.2	Artenschutz.....	33
5	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	38
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	38
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	39
5.3	Verkehrsflächen.....	39
5.4	Grünflächen.....	40
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	40
5.6	Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	40
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	41
7	Nachrichtliche Übernahmen.....	42
8	Hinweise.....	42
9	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	43
10	Kosten/Finanzwirksamkeit.....	43
11	Beschluss.....	44

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkataster, Stand: 05.02.2024
- BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“, Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen nördlich der Bundesautobahn 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet. Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant.

Derzeit besteht für große Teile des Plangebietes kein Bebauungsplan. Somit ist die Zulässigkeit von Bauvorhaben hier nach § 34 BauGB zu beurteilen, wonach Vorhaben zulässig sind, soweit sich diese nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Lediglich für einen kleinen Bereich im südwestlichen Plangebiet besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „DRK - soziales Dienstleistungszentrum Röpersberg“ aus dem Jahr 1999.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur langfristigen Entwicklung des Krankenhauses und der ergänzenden Nutzungen hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg in seiner Sitzung am 14.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ beschlossen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha und beinhaltet die Flurstücke Nr. 17/3, 17/5, 17/6, 19/6, 19/9, 19/10, 1521 und 1522 sowie Teile der Flurstücke Nr. 27/34, 46/1, 218 und 1100 jeweils auf der Flur 8 der Gemarkung Ratzeburg.

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch:

- die Straße Röpersberg im Süden,
- den Waldesruher Weg im Osten und Norden,
- die Wohnbebauung Röpersberg 14 im Westen.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung dargestellt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung des Krankenhausstandortes. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl ist sichergestellt, dass die maximal zulässige Grundfläche von 20.000 m², als im § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung, eingehalten wird.

Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebietes derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Der Bebauungsplan sieht künftig die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus und soziale Dienstleistungen“ vor. Der Flächennutzungsplan wird demnach auf dem Wege der Berichtigung angepasst und soll künftig eine Sonderbaufläche darstellen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, 504)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. 2023, 514)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 stellt die Stadt Ratzeburg ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb eines 10 km Radius des Mittelzentrums Mölln dar.

Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren nehmen in ländlichen Räumen ergänzend zu reinen Unterzentren Versorgungsaufgaben auf der mittelzentralen Ebene wahr. Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren haben eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkte für die ländlichen Räume. Ihr Angebot an Gütern und Dienstleistungen geht über das von Unterzentren hinaus, entspricht vielerorts aber noch nicht dem von Mittelzentren.

Weiterhin stellt der Landesentwicklungsplan die Stadt Ratzeburg und das Umland als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ dar. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen u.a. als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Zudem ist das Gebiet als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Der angrenzende Ratzeburger See ist im Landesentwicklungsplan als Biotopverbundachse dargestellt. Das Plangebiet ist durch umfangreiche Waldflächen und wohnbaulichen Nutzungen rund 150 m vom Ratzeburger See getrennt. Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die Biotopverbundachse sind daher nicht abzuleiten.

Die Flächen weiter südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1,5 km sind im Landesentwicklungsplan als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf den Vorbehaltsraum sind mit einer Entfernung von rund 1,5 km daher nicht abzuleiten.



Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Das DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg am Standort Ratzeburg ist das zentrale Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung im Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg mit einem Einzugsbereich von rund 100.000 Einwohnern, der sich im Wesentlichen

nördlich der Bundesautobahn 24 und über östlich angrenzende Teile des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstreckt. Um den Standort und das Krankenhaus in seiner Zukunft zu sichern, sind seitens der DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH diverse bauliche Maßnahmen vorgesehen. Einige Funktionen des Krankenhauses werden ausgebaut oder neu geordnet. Hierfür sollen Gebäudeanbauten realisiert werden, welche u.a. die Notaufnahme mit KV-Notfallpraxis beinhalten. Zudem ist die Errichtung eines Ärztehauses unmittelbar an der Straße Röpersberg geplant. Eine neue Rettungswache wurde bereits auf dem Krankenhausgelände errichtet. Ergänzend zu den Planungen des eigentlichen Krankenhauses ist auch von Seiten des DRK-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebietes durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant.

Die Planung dient somit insbesondere der Sicherung der Daseinsvorsorge der Region, wodurch die Funktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch langfristig gesichert und gestärkt wird. Die Flächen des Krankenhauses sind bereits heute weitestgehend bebaut und der Nutzung als Krankenhaus zugeführt, so dass die vorliegende Planung der Darstellung des Landesentwicklungsplanes als Gebiet als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ nicht entgegen steht. Nicht zuletzt steht das Krankenhaus im Ernstfall auch den Tourist:innen und erholungssuchenden Personen zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 wurde von Seiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Stadt Ratzeburg wird in dem Regionalplan für den Planungsraum I als „Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums“ innerhalb eines Gebietes mit der Kennzeichnung „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ dargestellt.

Das Plangebiet liegt randlich - teilweise auch innerhalb - der Kernzone des Naturparkes „Lauenburgische Seen“. Angrenzend, außerhalb des Plangebietes ist im Regionalplan ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Weiter südlich des Plangebietes entlang des Ratzeburger Sees sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Die Planung dient somit insbesondere der Sicherung der Daseinsvorsorge der Region, wodurch die Funktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch langfristig gesichert und gestärkt wird. Die Flächen des Krankenhauses sind bereits heute weitestgehend bebaut und der Nutzung als Krankenhaus zugeführt, so dass die vorliegende Planung der Darstellung des Regionalplanes nicht entgegen steht. Der Bebauungsplan sichert hierbei die vorhandenen Nutzungen und schafft

mit den Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung einen planungsrechtlichen Rahmen für die künftige Entwicklung. Nicht zuletzt steht das Krankenhaus im Ernstfall auch den Tourist:innen und erholungssuchenden Personen zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 wurde von Seiten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

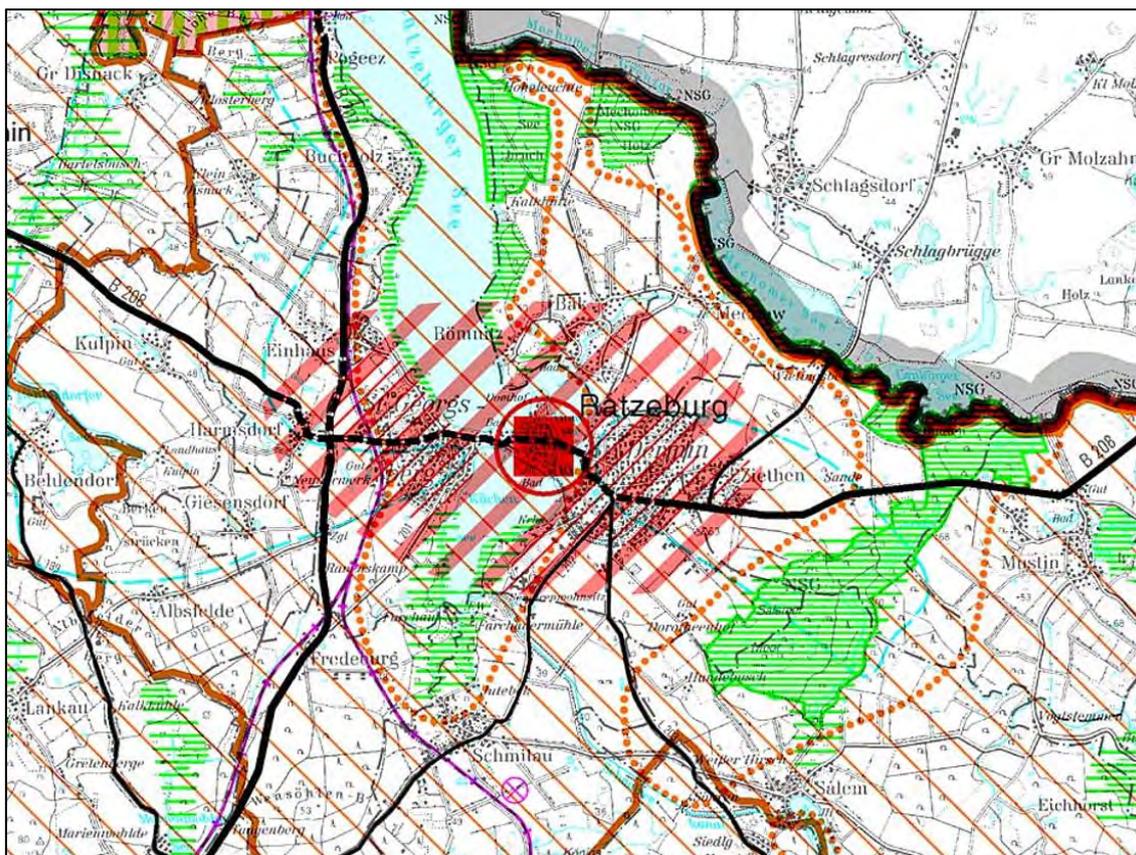


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die genannten Darstellungen umfassen hierbei weite Teile des Kreises Herzogtum Lauenburg. Hierbei wird nicht zwischen bebauten, landwirtschaftlichen oder naturbelassenen Flächen unterschieden. Entsprechend ist auch die gesamte bebaute Fläche der

Stadt Ratzeburg als Naturpark und Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Der Ratzeburger See wird zudem als „Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar“ dargestellt.

Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die genannten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht abzuleiten.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ufer des Ratzeburger Sees werden, das bebaute Stadtgebiet ausgenommen, als Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes dargestellt.

Das Plangebiet ist bereits heute weitestgehend bebaut und entsprechend genutzt. Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf die angrenzenden Flächen des Biotopverbundes sind nicht abzuleiten.



Abb. 3: Darstellung des Biotopverbundsystems; Grüne Flächen = Schwerpunktbereiche Biotopverbund (Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees“ (FFH DE 2230-391). Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder des Ratzeburger Sees“ (FFH DE 2230-304). Die acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwäldern über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch“ (FFH DE 2330-351). Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.

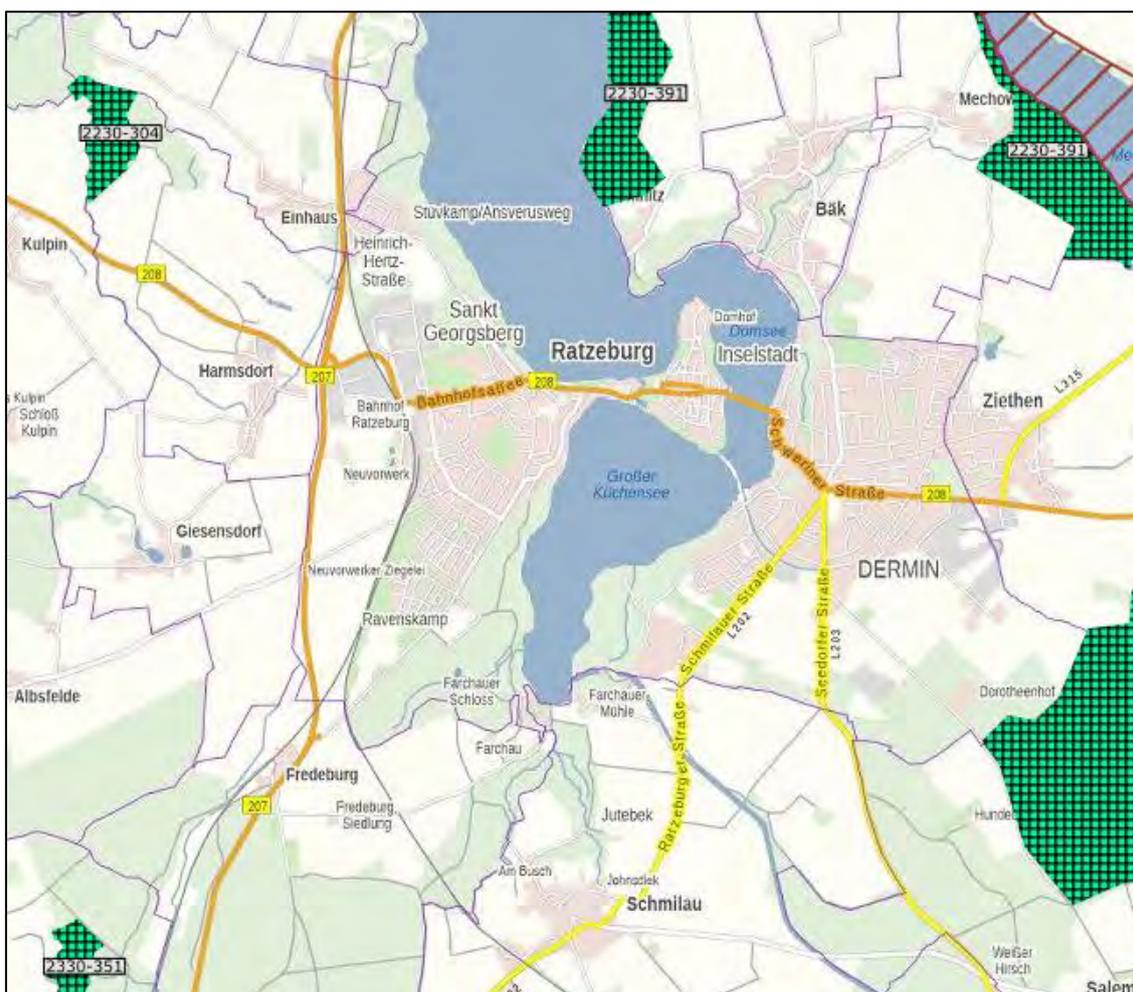


Abb. 4: Übersicht über die Natura 2000 Gebiete
(Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum „östliches Hügelland“, dem Teillandschaftsraum „Ratzeburger Seenplatte“.

2.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist am 24. März 1967 wirksam geworden. Nach seiner Beschlussfassung wurde er in den letzten Jahrzehnten vielfach in Teilbereichen geändert.

Das Plangebiet selbst ist derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt. Die bestehende Zufahrt und Busumfahrt sowie der eigenständige Fuß- und Radweg entlang der Straße Röpertsberg sind als Grünfläche dargestellt.

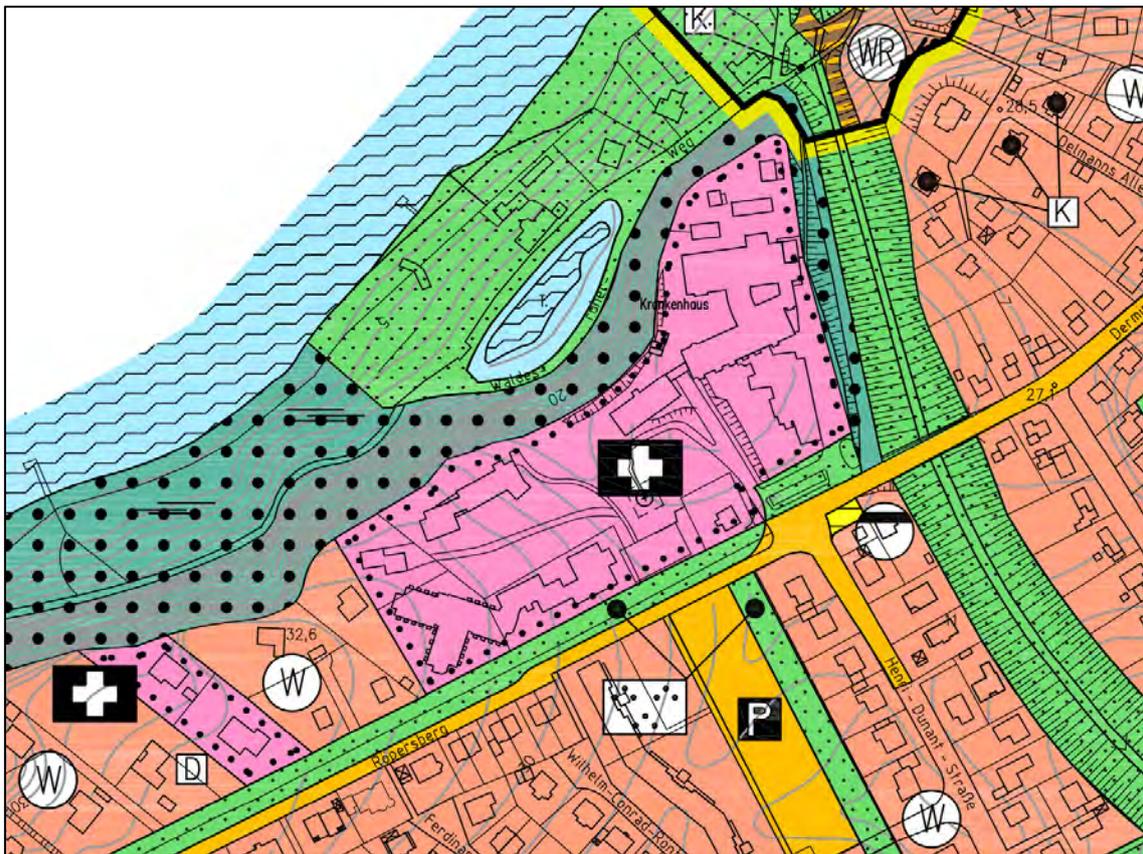


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg (1967)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Flächennutzungsplan wird demnach auf dem Wege der Berichtigung angepasst und soll künftig eine Sonderbaufläche darstellen.

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Der größte Teil des Plangebietes wird nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst. Durch die bestehenden städtebaulichen Strukturen ist dieser Bereich derzeit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Bauliche Vorhaben sind demnach zulässig, soweit diese sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

Teile des südwestlichen Plangebietes sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „DRK - soziales Dienstleistungszentrum Röpersberg“ aus dem Jahr 1999 erfasst. Der Bebauungsplan setzt die Flächen innerhalb seines Geltungsbereiches (Flurstücke Nr. 17/3, 19/6, 19/9, 1521 und 1522 der Flur 8 in der Gemarkung Ratzeburg) als Flächen für den Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie für das soziale Dienstleistungszentrum mit bis zu zwei Vollgeschossen, einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,9 in abweichender Bauweise fest. Die Baugrenzen bilden hierbei weitestgehend den zwischenzeitlich umgesetzten baulichen Bestand ab.

Bebauungsplan Nr. 44, 2. Änderung

Südlich des Plangebietes schließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zwischen Röpersberg, Schmilauer Straße und dem Seniorenwohnsitz“ aus dem Jahr 1999 an. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung des künftigen Bebauungsplanes werden Teile der vorgelagerten Straße Röpersberg in den neuen Plangeltungsbereich einbezogen.

Innerhalb des Plangebietes des künftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“ setzt dieser Bebauungsplan die Flächen der Straße Röpersberg sowie den vorhandenen abgesetzten Fuß- und Radweg als Straßenverkehrsfläche sowie als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ fest. Die Seitenstreifen zwischen der Fahrbahn und dem Fuß- und Radweg sind getrennt als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ festgesetzt.

Die Baugebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 44, 2. Änderung befinden sich außerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84.

Außerhalb des Plangebietes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Zwischen Röpersberg, Schmilauer Straße und dem Seniorenwohnsitz“ aus dem Jahr 1999 setzt die an den künftigen Bebauungsplan Nr. 84 angrenzenden bebaubaren Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer ein- und zweigeschossigen Bebauung, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 fest. Die dem Krankenhaus zugeordnete Stellplatzanlage wird innerhalb dieses Bebauungsplanes als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ auf zwei Ebenen festgesetzt.

Südöstlich des Plangebietes schließt der Bebauungsplan Nr. 19 aus dem Jahre 1975 an. Dieser setzt reine Wohngebiete (WR) mit einer eingeschossigen offenen Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,3 sowie öffentliche Verkehrsflächen fest.

Die Flächen südlich der Straße Röpersberg und östlich der Henri-Dunant-Straße sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 erfasst. Dieser setzt die im Ursprungsplan Nr. 19 festgesetzten öffentlichen Parkflächen als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschossigen Bebauung, einer Grundflächenzahl von (0,25) und einer Geschossflächenzahl von 0,4 als Einzel- und Doppelhausbebauung fest.

Erhaltungssatzung

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bauleitplanes grenzt an den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg bezeichnet in dieser Satzung ein Gebiet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze innerhalb des Plangebietes ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude des DRK-Krankenhauses sowie der Gebäude des DRK-Kreisverbandes geprägt. Die Bebauung der Flächen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten an diesem Standort entwickelt. Die Entwicklungsabschnitte zeigen sich in der unterschiedlichen baulichen Gestaltung der Gebäude. Ein übergeordnetes Konzept ist hier nicht abzulesen.

Im westlichen Plangebiet befindet sich das DRK-Seniorenhaus Ratzeburg mit dem angrenzenden Dienstleistungszentrum des DRK-Kreisverbandes.

Aktuell erfolgen umfangreiche bauliche Maßnahmen am Hauptgebäude des Krankenhauses. Ein wichtiger Baustein war hierbei auch die Errichtung der Rettungswache, welche zwischenzeitlich in Betrieb genommen werden konnte.

Außerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist nördlich und östlich umgeben von größeren Waldflächen. Der östliche Wald ist Bestandteil der ehemaligen Kleinbahnstrecke.

Südlich und westlich des Plangebietes schließen Wohnnutzungen an, wobei sich südlich eine zweigeschossige Mehrfamilienhausbebauung anschließt. Westlich und südöstlich schließen zumeist ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser – teilweise auch Doppelhäuser – an.

Ebenfalls südlich angrenzend befindet sich eine (kostenpflichtige) Stellplatzanlage.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV- Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die Straßen Röpertsberg und die Henri-Dunant-Straße an die Schmilauer Straße angebunden. Diese stellt die Verbindung zur Altstadtinsel Ratzeburg und der Gemeinde Ziethen in nördlicher Richtung sowie die Verbindung mit der Gemeinde Schmilau in südliche Richtung dar.

Weitergehend ist das Plangebiet über diese an das überörtliche Straßennetz der Bundesstraße 207 sowie der Bundesstraße 208 angebunden.

Fuß- und Radwege

Teile der vormaligen Straße Röpertsberg sind zwischenzeitlich als Fuß- und Radweg ausgebaut, während die eigentliche Fahrbahn der Straße südlich verlegt wurde. Dieser Fuß- und Radweg verfügt über eine wichtige Verbindungsfunktion zu den erholungsrelevanten Orten in der Stadt und besitzt auch selbst eine bedeutende Erholungsfunktion. In nördliche Richtung schließt dieser an den Waldesruher Weg sowie den Kleinbahndamm und den Kurpark an. Hierüber wird eine steigungsarme Verbindung zwischen Vorstadt und Sankt Georgsberg hergestellt. Der Rad- und Fußweg stellt zudem einen Bestandteil übergeordneter Radwegeverbindungen in benachbarte Gemeinden dar.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Bushaltestelle „Ratzeburg, Krankenhaus“.

Angebunden sind die Buslinien 8750, 8751 und 8756 Bahnhof Ratzeburg – Mölln, 8501 Bahnhof Ratzeburg – Ratzeburg Vorstadt, 8502 Bahnhof Ratzeburg – Ratzeburg Seniorenwohnsitz und 8752 Ratzeburg – Sterley.

Die Buslinien ermöglichen den Anschluss an den ca. 2,3 km entfernten Bahnhof der Stadt Ratzeburg.

Der nächste regionale Flughafen liegt in Lübeck-Blankensee und ist ca. 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Der nächstgelegene internationale Flughafen ist Hamburg-Fuhlsbüttel mit einer Entfernung von ca. 70 km zum Stadtgebiet.

Ruhender Verkehr

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei größere Stellplatzflächen, welche vornehmlich dem Personal vorbehalten sind. Ergänzend finden sich im Bereich der Zufahrt/Busumfahrung weitere Kurzzeitstellplätze. Der eigentliche Stellplatzbedarf wird auf der südlich angrenzenden (kostenpflichtigen) Stellplatzanlage abgedeckt.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im Oktober 2022 eine Bestandsaufnahme¹. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2022) aufgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Ergänzend erfolgte die Aufnahme des Baumbestandes, welcher in der Anlage „Baumkataster“² dargestellt ist.

Der Plangeltungsbereich wird nördlich durch einen Wald am Steilhang, östlich durch den Waldesruher Weg, südlich durch die Straße Röpersberg und westlich durch angrenzende Wohnbebauung begrenzt.

Das Gelände des DRK-Krankenhauses besteht zu einem Großteil aus verschiedenen Gebäuden und vollversiegelten Flächen, die als Wege und Stellplatzflächen für das Personal genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung gab es darüber hinaus mehrere Baustellen auf dem Krankenhaugelände. Die im Plangebiet nicht versiegelten Flächen dienen als Außenanlagen für das Krankenhaus. Ein Großteil der Außenanlagen wird intensiv gepflegt, lediglich einige Bereiche wirken durch eine seltenere Pflege und dem Aufwachsen von Ruderalbewuchs teilweise verwildert.

Biotop- und Nutzungstypen der freien Landschaft sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden und somit können die Vegetationsstrukturen im Plangebiet den Siedlungsbiotopen bzw. den Biotopen in Zusammenhang mit besiedelten Bereichen zugeordnet werden.

Urbane Gehölzbestände

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Vielzahl an Einzelbäumen, die in einer Baumliste/einem Baumkataster aufgenommen wurden (siehe Anlage „Baumkataster“³). Die Einzelbäume stehen sowohl am Straßenrand als auch verteilt über das gesamte

¹ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023

² PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

³ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

Krankenhausgelände. Zum Teil befinden sich die Einzelbäume auch in zusammenhängenden Gehölzen, welche als Biotopkomplex zusammengefasst wurden. Im Plangebiet wurden sowohl einheimische Bäume, z.B. Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Sommer-Linde, Eschen, Hänge-Birke und Vogelkirschen, als auch nichtheimische Gehölze aus z.B. Platanen, Japanischer Blütenkirsche, Feuer-Ahorn und Bluthasel sowie Zieräpfel aufgenommen.

Bei einer Ansammlung von Einzelbäumen und Sträuchern wurden die Gehölzbestände je nach Dominanz an Sträuchern oder Bäumen nach urbanen Gebüschern oder urbanen Gehölzen eingestuft. Dabei wurde unterschieden nach urbanen Gehölzen heimischer Baumarten (SGy) und urbanen Gehölzen nicht heimischer Baumarten (SGx). Neben den Gehölzen mit Laubbäumen sind im Plangebiet auch in geringem Umfang urbane Nadelgehölze (SGn) aus Koniferen, wie z.B. Lebensbäumen, vorhanden.

Ebenfalls wird im Untersuchungsgebiet unterschieden nach urbanen Gebüschern mit heimischen (SGg) und nicht heimischen Arten (SGf). Die Gebüsche sind häufig linear als Hecken angelegt und werden regelmäßig beschnitten. Zu den heimischen Arten im Plangebiet zählen Hasel, Schwarzer Holunder, Hainbuche und Rot-Buche in Strauchform und bei den nicht heimischen Arten sind Liguster, Buchsbaum, Kirsch-Lorbeer, Feuersporn und ähnliche Ziersträucher zu nennen.

Flächen, die überwiegend mit Bodendeckern aber auch mit Stauden und Kräutern bewachsen sind - wie Efeu, Spindelsträucher, Zwergmispeln und Immergrün - sind im Bestandsplan als Ziergehölze und Staudenbeete (SGs) aufgeführt.

Ruderales Gras- und Staudenfluren

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet wird durch regelmäßigen Rückschnitt und Mähen von Rasenflächen intensiv gepflegt. Lediglich in schwer zugänglichen Bereichen hat sich eine ruderales Staudenflur frischer Standorte (RHm) ausgebreitet. Aufgrund der Lage zwischen einem Gebäude und einem urbanen Gehölz, wird der Bereich häufig beschattet, sodass sich hier lediglich Arten wie Efeu (*Hedera helix*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Brombeeren verbreitet haben.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Große Flächenanteile im Untersuchungsgebiet bestehen aus asphaltierten (Straßen-)flächen, gepflasterten und geklinkerten Wegen und Treppen sowie Nebenflächen von Gebäuden wie Lüftungsschächte. Diese Flächen im Untersuchungsgebiet werden gemeinsam unter dem Biotoptyp vollversiegelte (Verkehrs-)flächen (SVs) geführt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich ebenfalls geschotterte oder mit Sand und Grand versehene teilversiegelte Wege (SVt). Diese nehmen jedoch im Vergleich zu den vollversiegelten Flächen nur einen geringen Flächenanteil im Plangebiet ein. Eine ebenfalls durch Sand geprägte Fläche ist als Kinderspielplatz (SXk) mit Spielgeräten einzuordnen. Kinderspielplätze, die hingegen auch Vegetation in Form von Rasenflächen, Sträuchern und Beeten aufweisen, sind im Bestandsplan mit dem Kürzel (SEK) gekennzeichnet.

Als weitere Flächen mit geringem bis gar keinem Vegetationsbestand sind die Baustellen (SXn) im Plangebiet zu nennen. Bei den Baustellenflächen kommt es bereichsweise temporär zu einem Aufwuchs von krautigen Pionierarten, welche jedoch baubedingt nicht lange Bestand haben.

Bereiche, welche nicht durch eine Versiegelung geprägt sind und nicht durch Gehölze und Gebüsche bestanden sind, bestehen im Plangebiet zumeist aus arten- und strukturarmen Zierrasenflächen (SGr). Je nach Standort und Beschattung kommen hier Arten vor wie z.B. Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Breitwegerich (*Plantago major*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*). Rasenbereiche, die länger nicht gemäht wurden, sind zum Teil ruderalisiert (/gr) und durch einen Aufwuchs von Stauden sowie in geringem Umfang Aufwuchs von Gehölzen (/gb) geprägt.

Die Gehölzbestände im Straßenraum der Straße Röpersberg sind je nach Dominanz an Sträuchern als Straßenverkehrsgrün mit Gebüschen (SVg), bei Dominanz an Bäumen als Straßenbegleitgrün mit Gehölzen (SVh) und bei rasenartigen Flächen als Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo) eingestuft. Die hier angelegten Bäume und Sträucher sind als Arten ähnlich zu denen auf dem Krankenhausgelände wie z.B. Spitz-Ahorn, Platane, Winter-Linde, Hasel, Hainbuche und Roter Hartriegel.

Waldflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes

Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich Wälder, welche aufgrund ihrer Hanglage zusätzlich dem Strukturcode artenreicher Steilhang (XHs) zugeordnet werden.

Der Wald nördlich angrenzend an das Plangebiet besteht überwiegend aus Rot-Buchen, zudem Hasel, Eingriffeligem Weißdorn und in geringem Umfang aus Berg-Ahorn und Vogelkirsche. In der Krautschicht sind vor allem Efeu (*Hedera helix*), Perlgras (*Melica uniflora*) und Wald-Flattergras (*Milium effusum*) vorhanden, so dass der Wald dem Biotoptyp Perlgras-Buchenwald (WMo) zugeordnet wird.

Die Waldfläche östlich des Plangebietes wird als sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy) angesprochen, da hier vor allem Berg-Ahorn, Kastanien, Eschen, Stiel-Eichen, Silber-Weiden sowie Hasel, Schwarzer Holunder und Eingriffeliger Weißdorn vorkommen. Die Kraut- und Staudenschicht ist divers ausgeprägt.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Perlgras-Buchenwald auf artenreichem Steilhang ▪ Sonstiger Laubwald auf reichen Böden artenreichem Steilhang 	§ 21 (1) Nr. 5 LNatSchG i.V.m. § 30 (2) BNatSchG
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbäume ▪ Urbane Gehölze heimischer Baumarten ▪ Urbane Gebüsche heimischer Arten ▪ Straßenbegleitgrün mit Gehölzen ▪ Straßenbegleitgrün mit Gebüschen 	
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ruderale Staudenflur frischer Standorte ▪ Urbane Gehölze mit nicht heimischen Baumarten ▪ Urbane Gehölze mit Nadelbäumen ▪ Urbane Gebüsche nicht heimischer Arten 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urbane Ziergehölze und Staudenbeete ▪ Arten- und strukturarmer Zierrasen ▪ Kinderspielplatz mit Rasenflächen, Sträuchern und Beete ▪ Straßenbegleitgrün ohne Gehölze 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollversiegelte (Verkehrs-)fläche ▪ Teilversiegelte Wege ▪ Kinderspielplatz mit Sandflächen ▪ Baustelle 	

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Lediglich die Waldflächen nördlich und östlich des Plangebietes sind aufgrund des Strukturcodes als Biotope gesetzlich geschützt. Ebenso kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (Feuchtwiesen, Ufer), Froschzunge (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

3.3.2 Topografie

Das Gelände des Plangeltungsbereiches steigt in südwestliche Richtung von ca. 23,0 m ü. NHN bis 32,0 m ü. NHN. Wenngleich das Gelände grundsätzlich relativ gleichmäßig steigt, so finden sich auf dem Gelände einige Geländesprünge. Nördlich/nordwestlich – außerhalb des Plangebietes – fällt das Gelände als Steilhang in Richtung Kuchensee ab.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Das Grundstück ist derzeit bereits zu großen Teilen durch die Gebäudesubstanz, die Nebengebäude und die Wegeflächen voll- und teilversiegelt.

3.3.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb und im Umfeld des Plangebietes keine bekannten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung der Flächen des DRK-Krankenhauses sowie der angrenzenden Flächen des DRK-Kreisverbandes. Nördlich und östlich des Plangebietes schließen arten- und naturschutzrechtlich relevante Waldflächen sowie der Ratzeburger Kuchensee an.

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur erfolgte im Oktober 2022 eine Bestandsaufnahme⁴. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2022) aufgenommen. Die Ergebnisse sind in der Anlage „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt.

Ergänzend erfolgte die Aufnahme des Baumbestandes, welcher in der Anlage „Baumkataster“⁵ dargestellt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Lediglich die Waldflächen nördlich und östlich des Plangebietes sind aufgrund des Strukturcodes als Biotope gesetzlich geschützt. Ebenso kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (Feuchtwiesen, Ufer), Froschzunge (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe*

⁴ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 03.02.2023

⁵ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84, Baumkartierung, Stand: 03.02.2023

conioides) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung⁶.

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2023.

Im Januar 2024 erfolgte innerhalb des Geltungsbereiches eine Höhlenbaumkartierung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Januar 2024 sowie eine Luftbildinterpretation.

⁶ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“, Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Gemäß MELUND (2020) können die nachfolgend genannten Arten im Betrachtungsraum vor: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Alle genannten Arten können innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Wochenstuben- oder Winterquartiere beziehen. Arten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Wasserfledermaus u.a. können Quartiere in dem Gehölzbestand beziehen. Geeignete Höhlungen wurden während einer Höhlenbaumkartierung in 2024 im unbelaubten Zustand festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend über potenzielle Tagesquartiere. Einige Bäume weisen jedoch auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube auf. In einem der Bäume innerhalb des Geltungsbereiches ist neben der Wochenstubeneignung auch ein potenzielles Winterquartier denkbar. Weitere potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere befinden sich vor allem im nördlichen gelegenen Hangwald. Hier sind in mehreren alten Buchen größere Höhlen und andere Strukturen registriert worden, die mit ihrer Öffnung zum Geltungsbereich ausgerichtet sind.

Die Lage der Höhlenbäume ist der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus können an allen Gebäudestrukturen Tagesquartiere und Wochenstuben beziehen. Auch sind Winterquartiere anzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Quartiere ist ohne Kartierung nicht möglich.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich vor allem nördlich und östlich des Geltungsbereiches entlang der Wald- und Waldrandstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Tiere gelangen über diese Strukturen von ihren Quartieren im Siedlungsbereich zu potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. am Kuchensee sowie entlang von Waldrändern. Die Innenhöfe des derzeitigen Gebäudekomplexes haben ebenfalls eine potenziell hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches ist aufgrund des Wald- und Baumbestandes z.B. im Norden und Osten des Geltungsbereiches sowie aufgrund des Kuchensees und der Siedlungsstruktur von Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. entlang des Kückensees anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: Dezember 2023) sind Nachweise des Fischotters am Schaalseekanal sowie am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitatsignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum ist der Fischotter im Norden des Geltungsbereichs anzunehmen.

Die Haselmaus kann gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Die Sträucher auf dem Gelände des Krankenhauses sind vereinzelt, v.a. Hasel, für die Art geeignet. Es wurden diese daher z.T. auf Nester und Nüsse mit Fraßspuren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Eignung, des Fehlens von Spuren und Vernetzung der Einzelsträucher zu Wald oder der Landschaft wird die Art im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht angenommen. Ein Vorkommen im indirekten Wirkraum kann im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Rotbauchunke, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die vier genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitatsignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads ist für diese Arten keine Habitatsignung gegeben. Der Kammmolch ist die einzige Art, die potenzielle Landlebensräume innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. nördlich und östlich des Geltungsbereichs beziehen kann.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatsignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Grünanlagen etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

Sonstige Anhang IV-Arten

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht, sie wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. im Norden und Osten nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitatsignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, im näheren Umfeld zum Betrachtungsraum nicht.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Auch der Mauersegler ist anzunehmen. Ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, im indirekten Wirkraum auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen. Innerhalb des Waldes im Norden können Waldkauz, Waldohreule, Schellente sowie Mäusebussard vorkommen. Auch Schwarzspecht und Trauerschnäpper als anspruchsvollere Arten können im Hangwald außerhalb des Geltungsbereichs im Norden durchaus vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum am Ufer des Kückensees anzunehmen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese Brutvogelgilde.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitatsignung ausgeschlossen werden.

Rastvögel

Potenziell können Rastvögel auf dem KÜchensee vorkommen. Hinweise auf eine landesweite Bedeutung liegen aktuell nicht vor. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016).

Dass auf dem Ratzeburger See bedeutende Rastvögelbestände vorkommen ist durch Kieckbusch (2010) belegt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der KÜchensee eine ähnliche Bedeutung für Rastvögel aufweist. Da z.B. akustische Störungen jedoch aufgrund der vorhandenen Topographie und aufgrund des Bewuchses (Hangwald) maximal bis zum Ufer des KÜchensees reichen, sind bedeutende Rastvögelbestände innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppe)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraumes ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des KÜchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraumes vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trockenwarme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereiches ergibt sich aus dem Spannungsfeld aus der bebauten „steinernen“ historischen Altstadtinsel, den Wasserflächen des Großen Kitchenses, dem Stadtsee (Kleinen Kitchenses), dem Domsee und dem Ratzeburger See sowie den einrahmenden bewaldeten (naturnah wirkenden) Ufern. Durch diese verfügt das Orts- und Landschaftsbild über eine starke Relief- und Strukturvielfalt.

3.4 Denkmalschutz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

- Straßenbrücke, Einzeldenkmal, Röpnersberg, Ratzeburg, ONR 36731
- Wohnhaus, Einzeldenkmal, Oelmansallee 9, Ratzeburg, ONR 11288
- Fußgängerbrücke „Kamelbrücke“, Einzeldenkmal, Am Mühlengraben u. a., Ratzeburg, ONR 12366

Baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches im Umgebungsschutzbereich der genannten Kulturdenkmale liegt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden zu großen Teilen in privatem Eigentum. Die mit in den Geltungsbereich einbezogenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg.

3.6 Ver- und Entsorgung

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Mediennetze erfolgt durch private Anbieter.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassersbeseitigung erfolgt derzeit durch Anschluss an die vorhandenen Netze der Stadt Ratzeburg.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

3.7 Weitere infrastrukturelle Versorgung

Auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg und den angrenzenden Stadtteilen finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher sozialer und touristischer Infrastruktureinrichtungen. Neben der Stadtverwaltung Ratzeburg und der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg finden sich Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Kirchen und Museen.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Sport- und Freizeiteinrichtungen.

3.8 Immissionsschutz

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU („Seveso III-Richtlinie“) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie („Land-use-planning“) ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Deutlich westlich des Plangebietes (Ratzeburg, Bahnhofsallee 46) befindet sich ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 StörfallV dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ der Stadt Ratzeburg erfolgte eine Begutachtung des Betriebes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der angemessene Abstand in Bezug auf Konventionen der StörfallV mindestens 550 m beträgt.

Das hier geplante Vorhaben hält einen Abstand von mehr als 3 km Luftlinie. Ein angemessener Abstand zu dem genannten Betrieb ist damit gewahrt.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Neuordnung des Standortes des DRK-Krankenhauses sowie der Flächen des DRK-Kreisverbandes.

Neben der mittel- und langfristigen Sicherung von Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses ist aktuell der Neubau eines Ärztehauses im Bereich der Zufahrt/Busumfahrt geplant. Das geplante Ärztehaus dient der Entwicklung und Stärkung des Gesundheitsstandortes Ratzeburg mit der notwendigen Angebotserweiterung im Krankenhausumfeld. Aktuell befinden sich Teile des Ärztehauses innerhalb des Hauptgebäudes, welche künftig in den Neubau verlagert werden sollen. Die freiwerdenden Flächen können dann dem eigentlichen Krankenhausbetrieb zugeordnet werden und stehen somit der geplanten Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard zur Verfügung. Diese Anpassungen berücksichtigen die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelnen Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Zudem plant der DRK-Kreisverband einen Neubau für das bestehende Dienstleistungszentrum als Ersatz für das Bestandsgebäude am Standort. Das bestehende westliche Bettenhaus soll hierbei weitestgehend unberührt bleiben, das bestehende soziale Dienstleistungszentrum würde vollständig abgebrochen. Das geplante neue Dienstleistungszentrum soll u.a. Flächen für die Tagespflege, den ambulanten Pflegedienst, die Vollzeit- und Kurzzeitpflege, Therapieräume und Verwaltungsbereiche sowie kleinere Verkaufsflächen für den medizinischen/gesundheitlichen Bedarf beinhalten.

4.2 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	35.563 m ²
Sonstiges Sondergebiet „Krankenhaus und soziale Dienstleistungen“ (SO)		28.825 m ²
Straßenverkehrsflächen		2.549 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		1.399 m ²
Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“		1.071 m ²
Waldflächen		1.719 m ²

4.3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes nimmt zunächst den Bestand des Krankenhauses als Grundlage. Insbesondere das VII-geschossige Hauptgebäude stellt hierbei eine markante städtebauliche Dominante dar, welche auch langfristig erhalten werden soll. Die aktuell geplante Neubebauung des Ärztehauses und des sozialen Dienstleistungszentrums orientiert sich an der Straße Röpersberg und bildet so einen straßenbegleitenden Rahmen des Krankenhausgeländes. Innerhalb des Geländes soll der prägnante und erhaltenswerte Baumbestand gesichert und langfristig erhalten werden. Diese Bereiche werden daher von einer Bebauung freigehalten.

Der Bebauungsplan definiert hierbei zunächst nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Baukonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

4.4 Erschließung und Stellplätze

Das städtebauliche Konzept sieht auch langfristig – neben den wenigen Personalstellplätzen und der Anlieferung – keine innere Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Individualverkehr vor. Die erforderlichen (Besucher- und Personal)Stellplätze sollen weiterhin über die südlich angrenzende Stellplatzanlage abgewickelt werden. Der für diese Flächen ausschlaggebende Bebauungsplan Nr. 44 ermöglicht in seiner 2. Änderung aus dem Jahre 1999 die Errichtung einer zweiten Stellplatzebene. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist hierbei von der konkreten baulichen Umsetzung abhängig.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Daraus ergibt sich ein Flächendefizit in den einzelnen Bereichen, welches durch die Neuordnung der Flächen aufgelöst werden soll. Grundlegendes Ziel ist daher eine zukunftssichernde Planung und Neuordnung des Standortes.

Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten.

Stellplatzsatzung

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze ist die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der späteren Bauantragsstellung sind die Stellplatzbedarfe des Krankenhauses sowie der weiteren ergänzenden Nutzungen darzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche teilweise nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Das im vorderen Bereich des Krankenhausgrundstückes geplante Ärztehaus ist in seinen Nutzungen bereits heute im eigentlichen Krankenhaus untergebracht und wird daher lediglich verlagert. Auch nach Verlagerung der Arztpraxen in das Ärztehaus erfolgt aus oben genannten Gründen keine Erhöhung der Bettenzahl innerhalb des Krankenhauses.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung des Stellplatzbedarfes ableiten.

4.5 Wald

Nördlich und östlich des Plangebietes sowie kleinteilig auch innerhalb des Plangeltungsbereiches schließen Waldflächen an.

Wesentliche Teile des Krankenhauses liegen im 30 m Waldabstand gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zum angrenzenden Wald. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist bei hochbaulichen Maßnahmen ein Mindestabstand von 30,0 m zum vorhandenen Wald (Waldabstand) einzuhalten. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefährdung z.B. durch Waldbrände nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu befürchten ist.

Der angrenzende Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen; die Hangsituation verringert die Gefährdung zusätzlich. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes in unterschiedlichem Ausmaß sind daher unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben. Hierdurch hat der einzuhaltende Waldabstand unterschiedliche Maße.

Im Rahmen eines Ortstermines erfolgte gemeinsam mit der zuständigen Fachbehörde die Abstimmung über die erforderlichen und einzuhalten Abstände zum Wald. Diese sind nunmehr in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und zeichnerisch dargestellt. Die vorgenommene Ausweisung der Baufenster entspricht dem Ergebnis der gemeinsamen Ortsbesichtigung vom 12.10.2023 mit der zuständigen Fachbehörde.

Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG zu dieser Abstandsunterschreitung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen. Dieser Hinweis wurde als nachrichtliche Übernahme im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

4.6 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Nachverdichtung erfolgt keine grundlegende Änderung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Rettungswesen/Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

4.7 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bereits heute umfassend genutzt. Wenngleich die Krankenhausnutzung durch die geplante Umgestaltung und städtebauliche Neuordnung attraktiver werden soll, ist hieraus nicht mit einer relevanten Veränderung der Verkehrsbelastung zu rechnen.

Ziel des Bebauungsplanes ist schwerpunktmäßig die Anpassung der vorhandenen Nutzung an den heutigen Krankenhausstandard. Dies berücksichtigt die erforderlichen Größen von Behandlungsräumen, der Sozial- und Büroräume sowie sonstiger Nebenräume, welche derzeit nicht dem aktuellen Standard entsprechen. Grundlegendes Ziel ist hierbei eine zukunftsichernde Planung und Gestaltung des Standortes.

Aus dieser Verbesserung der Arbeits- und Standortbedingungen lässt sich keine relevante Veränderung der verkehrlichen Situation ableiten. Auf Ebene der Bauleitplanung wird daher weiterhin von einer Verträglichen Nutzung des Plangebietes ausgegangen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

4.8 Natur- und Artenschutz

4.8.1 Naturschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als

im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

4.8.2 Artenschutz

Im Rahmen der der Artenschutzprüfung⁷ erfolgte eine artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse, welche darstellt, ob sich ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen) ergibt. Hierauf basierend erfolgte eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, die mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, ermittelt und Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation definiert.

Durch den Bebauungsplan sollen Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses mittel- und langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Der Bebauungsplan definiert hierbei nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Baukonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

Gebäudeabbrüche sowie Baumfällungen sind derzeit nicht konkret geplant, sie können aber bei Bedarf innerhalb des Baufenster realisiert werden und ggf. auch zeitlich deutlich gestaffelt erfolgen. Dementsprechend sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen erforderlich. Die einzelnen Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden als Hinweis auf der Planurkunde festgehalten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle Bäume, die keine potenzielle Winterquartierseignung gemäß Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 84 aufweisen, können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 01. Dezember. bis 28./29. Februar. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der nachfolgend genannten Prüfung auf Besatz keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle Bäume mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung an-

⁷ BBS Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“, Artenschutzprüfung, Stand: 01.02.2024

gewendet werden. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubezeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin, bestenfalls von maximal 2.400 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 01.

März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen Gebäude abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können.

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases hoch wirksam gemäß Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse. Das Ausgleichserfordernis ist im Rahmen einer Ausführungsplanung und nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands an Gebäuden zu quantifizieren. Je nachdem, ob gefährdete Arten vorkommen oder nicht, sind die Ausgleichsmaßnahmen (AA) ggf. vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme AV-01 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gemäß LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme CEF-02 sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Quartierszeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Alle nicht festgesetzten Bäume werden als Worst-Case als Verlust angenommen. Vier Bäume weisen Höhlen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel eine Eignung aufweisen. Für den Verlust wird ein Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Für den Verlust von vier vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen sind künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang auszubringen. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Bei Verlust von Bäumen mit Vogelkästen sind diese entweder fachgerecht außerhalb der Brutzeit umzuhängen oder zu ersetzen. Es wird auf das Baumkataster als Anlage des Bebauungsplanes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Nördlich der Pflegeeinrichtung ist ein dichter Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1.000 m² vorhanden. Bei einem Verlust ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Aktuell sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant, so dass der Gehölzverlust nicht quantifizierbar ist. Die Ausgleichsermittlung kann daher erst im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen. Intensiv gepflegte Hecken, Sträucher und Ziergehölze sind vom Ausgleichserfordernis ausgenommen. Es wird vorausgesetzt, dass nur wenige Individuen in derartigen Gehölzstrukturen betroffen sind und die Vögel bei Verlust der Strukturen in umliegende Bereiche ausweichen können.

Der Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu quantifizieren und im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Langfristig werden voraussichtlich Gebäude abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme AV-03). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regengrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Im Rahmen der Maßnahme AV-03 werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze sind im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg auszugleichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

CEF Maßnahmen

(vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

In Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 sind fünf weitere Ganzjahresquartiere als Ersatz für Fledermäuse an Bäumen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes auszubringen. Die Kästen sind vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang auszubringen. Soweit keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben oder diese bereits Ersatzquartiere aufweisen, sind die Kästen auch im angrenzenden

Wald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Krankenhäuser und soziale Dienstleistungen“ festgesetzt. Es besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit, die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge als einen wesentlichen Teil der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung im bestmöglichen Umfang zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich die Anforderung, dass nicht nur der zentrale Krankenhausstandort als sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird, sondern auch ergänzenden Nutzungen, die in direktem Zusammenhang mit einer Krankenhausnutzung stehen. Neben der eigentlichen Krankenhausnutzung werden daher auch ergänzende Nutzungen festgesetzt, welche einen modernen und langfristig tragfähigen Krankenhausbetrieb sinnvoll und zielführend ermöglichen. Das Gesamtkonzept beinhaltet hierbei auch die Flächen des DRK-Kreisverbandes, dessen Nutzungsspektrum insbesondere auch soziale Dienstleistungen und Pflegebereiche beinhaltet. Aufgrund der engen Verzahnung beider Bereiche - Krankenhaus und soziale Dienstleistungen - ist eine (planungsrechtliche) räumliche Trennung innerhalb des Plangebietes nicht sinnvoll, so dass der festgesetzte Nutzungskatalog des Sondergebietes für das gesamte Gebiet Anwendung findet.

Zulässig sind die folgenden Nutzungen:

- Gebäude, Gebäudeteile und Räume für ambulante und stationäre Behandlungen, zentraler Notaufnahme und Hubschrauberlandeplatz,
- Ärztehäuser, Praxen und Einrichtungen im medizinischen und therapeutischen Bereich,
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und -nutzungen,
- Einrichtungen für die medizinische Fort- und Weiterbildung (z.B. Seminarräume und Vortragssäle) und Veranstaltungen, Lehr- und Forschungseinrichtungen,
- Dienstleistungs- und produzierende Betriebe, deren Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im medizinischen, medizinisch-technischen Bereich und/oder der Gesundheits- und Körperpflege liegen,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Anlagen für soziale, kirchliche, sportliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m² mit folgenden Sortimenten: pharmazeutische Artikel, medizinische und orthopädische Artikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel,
- Einzelhandelsbetriebe, die im Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen mit einer Verkaufsfläche von max. 50 m² mit folgenden Sortimenten: Nahrungs- und Genussmittel, Schreibwaren und Zeitschriften, Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier und Schreibwaren, Blumen,
- Gastronomische Einrichtungen, Kioske, Begegnungsstätten und ergänzende Funktionen,
- Wohngebäude und -nutzungen für Personal im Zusammenhang mit den zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
- Untergeordnete Anlagen und Nutzungen der Ver- und Entsorgung, Sozialräume, Sanitär-, Umkleide-, Technik- und Geräteräume, Lagerräume und sonstige den Hauptnutzungen zugeordnete Nebenanlagen.
- Stellplätze, Garagen und überdeckte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich deren Zufahrten und Ladeinfrastruktur,

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Sicherung eines verträglichen, gleichzeitig auch flexiblen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl. Aufgrund der bestehenden baulichen Verdichtung im westlichen Bereich des Plangebietes erfolgte eine Gliederung des Sondergebietes in zwei Teilgebiete. Für das Teilgebiet 1 des Sonstigen Sondergebietes (SO₁) wird demnach eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 und für das Teilgebiet 2 (SO₂) eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Anlagen um 50 vom Hundert bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Dies entspricht der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 19 BauNVO, so dass hier keine weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt.

Ergänzt wird die Festsetzung der Grundfläche durch die Festsetzung der maximalen Anzahl an Vollgeschossen innerhalb der einzelnen durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufelder. Diese Festsetzung nimmt Bezug auf den derzeitigen baulichen Bestand und bildet so ein Spektrum von III bis VII Vollgeschossen.

5.3 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebietes sind die bestehenden Verkehrsflächen der Straße Röpersberg in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 einbezogen. Die eigentliche Straßenverkehrsfläche wird als solche im Bebauungsplan

festgesetzt. Auch die heutige Zufahrt/Busumfahrt wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Wenngleich in diesem Bereich auch öffentliche Parkstände bestehen, so entspricht die Hauptnutzung doch einer Straßenverkehrsfläche.

Der bestehende Fuß- und Radweg entlang der Straße Röpersberg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Dies entspricht der heutigen Nutzung und sichert eine langfristige öffentliche Nutzung. Zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sind in diesem Bereich Grundstückszufahrten in einer Breite von maximal 6,0 m zulässig.

5.4 Grünflächen

Die bestehende Grünfläche entlang der Straße Röpersberg wird planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ gesichert. Zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sind in diesem Bereich Zufahrten in einer Breite von maximal 6,0 m zulässig.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Verminderung der durch die Entwicklung der Flächen resultierenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erfolgt die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flach- und flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung $< 15^\circ$. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu mindestens 60 vom Hundert zu begrünen. Die Flächen von notwendigen technischen Dachaufbauten sowie Belichtungs- und Belüftungsflächen sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche ausgenommen. Analog wird dies für die nicht überbaute Bereiche auf Tiefgaragen festgesetzt. Durch Umsetzung dieser Maßnahme wird die Niederschlagswasserverdunstung verbessert und die Auswirkungen der Versiegelung des Plangebietes reduziert.

5.6 Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden die bestehenden und zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzung entsprechend festgesetzt. Aufgrund der für eine mittel- und langfristige Entwicklung des Krankenhausstandortes erforderlichen Flexibilität ist der Erhalt sämtlicher Bestandsbäume nicht sinnvoll möglich, so dass hier in Abwägung der unterschiedlichen Belange nur die prägenden Baumbestände planungsrechtlich gesichert werden sollen.

Zur Begrünung, zur Staubbindung und zur Reduzierung der Aufheizung der versiegelten Flächen hat sich die Anpflanzung von Gehölzen/ Bäumen auf Stellplätzen bewährt. Demgemäß setzt der Bebauungsplan fest, dass bei größeren Stellplatzanlagen (ab 10 Stellplätzen) je 6 offene Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen ist. Die Pflanzqualitäten und Baumarten sind in einer Pflanzliste festgelegt. Die Bäume sind vornehmlich innerhalb der Stellplatzreihen zu pflanzen. Abweichend ist der rechnerisch erforderliche Anteil an

Bäumen in den angrenzenden Bereichen zu pflanzen, sofern auf dem befestigten Teilbereich der Stellplatzanlage eine Überstellung mit PV-Anlagen umgesetzt werden soll und dort wegen der notwendigen Besonnung keine Schatten werfenden Bäume gepflanzt werden können. Diese Regelung greift gleichfalls bei erforderlichen Standortabweichungen z.B. durch technische Leitungen.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung des Plangebietes und der verträglichen Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild werden im Sinne einer aktiven Steuerung der Entwicklung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 der LBO S-H gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Merkmale sind hierbei insbesondere die Dachform, die Dacheindeckung und die Dachneigung bei geneigten Dächern.

Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes in Anlehnung an den Bestand Hauptgebäude mit geneigten Dachflächen mit Dachneigungen > 15 Grad nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen sowie als begrünte Dächer zulässig. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien (mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) sind unzulässig.

Des Weiteren sind begrünte Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von < 15° zulässig. Die Festsetzung der Dachflächen in roten, rotbraunen und anthrazitgrauen Farben greift hierbei ebenfalls das vorhandenen Farbspektrum der Umgebung auf. Glänzende Dacheindeckungsmaterialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Dachfenstern sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Umgebung sichtbar wären. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Fensterflächen sind von den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachflächen ausgenommen.

Die genannten Festsetzungen gelten grundsätzlich ebenfalls für Garagen, überdeckten Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen. Aufgrund der städtebaulich untergeordneten Bedeutung gelten die genannten Festsetzungen erst ab einer Grundfläche von > 15,0 m².

Einfriedungen

Ein wichtiger Baustein zur Entwicklung eines attraktiven Straßenraumes ist die gestalterische Auseinandersetzung zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den öffentlich wahrnehmbaren Vorbereichen der privaten Flächen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, diese Flächen von höheren Zäunen oder Mauern freizuhalten und so einen offenen und großzügigen, öffentlich wirksamen Bereich zu schaffen. Dementsprechend trifft der Bebauungsplan baugestalterische Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Nicht zuletzt soll durch die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen auf 1,20 m auch die Verkehrssicherheit durch die bessere Sichtbarkeit z.B. von Kindern, Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern erhöht werden. Aufgrund der blickdichten Materialität von Mauern oder Wällen aus Natursteinen, Mauerziegeln oder Klinkern wird deren Höhe auf 1,0 m begrenzt. Eine Kombination von massiven Einfriedungen mit blickdurchlässigen Zäunen ist bis ebenfalls bis zu einer Höhe von < 1,20 m zulässig, soweit der Bereich der massiven Einfriedung eine Höhe < 0,8 m aufweist.

7 Nachrichtliche Übernahmen

Für die im Bebauungsplan festgesetzten und nachrichtlich übernommenen Flächen für Wald sind die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu beachten.

Wesentliche Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Waldabstandsflächen gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG zum nördlich und östlich angrenzenden Wald. Der Waldabstand wurde in Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung als Unteren Forstbehörde definiert und ist in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen.

Zwischen baulichem Vorhaben und Wald ist dementsprechend der eingetragene Waldabstand von ca. 5 bis 20 m einzuhalten. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG zu dieser Abstandsunterschreitung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen. Dieser Hinweis wurde als nachrichtliche Übernahme im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

8 Hinweise

Artenschutz

Zur Beurteilung der Fauna innerhalb und angrenzend an das Plangebiet und der artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die definierten Minimierungs-Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach DIN 18920 zu sichern.

Denkmalschutz

Aufgrund der in der Umgebung befindlichen Kulturdenkmale erfolgt ein Hinweis auf den § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG SH), wonach baulichen Maßnahmen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals).

Zudem erfolgt ein Hinweis auf den § 15 DSchG SH. Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt der zur Sicherung bei der möglichen Entdeckung eines Kulturdenkmals. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

9 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich in privatem Eigentum. Die vorgelegerten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

10 Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten. Eine Kostenübernahme ist mit der Vorhabenträgerin geregelt und sichert eine Kostenneutralität gegenüber der Stadt.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Im Rahmen der Flächenentwicklung erfolgt eine Umplanung der im Plangeltungsbereich befindlichen Zufahrt/Busumfahrung auf den Flächen der Stadt Ratzeburg. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Weitere öffentliche Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan nicht begründet, so dass keine neuen Herstellungs-, Unterhaltungs- und Folgekosten entstehen.

11 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am gebilligt.

Ratzeburg, den

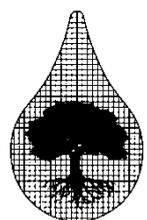
.....

**Bürgermeister
(Graf)**

Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“



Artenschutzprüfung



STADT RATZEBURG

Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM
STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 01.02.2024

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung.....	8
3.2	Potenzielle Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	10
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	BESTAND	12
4.1	Landschaftselemente	12
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3.1	Fledermäuse	15
4.3.2	Weitere Säugetiere.....	17
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	17
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	18
4.4	Europäische Vogelarten.....	18
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	23
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	24
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.1	Fledermäuse	24
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	24
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	25
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	25
5.3	Europäische Vogelarten.....	25
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	30
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	31
6.2	Europäische Vogelarten.....	33

7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	43
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	43
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	45
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 46	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	47
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	47
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	47
9	ZUSAMMENFASSUNG	47
10	LITERATUR	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
Abb. 2:	Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt	9
Abb. 3:	Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.....	11
Abb. 4:	Ergebnis der Höhlenbaumkartierung in 2024. Durch den B-Plan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind rot umrandet.	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.....	6
Tab. 2:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.	16
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.	18
Tab. 4:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.	20

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ratzeburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84. Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung und Neuordnung des Standortes des DRK-Krankenhauses sowie der Flächen des DRK-Kreisverbandes.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg östlich des Großen Küchen-sees nördlich der Straße „Röpersberg“.

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2023.

Im Januar 2024 erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs eine Höhlenbaumkartierung.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.

Datum	Bemerkung
19.04.2023	Ortsbegehung, Einschätzung Fauna
29.01.2024	Höhlenbaumkartierung, Einschätzung Fauna

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM, Stand: Februar 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Ratzeburg dient der langfristigen Zukunftssicherung des Standortes und stellt eine planungsrechtliche Grundlage dar.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,56 ha und wird begrenzt durch die Straße Röpersberg im Süden, den Waldesruher Weg im Osten und Norden sowie die Wohnbebauung Röpersberg 14 im Westen.

Durch den B-Plan sollen Entwicklungsperspektiven des Krankenhauses mittel- und langfristig gesichert werden. Das städtebauliche Konzept nimmt zunächst den Bestand des Krankenhauses als Grundlage. Insbesondere das VII-geschossige Hauptgebäude im Osten stellt hierbei eine markante städtebauliche Dominante dar, welche auch langfristig erhalten werden soll.

Aktuell wird eine Neubebauung eines Ärztehauses geplant. Auch ist von Seiten des DRK-Kreisverbandes eine Neustrukturierung der Flächen innerhalb des Plangebiets durch einen Neubau und die Erweiterung des sozialen Dienstleistungsangebotes geplant. Sie orientieren sich an der Straße Röpersberg und bilden so einen straßenbegleitenden Rahmen des Krankenhausgeländes.

Der Bebauungsplan definiert zunächst nur den planungsrechtlichen Rahmen. Durch die sich ständig weiterentwickelnden fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an einen Krankenhausstandort wird das weitere Baukonzept bewusst offen und weitestgehend flexibel gestaltet.

Gebäudeabbrüche sowie Baumfällungen sind in näherer Zukunft nicht geplant, sie können aber bei Bedarf innerhalb des Baufenster realisiert werden und ggf. auch zeitlich deutlich gestaffelt erfolgen.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2024). Es sind große Bauflächen ausgewiesen und nur wenige Bäume zum Erhalt festgesetzt.

3.2 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN

Da keine detaillierte Planung vorliegt, sondern lediglich Baufeldgrenzen durch den Bebauungsplan Nr. 84 ausgewiesen werden, werden potenzielle Wirkfaktoren angenommen. Hier sind vor allem Gebäudeabbrüche oder Gehölzentnahmen sowie Gebäudeneubauten zu nennen, die unterschiedliche Wirkfaktoren auslösen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden potenziellen Wirkungen aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Es sind Gebäudeabbrüche sowie die Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenzen sowie in anderen Teilen des Geltungsbereichs in der Zukunft wahrscheinlich, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt keine aktuelle Planung vorliegt.

Bei der Überplanung des Geltungsbereichs sind außerdem Bodenbewegungen und weitere Bau-tätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahr-zeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Potenzielle anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Umgestaltung des derzeitigen Gebäudekomplexes. Es erfolgt ggf. eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung. Die zukünftige Nutzung wird voraussichtlich nur geringfügig von der aktuellen Nutzung abweichen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Neue Gebäude haben ggf. verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Zudem können Fensterfronten zu Vogelschlag führen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen v.a. werktags stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung voraussichtlich kaum unterscheiden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist gegenüber dem aktuellen Zustand nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es ggf. zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 25 bis 50 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich als Folge der Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus. Die Wirkungen nach Norden werden aufgrund der vorliegenden Topografie nicht bis zum Großen Kuchensee reichen.

3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

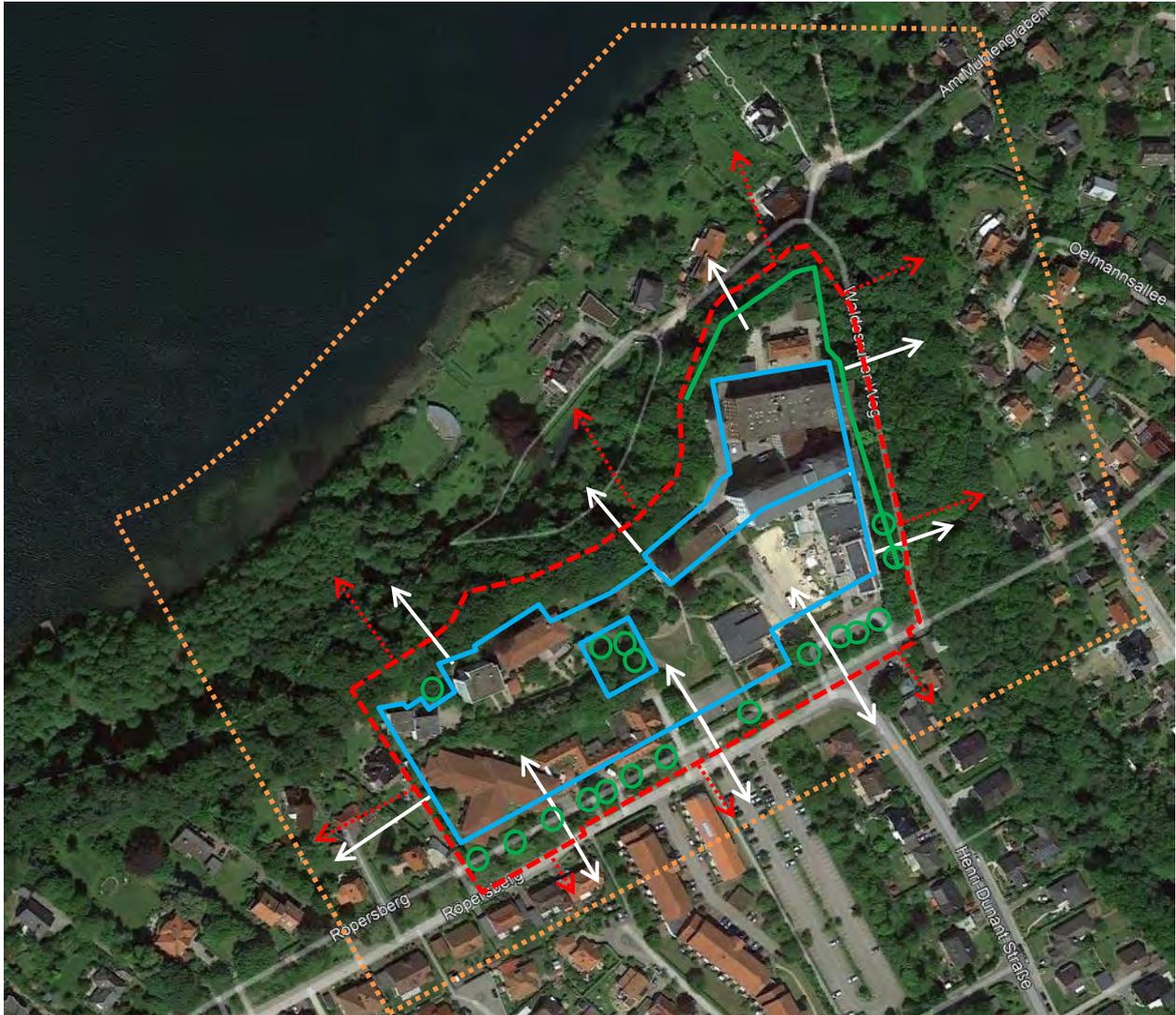


Abb. 3: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.

-  Betrachtungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan 84 (Flächeninanspruchnahme, Gebäudeabbruch & Gehölzentfernung etc.)
-  Baufeldgrenzen (Flächeninanspruchnahme, z.B. Gebäudeabbruch- & Neubau, Gehölzentfernung)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
-  Erhalt Grünstzstrukturen

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Januar 2023 (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



Foto 1: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Größere Einzelbäume sind zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 2) und tlw. Quartierspotenzial für Fledermäuse auf (s. Abb. 4). Links im Bild das Seniorenheim mit jüngeren Einzelbäumen, gepflegten Grünanlagen u. Ziergehölzen. Blickrichtung Nordosten.



Foto 2: Fußgänger- und Radweg parallel zur Straße Röpersberg. Blickrichtung Südwesten.



Foto 3: Straßenverkehrsflächen und Parkplätze auf dem Gelände. Intensiv gepflegte Rasenflächen sowie vereinzelte Sträucher und Ziergehölze finden sich verstreut innerhalb des Geltungsbereichs. Blickrichtung Osten.



Foto 4: Zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume in der Mitte des Geltungsbereichs (s. Abb. 2). Hier hängen Fledermaus Ersatzkästen, die es zu erhalten gilt. Blickrichtung Osten.



Foto 5: Junge Laubbäume und -sträucher sowie Nadelbäume. Im Hintergrund der alten Buchenbestand des Hangwaldes zum Großen Kuchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 6: Buchenhecke und Haselsträucher ohne Vernetzung zu anderen Gehölzen. Dazwischen Straßenverkehrsflächen und Parkplätze. Blickrichtung Südosten.



Foto 7: Dichter Gehölzstreifen nördlich des Seniorenheims. Blickrichtung Süden.



Foto 8: Einige Nistkästen sowie Quartiersstrukturen sind hier vorhanden (s. Abb. X).



Foto 9: Nordöstlicher Teil des Geltungsbeereichs mit einem zum Erhalt festgesetzten Einzelbaum. Im Hintergrund Hangwald mit Buchen und Großer Kuchensee. Blickrichtung Norden.



Foto 10: Nördlich an den Geltungsbereich angrenzender Hangwald mit tlw. sehr alten Buchen und zahlreichen Spechthöhlen, die auch eine potenzielle Winterquartierseignung für Fledermäuse aufweisen. Blickrichtung Osten.



Foto 11: Linden mit zahlreichen Höhlen, Astabbrüchen etc. Diese Bäume sind nicht zum Erhalt festgesetzt, weisen jedoch Potenzial für Wochenstuben und Winterquartiere auf. Blickrichtung Norden.



Foto 12: Bach im Kerbtal mit dichtem Gehölz- bewuchs östlich des Geltungsbereichs und des Waldesruher Wegs. Blickrichtung Norden.



Foto 13: Hangwald mit alten Buchen nördlich des Geltungsbereichs. Blickrichtung Südwesten.



Foto 14: Ostseite des Geltungsbereichs am Waldesruher Weg. Hier sind zwei alte Eiche zum Erhalt festgesetzt. Die Gehölze am Hang sind hier Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Norden.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß MELUND (2020) kommen die in Tabelle 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor.

Alle genannten Arten können innerhalb des Geltungsbereichs geeignete Wochenstuben- oder Winterquartiere beziehen. Arten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Wasserfledermaus u.a. können Quartiere in dem Gehölzbestand beziehen. Geeignete Höhlungen wurden während einer Höhlenbaumkartierung in 2024 im unbelebten Zustand festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend über potenzielle Tagesquartiere. Einige Bäume weisen jedoch auch eine potenzielle Eignung als Wochenstube auf. In einem der Bäume innerhalb des Geltungsbereichs ist neben der Wochenstubeneignung auch ein potenzielles Winterquartier denkbar. Weitere potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere befinden sich vor allem im nördlichen gelegenen Hangwald. Hier sind in mehreren alten Buchen größere Höhlen und andere Strukturen registriert worden, die mit ihrer Öffnung zum Geltungsbereich ausgerichtet sind.

Die Lage der Höhlenbäume sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

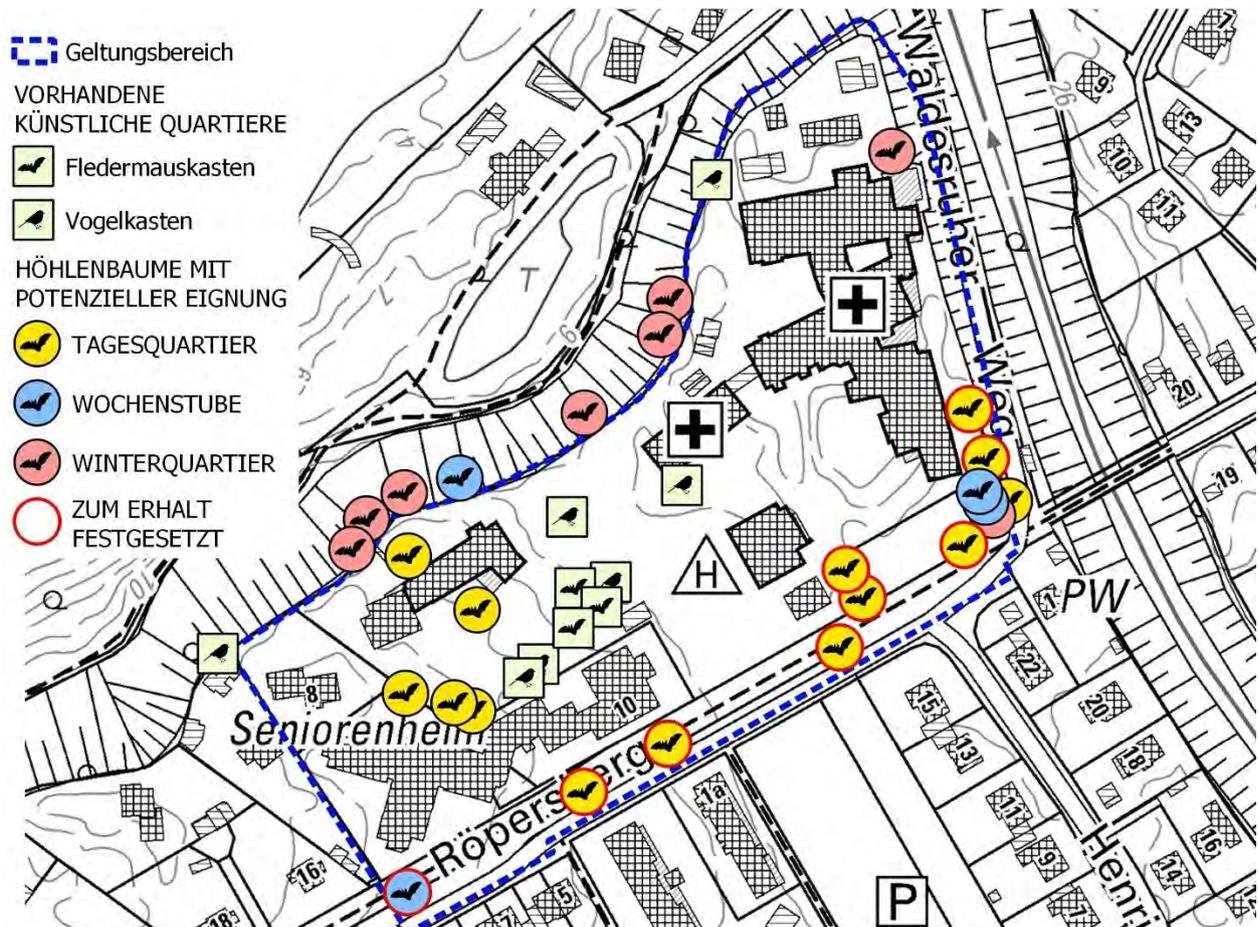


Abb. 4: Ergebnis der Höhlenbaumkartierung in 2024. Durch den B-Plan zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume sind rot umrandet.

Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus können an allen Gebäudestrukturen Tagesquartiere und Wochenstuben beziehen. Auch sind Winterquartiere anzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Quartiere ist ohne Kartierung nicht möglich.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich vor allem nördlich und östlich des Geltungsbereichs entlang der Wald- und Waldrandstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Tiere gelangen über diese Strukturen von ihren Quartieren im Siedlungsbereich zu potenziellen Nahrungshabitaten, z.B. am Küchensee sowie entlang von Waldrändern. Die Innenhöfe des derzeitigen Gebäudekomplexes haben ebenfalls eine potenziell hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des Wald- und Baumbestands z.B. im Norden und Osten des Geltungsbereichs sowie aufgrund des Küchensees und der Siedlungsstruktur von Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, SQ(t/w), WO	J, SQ(t/w), WO

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	+	+	IV	2	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	J, SQ(t/w), WQ	J, SQ(t/w), WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ(t/w), WQ	J, F, SQ(t/w), WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere, WQ: Winterquartier

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. entlang des Küchensees anzunehmen. Durch die Artkataster-Daten des Landes S-H (Abfrage: Dezember 2023) sind Nachweise des Fischotters am Schaalseekanal sowie am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum ist der Fischotter im Norden des Geltungsbereichs anzunehmen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Die Sträucher auf dem Gelände des Krankenhauses sind vereinzelt, v.a. Hasel, für die Art geeignet. Es wurden diese daher z.T. auf Nester und Nüsse mit Fraßspuren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Aufgrund der geringen Eignung, des Fehlens von Spuren und Vernetzung der Einzelsträucher zu Wald oder der Landschaft wird die Art im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht angenommen. Ein Vorkommen im indirekten Wirkraum kann im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, die Rotbauchunke, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die vier genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung

und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads ist für diese Arten keine Habitataignung gegeben. Der Kammolch ist die einzige Art, die potenzielle Landlebensräume innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. nördlich und östlich des Geltungsbereichs beziehen kann.

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitataignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Grünanlagen etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Käfer								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	II, IV	1	2	.	X
Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	3	.	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung

Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht, sie wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums v.a. im Norden und Osten nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitataignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, im näheren Umfeld zum Betrachtungsraum nicht.

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und

Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Auch der Mauersegler ist anzunehmen. Ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln ist unwahrscheinlich, kann aber nicht mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, im indirekten Wirkraum auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünsittich etc.) anzunehmen. Innerhalb des Waldes im Norden können Waldkauz, Waldohreule, Schellente sowie Mäusebussard vorkommen. Auch Schwarzspecht und Trauerschnäpper als anspruchsvollere Arten können im Hangwald außerhalb des Geltungsbereichs im Norden durchaus vorkommen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum am Ufer des Kückensees anzunehmen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese Brutvogelgilde.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitatsignung ausgeschlossen werden.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Rastvögel

Potenziell können Rastvögel auf dem Kückensee vorkommen. Hinweise auf eine landesweite Bedeutung liegen aktuell nicht vor. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016).

Dass auf dem Ratzeburger See bedeutende Rastvögelbestände vorkommen ist durch Kieckbusch (2010) belegt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Kückensee eine ähnliche Bedeutung für Rastvögel aufweist. Da z.B. akustische Störungen jedoch aufgrund der vorhandenen Topographie und aufgrund des Bewuchses (Hangwald) maximal bis zum Ufer des Kückensees reichen, sind bedeutende Rastvögelbestände innerhalb der definierten Wirkräume auszuschließen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	*	*	I	G1	E	NG	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+		2	3		G2	E	NG	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel Gehölze und der Gras- und Staudenflur										
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G4		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		G4	E	BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		*	*		G4	E	BV	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G4	E	BV	BV
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G4	E	BV	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des KÜchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Bei einer Höhlenbaumkartierung in 2024 wurden sowohl Bäume mit potenzieller Eignung für Winterquartiere als auch für Wochenstuben- und Tagesquartiere festgestellt.

Der vom Abriss betroffene Gebäudekomplex weisen potenzielle Quartiersstrukturen auf. Neben Wochenstuben und Tagesquartieren können auch Winterquartiere vorkommen.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Da auch Winterquartiere vorhanden sein können, können auch während des Winters Tiere getötet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Planung eine stärkere Beleuchtung entsteht, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand. Es sind somit störungsbedingte Entwertungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete auf dem Gelände des Krankenhauses.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitataignung / fehlender Artkataster-Nachweise (LfU-SH)

im Geltungsbereich ausgeschlossen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Haselmaus im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für Kammmolche im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Eremit

Die Gehölzbestände im Bereich der Flächeninanspruchnahme, in dem Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte zu erwarten sind, weisen keine geeigneten Alt- und Totholzbestände auf. Eine Habitateignung für den Eremit ist aufgrund dessen nicht anzunehmen. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden, auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Der Eremit kann potenziell im definierten indirekten Wirkraum vorkommen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren sind für den Eremiten im gesamten indirekten Wirkraum nicht relevant.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star und die Dohle.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den neu geplanten Gebäuden möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume und Sträucher sowie Ziergehölze beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp, etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glas oder ggf. geplanten schwebenden Gebäuden möglich.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Bäume, Sträucher und Ziergehölze sowie intensiv gepflegte Rasenflächen beseitigt, in denen Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können potenziell an allen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Schwarzspecht

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Trauerschnäpper

Die Art kommt potenziell nördlich und östlich des Geltungsbereichs im indirekten Wirkraum vor. Außerhalb des Bereichs der Flächeninanspruchnahme sind keine Tötungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die örtliche Population an die Störfaktoren im Bestand angepasst sind und die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erheblich verstärkt werden.

Baubedingt kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum während der Bauphase auftreten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsbedingt während der Bauphase)

Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden oder die Beseitigung von Höhlenbäumen innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen und durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung und Baumfällungen in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Rauch- und Mehlschwalbe

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder an ggf. geplanten schwebenden Gebäudeteilen möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss / Baufeldfreimachung in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Rastvögel

Auf dem Großen Kuchensee sind bedeutende Rastvorkommen anzunehmen. Der Große Kuchensee liegt jedoch außerhalb der definierten Wirkräume. Aufgrund der Topographie und des Hangwaldes werden negative Wirkfaktoren, die bis zum See reichen, ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bäume dann gefällt oder Gebäude dann abgerissen werden, wenn sich Tiere darin aufhalten. Potenziell können an allen Gebäudestrukturen Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere vorkommen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle **Bäume**, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle **Bäume** mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da zum aktuellen Zeitpunkt nicht feststeht, ob durch eine Planung erhöhte

Lichtemissionen im Vergleich zum Bestand entstehen. Der Konflikt wird als störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhesätten unter Punkt c) abgearbeitet.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ohne Kartierungen sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere an dem Gebäudekomplex anzunehmen. Durch Abriss- und Umbauarbeiten gehen diese Quartiere verloren und müssen dann ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Durch die Höhlenbaumkartierung wurden potenzielle Quartiere an Bäumen ermittelt. Sie sind in Abbildung 4 dargestellt. Es wurden jeweils 2 potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere festgestellt, wobei die Winterquartiere auch ganzjährig und als Wochenstube genutzt werden können. Aufgrund der räumlichen Nähe zueinander werden 2 Ganzjahresquartiere angenommen. Sie werden im Verhältnis 1:5, also mit einer Anzahl von insgesamt 10 künstlichen Ersatzquartieren ausgeglichen. Da auch gefährdete Arten anzunehmen sind, ist die Hälfte des Ausgleichs vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquarteire auf), sind die Kästen auch z.B. im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Für Tages- und Balzquartiere wird kein Ausgleich erforderlich, da innerhalb des Betrachtungsraum sowie unmittelbar daran angrenzend von einem ausreichenden Angebot an geeigneten Tages- und Balzquartieren auszugehen ist (Waldbereiche, Siedlungsstruktur etc.).

Da die Lichtemissionen durch die Planung ggf. zunehmen, wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

1. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
2. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
3. Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.
4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)



Es sind Tötungen möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases **hoch wirksam** gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig vermutlich nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter

Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Alle nicht festgesetzten Bäume werden als Worst-Case als Verlust angenommen. 4 Bäume weisen Höhlen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel eine Eignung aufweisen. Für den Verlust wird ein Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Nördlich des Seniorenheims ist ein dichter Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1.000 m² vorhanden (s. Foto 9 und 10). Bei einem Verlust wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erbracht. Da eine genaue Planung noch nicht vorliegt und der Gehölzverlust nicht quantifizierbar ist, kann die Ausgleichsermittlung erst im Rahmen einer Ausführungsplanung erfolgen. Intensiv gepflegte Hecken, Sträucher und Ziergehölze sind vom Ausgleichserfordernis ausgenommen. Es wird vorausgesetzt, dass nur wenige Individuen in derartigen Gehölzstrukturen betroffen sind und die Vögel bei Verlust der Strukturen in umliegende Bereiche ausweichen können.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es handelt sich um relativ anspruchslose Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs auch innerhalb von gepflegten Hecken, Sträuchern und Ziergehölzen vorkommen können. Es wird vorausgesetzt, dass derartige Strukturen in ausreichendem Umfang innerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden bzw. neu entwickelt werden und dass die Tiere ebenfalls in umliegende Bereiche ausweichen können, da ein ausreichend umfängliches Angebot derartiger Strukturen im Siedlungsraum bestehen bleibt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG



- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03
Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-03** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze werden im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und welche und wie viele Brutvögel vorkommen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Schwarzspecht

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist.

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Trauerschnäpper

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Tötungen werden demnach ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:



ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit kommen, werden ausgeschlossen, da potenzielle Vorkommen an den aktuellen Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs bereits angepasst sind und eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand nicht anzunehmen ist.

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Während der Bauphase kann es ggf. zu einer störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im indirekten Wirkraum im Norden und Osten kommen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen jedoch keine Störungen zu erwarten, sodass keine dauerhafte Entwertung erfolgt und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleiben.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Dohle

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (AV-03) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Sofern die Dohle als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Geeignete Höhlen als Brutplatz für Dohlen wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)



Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Sofern der Star als Koloniebrüter im Geltungsbereich festgestellt wird, wäre der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Geeignete Höhlen als Brutplatz für Stare wurden im Rahmen der Höhlenbaumkartierung in 2024 nur außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Ein Ausgleich für den Verlust von Höhlen ist nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Einzelartbetrachtung: Rauch- und Mehlschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nistplätze an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistmöglichkeiten an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Für Rauch- oder Mehlschwalben würde der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme notwendig werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Mauersegler

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abriss während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind an Glasfronten neuer Gebäude Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **AV-03** und **AV-04** sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der

Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Langfristig werden Gebäude voraussichtlich abgerissen, modernisiert oder saniert. Sofern Abrisse geplant werden, ist zur Ermittlung des Bestands und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf eine Brutplatzkartierung an den betroffenen Gebäuden erforderlich (s. Maßnahme **AV-03**). Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nistplätze an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen. Eine Ausgleichsermittlung erfolgt nach der Brutplatzkartierung (**AV-03**) im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB (s. **AA-05/CEF-03**). Für Mauersegler würde der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme notwendig werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich. Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Alle **Bäume**, die keine potenzielle Winterquartierseignung aufweisen (s. Abb. 4), können außerhalb des sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen gefällt werden: innerhalb des Zeitraums 1.12. bis 28./29.02. Ein Abriss von Gebäuden ist in dieser Zeit ebenfalls günstig, sofern bei der Prüfung auf Besatz (s.u.) keine höherwertigen Winterquartiere festgestellt werden.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Alle **Bäume** mit Quartierseignung werden vor ihrer Fällung auf Besatz geprüft. Für Bäume, die keine Winterquartierseignung haben, kann die o.g. Bauzeitenregelung angewendet werden.

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist im Aktivitätszeitraum der Tiere vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Fledermausbestandes zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) sowie zur Schwärmphasenzeit (September bis Oktober) durchzuführen, um höherwertige Quartiere ggf. ausschließen bzw. lokalisieren zu können. Werden höherwertige Quartiere festgestellt, ist ein Ausgleich mit der UNB abzustimmen (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen höherwertiger Quartiere ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Beleuchtungskonzept für Fledermäuse

5. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von 2400 Kelvin zu verwenden, maximal 3000 Kelvin. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
6. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Abstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen, insbesondere die Waldstrukturen im Norden und Osten des Geltungsbereichs, sind auszuschließen.
7. Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden.
8. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Prüfung auf Besatz (Kartierung)

Sollen **Gebäude** abgerissen oder saniert werden, so ist während der Brutperiode vor geplanten Abriss- oder Umbauarbeiten eine Kartierung des Brutvogelbestands

durchzuführen, um Brutplätze lokalisieren und einen Ausgleich mit der UNB abzustimmen zu können (vgl. Abschnitt c).

Umweltbaubegleitung

Für den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die sicherstellt, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Der Umweltbaubegleitung werden die Ergebnisse der Kartierung zur Verfügung gestellt, damit Abriss- und Sanierungsarbeiten an das Vorkommen von Brutplätzen ggf. angepasst werden können.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Große Glasfenster sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases **hoch wirksam** gem. Rössler et al. (2022) vogelsicher in der Ausführungsplanung zu gestalten.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel und Fledermäuse. Das Ausgleichserfordernis ist im Rahmen einer Ausführungsplanung und nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands an Gebäuden zu quantifizieren. Je nachdem, ob gefährdete Arten vorkommen oder nicht, sind die Ausgleichsmaßnahmen (AA) ggf. vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 bzw. CEF-01

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-01** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Quartiere werden dann gem. LBV-SH (2020) im Verhältnis 1:3 (Winterquartiere) oder 1:5 (Wochenstubenquartiere) und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen, sofern gefährdete Arten vorkommen sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und ob Fledermäuse vorkommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.

Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Für den Verlust von 4 vorhandenen und nicht festgesetzten Höhlenbäumen werden künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs oder räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:3 mit einer Anzahl von insgesamt 12 Nisthilfen erbracht.

2 Stück Nistkasten mit 48 mm Einflugloch (z.B. Gartenrotschwanz)

2 Stück Nistkasten mit 32 mm Rundloch (z.B. Kohlmeise, Feldsperling)

2 Stück Nistkasten mit 2x 27 mm Einfluglöchern (z.B. Blaumeise)

2 Stück Nistkasten für Baumläufer

4 Stück Nistkasten für Nischenbrüter / Halbhöhlen (z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Ersatzquartiere für Brutvögel an Bäumen

Der Verlust von Gehölzstrukturen wird im Rahmen einer Ausführungsplanung quantifiziert und dann im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Geeignet sind Gehölzneuanpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen oder Ökokonten mit Gehölzentwicklung und Sukzession als Entwicklungsziel.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 bzw. CEF-03

Ersatzquartiere für Brutvögel an Gebäuden

Im Rahmen der Maßnahme **AV-03** werden rechtzeitig vor Baubeginn Bestandserfassungen durchgeführt, um den tatsächlichen Bestand zu ermitteln.

Brutreviere/Brutplätze werden im Verhältnis 1:3 und in Abstimmung mit der UNB ausgeglichen. Sofern gefährdete Arten oder Koloniebrüter vorkommen, sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen als CEF-Maßnahme zu erbringen. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich, da noch nicht feststeht, ob und welche Gebäude abgerissen oder saniert werden und welche und wie viele Brutvögel vorkommen.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-02

Ersatzquartiere für Fledermäuse an Bäumen

5 Ganzjahresquartiere im räumlichen Zusammenhang. Die Kästen werden vorgezogen, also vor der Fällung der betroffenen Bäume, im räumlichen Zusammenhang ausgebracht. Da vermutlich keine geeigneten Bäume in ausreichender Anzahl im

Geltungsbereich erhalten bleiben (sie weisen z.T. bereits Ersatzquartiere auf), sind die Kästen auch im angrenzenden Hangwald im Norden oder Osten anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Kästen frei von jeglicher Beleuchtung angebracht werden.
Alternativ: Die Ausgleichsmaßnahme kann entfallen, wenn durch eine endoskopische Untersuchung der Höhlen, eine tatsächliche Eignung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss von Gebäuden wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Für größere Glasfenster/-flächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Außerdem wird ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umgesetzt.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Eine Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach einer Kartierung des Fledermaus- und Brutvogelbestands und in Abstimmung mit der UNB.

Es werden künstliche Ersatzquartiere und eine Gehölzwiederherstellung an anderer Stelle erforderlich, beides jedoch zum aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend berechenbar.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

ZEICHENERKLÄRUNG

GEHÖLZE UND WÄLDER

  Einzelbäume, eingemessen und nicht eingemessen

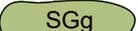
 WMo Perlgras-Buchenwald

 WMy sonstiger Laubwald auf reichen Böden

 SGy Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten

 SGx Urbanes Gehölz mit nicht heimischen Baumarten

 SGn Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen

 SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten

 SGf Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten

 SGs Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet

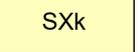
Ruderales Gras- und Staudenfluren

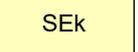
 RHm Ruderales Staudenfluren frischer Standorte

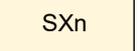
Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

 SVs Vollversiegelte (Verkehrs-)fläche

 SVt teilversiegelte Wege

 SXk Kinderspielplatz mit Sandflächen

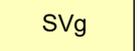
 SEk Kinderspielplatz mit Rasenflächen, Sträuchern und Beete

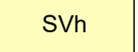
 SXn Baustellen

 SGr arten- und strukturarmer Zierrasen

/gr ruderalisiert

/gb verbuschend

 SVg Straßenverkehrsgrün mit Gebüsch

 SVh Straßenbegleitgrün mit Gehölzen

 SVo Straßenbegleitgrün ohne Gehölze

SONSTIGE PLANZEICHEN

XHs artenreicher Steilhang

156  Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Stadt Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 84 Zeichenerklärung Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Datum: 03.02.2023

Projekt-Nr. P612

Maßstab 1:1.000



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Ö 9

Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 84 „DRK-Krankenhaus“
Baumkataster

Stand: 05.02.2024

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

Nummerierung gemäß Plan	Baumart	wiss.	Stamm-durchmesser in m	Krone Ø in m	Höhlenbäume mit potenzieller Eignung gemäß Artenschutzprüfung	Vorhandene künstliche Quartiere Fledermauskasten Vogelkasten
1	Vogelkirsche	Prunus avium	2x0,3	8		
2	Esche	Fraxinus excelsior	0,2	3		
3	Esche	Fraxinus excelsior	0,3	6		
4	Rot-Buche	Fagus sylvatica	0,4	7		
5	Stiel-Eiche	Quercus robur	0,8	16	Tagesquartier	
6	Stiel-Eiche	Quercus robur	0,8	16	Tagesquartier	
7	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,4	8	Wochenstube	
8	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,4	8	Wochenstube	
8.1	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,35	8	Tagesquartier	
9	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,5	10	Winterquartier	
10	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6	Tagesquartier	
11	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	5		
12	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
13	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
14	Winter-Linde	Tilia cordata	0,6	14	Tagesquartier	
15	Winter-Linde	Tilia cordata	0,5	8		
16	Winter-Linde	Tilia cordata	0,7	14	Tagesquartier	
17	Platane	Platanus spec.	0,6	14	Tagesquartier	
18	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	3x0,2	6		
19	Winter-Linde	Tilia cordata	0,4	8		
20	Kiefer	Pinus spec.	3x0,2	5		
21	Winter-Linde	Tilia cordata	0,3	6		
22	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
23	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
24	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	4		
25	Vogelkirsche	Prunus avium	0,4	6		
26	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	3		
27	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	3		
28	Rot-Buche	Fagus sylvatica	0,6	12		Vogelkasten
29	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,4	8		Vogelkasten
30	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	0,3	4		
31	Weißdorn	Crataegus spec.	0,3	5		
32	Kirsche	Prunus spec.	0,3	5		
33	Walnuss	Juglans regia	0,4	10		Fledermauskasten
34	Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	0,4	10		Vogelkasten
35	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,4	12		
36	Birke	Betula pendula	0,5	8		Fledermauskasten
37	Berg-Ulme	Ulmus glabra	0,4	8		
38	Berg-Ulme	Ulmus glabra	2x0,3	10		Fledermauskasten
39	Hänge-Birke	Betula pendula	0,4	8		
40	Hänge-Birke	Betula pendula	0,4	8		
41	Hänge-Birke	Betula pendula	0,4	8		
42	Berg-Ulme	Ulmus glabra	0,4	7		
42.1	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2	4		
42.2	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2+2x0,1	4		
42.3	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2	4		
42.4	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	2x0,2+2x0,1	4		
42.5	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	1x0,1+1x0,2	3		

Nummerierung gemäß Plan	Baumart	wiss.	Stamm- durchmesser in m	Krone Ø in m	Höhlenbäume mit potenzieller Eignung gemäß Artenschutzprüfung	Vorhandene künstliche Quartiere Fledermauskasten Vogelkasten
42.6	Spitz-Ahorn (mehrstämmig)	Acer platanoides	0,2	3		
43	Vogelkirsche	Prunus avium	0,3	5		
44	Platane	Platanus spec.	0,5	10	Tagesquartier	
45	Kirsche	Prunus spec.	0,2	5		
46	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,3	8		
47	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,4	8	Tagesquartier	
48	Sal-Weide	Salix caprea	0,2	8		
49	Winter-Linde	Tilia cordata	0,5	10		
50	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	0,5	10		
51	Weide	Salix spec.	0,2	3		
52	Weide	Salix spec.	5x0,3	12	Tagesquartier	
53	Rot-Buche	Fagus sylvatica	0,6	12	Tagesquartier	
54	Kirsche	Prunus avium	0,2	4		
55	Japanische Blütenkirsche	Prunus serrulata	0,1	2		
56	Mehlbeere	Sorbus aria	0,2	4		
57	Eberesche	Sorbus aucuparia	0,2	4		
58	Silber-Ahorn	Acer saccharinum	0,5	10		
59	Platane	Platanus spec.	0,6	14	Wochenstube	
60	Zierapfel	Malus spec.	0,2	5		
61	Vogelkirsche	Prunus avium	0,2	5		
62	Sal-Weide	Salix caprea	4x0,3	8		
63	Blut-Hasel	Corylus maxima	0,3	7		
64	Esskastanie	Castanea sativa	0,3	5		
65	Feuer-Ahorn	Acer tataricum	0,2	4		
66	Feld-Ahorn	Acer compestre	0,3	6		
67	Eberesche	Sorbus aucuparia	2x0,2	5		
68	Winter-Linde	Tilia cordata	0,6	12		
69	Sal-Weide	Salix caprea	0,3	6		
70	Sal-Weide	Salix caprea	0,3	5		

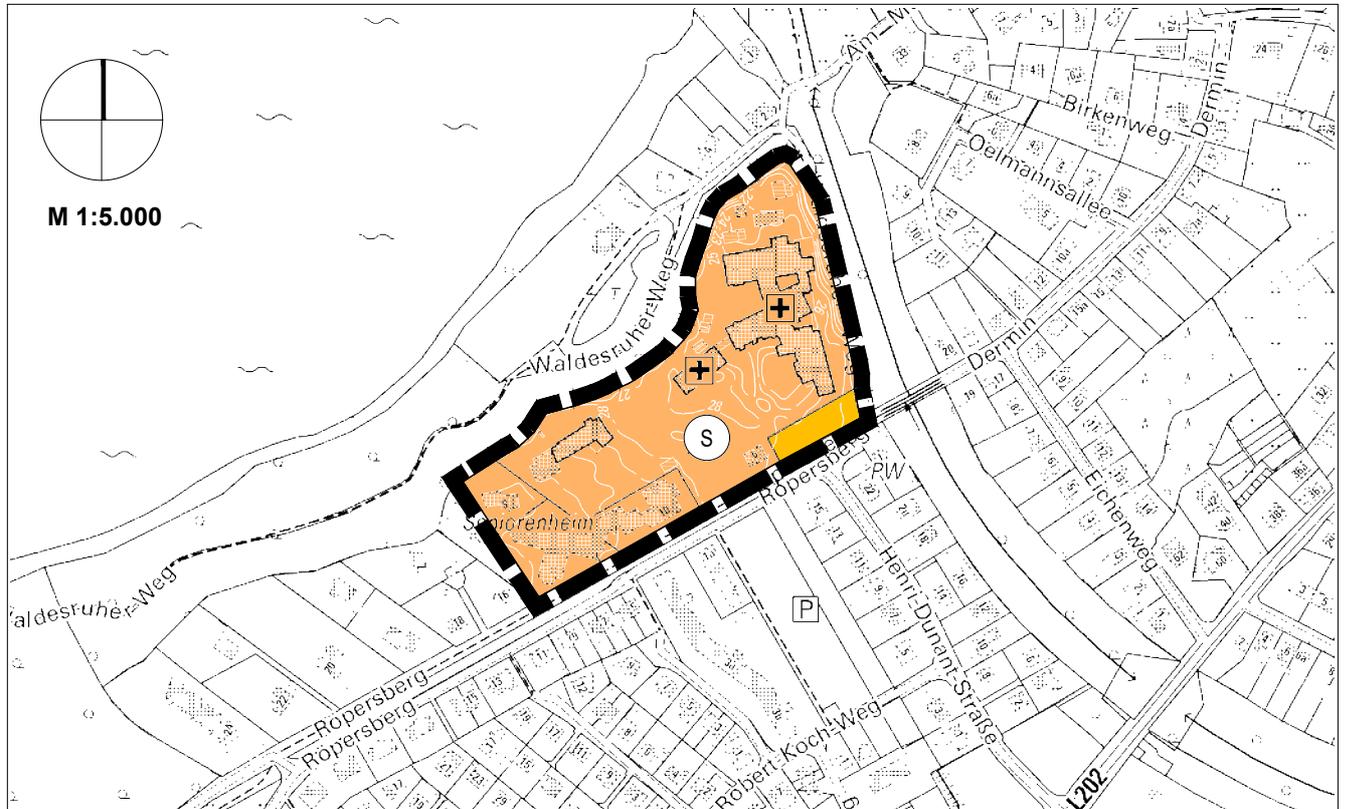


Stadt Ratzeburg

88. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "DRK-Krankenhaus"

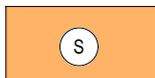
für das Gebiet nördlich der Straße Röpersberg und westlich des Waldesruher Weges in der Stadt Ratzeburg



Zeichenerklärung

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

1 Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche
hier: Krankenhaus und soziale Dienstleistungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge



Örtliche Hauptverkehrszüge

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

3 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Diese Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 84 am wirksam geworden.

Ratzeburg, den

.....
Graf (Bürgermeister)

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.10.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 - erneuter Beschluss

Zielsetzung: Definieren des Stellplatzanfordernis bei nachträglicher Schaffung von Wohnraum im Bestand aufgrund beschlossener Änderung der Landesbauordnung am 23.02.2024 per Landtag (hier: zu § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO) mittels Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende 2. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).***
- 2. Der Beschluss über die Satzungsänderung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 2. Änderung der Stellplatzsatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.09.2024

Wolf, Michael am 30.09.2024

Sachverhalt:

Die Beschlussfassung zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung ist durch die Stadtvertretung am 17.06.2024 bereits erfolgt. Aufgrund zwischenzeitlich aufgekommener verwaltungsseitiger Einwände war es erst am 15.07.2024 zu einer Bekanntmachung gekommen, die jedoch fehlerhaft war. Die geänderte LBO ist am 05.07.2024 in Kraft getreten. Somit hat die beabsichtigte zeitliche Regelung zum Inkrafttreten der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Daher ist der Artikel zum Inkrafttreten entsprechend anzupassen und eine erneute Beschlussfassung zum Satzungserlass notwendig.

Mit Wirkung vom 18.12.2022 ist die Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen in Kraft getreten und am 28.03.2023 für eine Klarstellung der rechtlichen Grundlage geändert worden. Die Wohnfunktion ist dabei stets Inhalt gewesen – sowohl im Neubau als auch im Bestand. Die per Landtag am 23.02.2024 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (LBO) ist am 05.07.2024 als Neufassung in Kraft getreten. Sie beinhaltet in § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO nun den Entfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung von Wohnraum im Bestand, sofern örtlich keine explizite Anforderlichkeit in Form einer Stellplatzsatzung besteht (§ 49 Abs. 1 Satz 7 LBO). Hierüber wurde u.a. in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 08.04.2024 verwaltungsseitig berichtet; Beschlussfassungen folgten in den entsprechenden Ausschüssen.

Die Stadt Ratzeburg ist eine Kleinstadt, die im ländlichen Raum eingebettet ist und derzeit eine deutliche Stellplatznachfrage spürt. Insbesondere bei der Schaffung von Wohnraum wird die Notwendigkeit von Stellplätzen festgestellt. Eine derartige Einschränkung der Mobilität durch Verzicht auf z.B. Pkws ist nicht wahrzunehmen. Um weiterhin qualitätvollen Wohnraum zu schaffen und das lokal gelebte Bedürfnis von Nutzern abzubilden, wird auch für das nachträgliche Schaffen von Wohnraum im Bestand die Stellplatzpflicht gefordert. Damit soll die Konkurrenz verschiedener Nutzungen um Stellplätze im öffentlichen Raum möglichst vermieden werden. Bereits jetzt sind im Stadtgebiet vereinzelt Anwohnerparkzonen ausgewiesen und öffentliche Stellplatzflächen in der Regel bewirtschaftet, um die Beanspruchung der begrenzt vorhandenen Flächen im öffentlichen Raum zu steuern. Nutzerorientiert sollte deshalb in Ratzeburg auch das Wohnen im Bestand weiterhin durch die Stellplatzsatzung abgesichert werden und künftigen Bewohnern einen Stellplatz garantieren. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Richtzahlen der Satzung stets nur um Mindestvorgaben handelt. Der tatsächliche Bedarf kann individuell auch höher ausfallen.

Der § 4 Herstellungspflicht soll, wie folgt, um einen Absatz ergänzt werden: *„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“* Der Wortlaut der Landesbauordnung wird dabei nun übernommen.

Die Änderung der Landesbauordnung ist am 05.07.2024 in Kraft getreten. Da die vorliegende Änderung der Stellplatzsatzung keine Rückwirkung verfolgen kann, wird dessen Inkrafttreten gegenüber dem Entwurfsstand vom 15.05.2024 entsprechend angepasst.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Mit Erlass der Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen werden zweckentsprechend eingesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Folgende Entwürfe:

- Satzung
- Begründung

II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Berechtig durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504 - 642) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), **zuletzt geändert** durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404), hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am **14.10.2024** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anpassung des § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Der § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022, zuletzt geändert am 28.03.2023, wird verbunden mit dem Beschluss des Landtags vom 23.02.2024 zur Änderung der Landesbauordnung und dessen Inkrafttreten am 05.07.2024 angepasst und erhält folgenden Absatz als Ergänzung:

„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den **xx.10.2024**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

zur II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Die Stadt Ratzeburg hat per Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2022 eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen erlassen. Verbunden mit der Neufassung der Landesbauordnung erfolgte per Beschluss der Stadtvertretung am 20.03.2023 eine Klarstellung zur Rechtsgrundlage. Aufgrund der per Landtag am 23.02.2024 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung u.a. zur Schaffung von Wohnraum im Bestand erklärt die Stadt Ratzeburg hierzu den örtlichen Stellplatzbedarf. Die neugefasste Landesbauordnung ist am 05.07.2024 in Kraft getreten.

Zu Artikel 1 – § 4 Herstellungspflicht:

Die per Landtag am 23.02.2024 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (LBO) – in Kraft seit dem 05.07.2024 – beinhaltet in § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO den Entfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung von Wohnraum im Bestand, sofern örtlich keine explizite Anforderlichkeit in Form einer Stellplatzsatzung besteht (§ 49 Abs. 1 Satz 7 LBO). Die Stadt Ratzeburg ist eine Kleinstadt, die im ländlichen Raum eingebettet ist und derzeit eine deutliche Stellplatznachfrage spürt. Insbesondere bei der Schaffung von Wohnraum wird die Notwendigkeit von Stellplätzen festgestellt. Eine derartige Einschränkung der Mobilität durch Verzicht auf z.B. Pkws ist nicht wahrzunehmen. Um weiterhin qualitätvollen Wohnraum zu schaffen und das lokal gelebte Bedürfnis von Nutzern abzubilden, wird auch für das nachträgliche Schaffen von Wohnraum im Bestand die Stellplatzpflicht gefordert. Damit soll die Konkurrenz verschiedener Nutzungen um Stellplätze im öffentlichen Raum möglichst vermieden werden. Bereits jetzt sind im Stadtgebiet vereinzelt Anwohnerparkzonen ausgewiesen und öffentliche Stellplatzflächen in der Regel bewirtschaftet, um die Beanspruchung der begrenzt vorhandenen Flächen im öffentlichen Raum zu steuern.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:

Ziel der 2. Änderung ist es, die per Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 erlassenen Regelungen in ihrem Inhalt fortzusetzen. Ursprünglich beschlossen war, die Änderungssatzung parallel zum Inkrafttreten der geänderten LBO in Kraft zu setzen. Dazu war die Beschlussfassung zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung durch die Stadtvertretung am 17.06.2024 erfolgt. Aufgrund zwischenzeitlich aufgekommener verwaltungsseitiger Einwände war es erst am 15.07.2024 zu einer Bekanntmachung gekommen, die jedoch fehlerhaft war; die geänderte LBO ist am 05.07.2024 in Kraft getreten. Somit hatte die beabsichtigte zeitliche Regelung zum Inkrafttreten der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Aufgrund des Rückwirkungsverbots wird das Inkrafttreten der Satzungsänderung hiermit aktualisiert.

Ratzeburg, den **XX.10.2024**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.09.2024

SR/BeVoSr/048/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.10.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Schnabel, Stefan

FB/Aktenzeichen: 66

Lärmaktionsplan für die Stadt Ratzeburg - Aktualisierung

Zielsetzung: Regelmäßige Aktualisierung der
Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-
Richtlinie

- Beschlussvorschlag:**
- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt.*
 - 2. Die der Originalvorlage anliegende „Synopsis zu eingegangenen Stellungnahmen zur Aktualisierung der Lärmaktionsplanung“ wird Anlage des Lärmaktionsplanes. Der Lärmaktionsplan wird beschlossen.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.09.2024

Möller, Hans-Jürgen am 25.09.2024

Sachverhalt:

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich mindestens einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union mindestens alle 5 Jahre). Dies verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln. Für die aktuelle Stufe der Lärminderungsplanung 2022/24 erfolgte die Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms für die Stadt Ratzeburg durch das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holsteins. Auf Grundlage dieser Lärmkartierung soll die Überprüfung bzw. ggf. erforderliche Überarbeitung des Lärmaktionsplans erfolgen, diese muss bis zum 15.10.2024 durchgeführt werden.

Bei der aktuellen Lärmkartierung wurde das neue Berechnungs- und Auswertungsverfahren CNOSSOS-EU verwendet; daher ergeben sich teilweise andere Ergebnisse als in den vorangegangenen Stufen der Lärminderungsplanung. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen 2022 sind im Geoportal Umgebungslärm auf dem Internetportal des Landes Schleswig-Holsteins unter folgendem Link dargestellt: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/>

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Ratzeburg mit Unterstützung des Fachbüros LAIRM Consult einen Entwurf Lärmaktionsplan aufgestellt.

Im Zeitraum zwischen 15.07.2024 bis 15.08.2024 wurde der Öffentlichkeit durch Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben. Stellungnahmen privater Adressdaten sind nicht eingegangen. Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft, abgewogen und entsprechend in den Entwurf eingearbeitet, so dass nun der Entwurf des Lärmaktionsplanes durch Beschluss zum Aktionsplan der Stadt Ratzeburg wird.

Der Lärmaktionsplan wird anschließend dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holsteins übergeben und von dort entsprechend der EU-Kommission berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die Aktualisierung belaufen sich auf rd. 4.500 €.

Anlagenverzeichnis:

Synopse
Entwurf Lärmaktionsplan

mitgezeichnet haben:

Synopse zu eingegangenen
Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung 2023
der Stadt Ratzeburg

22.08.2024

Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Träger öffentlicher Belange	4
2.1 Amt Lauenburgische Seen	4
2.2 Kreis Herzogtum Lauenburg	4
2.3 LBV SH	8
2.4 Ratzeburg- Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB)	10
2.5 Landesamtes für Umwelt LFU	12
3. Stellungnahmen privater Adressaten	14

1. Allgemeines

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich mindestens einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union mindestens alle 5 Jahre). Dies verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln. Für die aktuelle Stufe der Lärminderungsplanung 2022/24 erfolgte die Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms für die Stadt Ratzeburg durch das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holsteins. Auf Grundlage dieser Lärmkartierung soll die Überprüfung bzw. ggf. erforderliche Überarbeitung des Lärmaktionsplans erfolgen, diese muss bis zum 15.10.2024 durchgeführt werden.

Bei der aktuellen Lärmkartierung wurde das neue Berechnungs- und Auswertungsverfahren CNOSSOS-EU verwendet, daher ergeben sich teilweise andere Ergebnisse als in den vorangegangenen Stufen der Lärminderungsplanung.

Um der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken, wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Maßnahmen der vorangegangenen Lärminderungsplanungen im Rahmen des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vorgestellt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit für Fragen und Anregungen gegeben.

Im Zeitraum zwischen 15.07.2024 bis 15.08.2024 wurde der Öffentlichkeit durch Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben.

Anknüpfenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung), in Abschnitt 2 für die Träger öffentlicher Belange, in Abschnitt 3 für privat Adressaten. Wobei für Abschnitt 3 keine Eingaben eingegangen sind. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

Träger öffentlicher Belange

1.1 Amt Lauenburgische Seen 02.07.2024

<p>Nach Durchsicht und interner Abstimmung kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Anregungen oder Bedenken seitens des Amtes Lauenburgische Seen zur Überprüfung/Fortschreibung 2023/24 des LAP der Stadt Ratzeburg vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.</p>	<p>2.1.1 Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------------

1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg 06.08.2024

<p><u>Fachdienst Straße:</u></p> <p>Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, um unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger zur Lärmreduzierung beizutragen und Lärmbelastungen entgegenzuwirken.</p> <p>Auch auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann die Straßenverkehrsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO). Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Be-</p>	<p>1.2.1 Die hilfreichen Hinweise in Bezug auf §45 StVO werden ebenso zur Kenntnis genommen, wie auch der Hinweis, dass die Stadt Ratzeburg eine entsprechende Prüfung bei der Straßenverkehrsbehörde jederzeit beantragen kann. Allerdings behält sich die Stadt Ratzeburg vor, die erforderliche Prüfung auch eigenständig durchzuführen und mit der Bitte, um eine ermessensfehlerfreie Prüfung die Ergebnisse, der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.</p>
--	---

schränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO).

§§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO setzen demnach voraus, dass eine konkrete Verkehrslärm- oder Abgasbeeinträchtigung vorliegt, die über das ortsüblich Hinzu-nehmende und Zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit) hinausgeht. Die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor diesem Lärm oder diesen Abgasen geeignet und erforderlich sein.

Soweit § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO von besonderen örtlichen Verhältnissen spricht, ist hiermit gemeint, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Wohngebiet oder Mischgebiet etc.), des Verkehrsaufkommens und der hieraus resultierenden Lärmbelastung eine unzumutbare Lärmbelastung vorliegt und mithin besondere örtliche Verhältnisse im Sinne der Vorschrift bedingen.

Diese Vorschrift räumt dem Einzelnen jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte von ihm gewünschte Maßnahme ein, sondern lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde über ein straßenverkehrsrechtliches Einschreiten, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 9 Satz

<p>1 und 3 StVO kommen aber nicht erst dann in Betracht, wenn ein bestimmter Schallpegel überschritten ist. Maßgeblich ist, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Abzustellen ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuelle Vorbelastung (vgl. OVG Schleswig (2. Senat), Urteil vom 09.11.2017-2 LB 22/13, Beck-online, Rn. 65.)</p> <p>Die Verkehrslärmbeeinträchtigung muss durch Lärmberechnungen auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ermittelt werden. Erst hiernach kann eine mit Polizei und Straßenbaulasträger abgestimmte Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde getroffen werden, ob und ggf. in welchem Umfang straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, zu denen auch die avisierten Geschwindigkeitsreduzierungen gehören, erforderlich und verhältnismäßig sind.</p> <p>Die Stadt Ratzeburg kann eine entsprechende Prüfung jederzeit, auch bereits vor Abschluss dieses Verfahrens, bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen.</p>	
<p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen zum jetzigen Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sollten im Rahmen des Lärmaktionsplans bauliche Maßnahmen und damit Eingriffe in den Boden stattfinden, ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz darüber zu unterrichten.</p>	<p>2.2.2 Zur Kenntnis genommen.</p>

Fachdienst Naturschutz:

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Planung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes grundsätzlich zu berücksichtigen. Sofern konkrete Maßnahmen geplant sind, die den Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörde betreffen, wird um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung gebeten.

Als geplante Lärmschutzmaßnahme zur Minderung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird die Realisierung einer Umgehungsstraße (Neubau einer Ortsumgehung) genannt, die nicht über die Altstadtinsel verläuft. Im Zusammenhang damit werden u.a. auf Grund der zu erwartenden Zerschneidungseffekte, der Überbauung/Versiegelung bisher unversiegelter Flächen und der Beeinträchtigung ökologisch sensibler Bereiche erhebliche Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesehen. Auf das gegebenenfalls erforderliche straßenrechtliche Verfahren wird verwiesen.

2.2.3 Die hilfreichen Hinweise zum Naturschutz werden ebenso zur Kenntnis genommen. Wenn die Planung für die Umgehungsstraße beginnt, werden die erforderlichen Untersuchungen gemäß des Planfeststellungsverfahrens abgearbeitet werden.

1.3 LBV SH 04.07.2024

<p>in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Standort Lübeck des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Ratzeburg. Sie erhalten vom Standort Lübeck keine gesonderte Antwort.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Ratzeburg. Zu den straßenverkehrsrechtlichen Forderungen nimmt die Obere Verkehrsbehörde jedoch wie folgt Stellung:</p> <p>Die obere Verkehrsbehörde weist allgemein daraufhin, dass auch anlässlich der aktuell aufzustellenden Lärmaktionspläne weiterhin unverändert die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere den § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (und hier speziell den Absatz 9) sowie den dabei anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen. Unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 StVO kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung nur dort in Betracht, wo der Verkehrslärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Zur Orientierung ziehen die Straßenverkehrsbehörden regelmäßig die Verkehrslärmschutzverordnung sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV heran. Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die in Ziffer 2.1 der</p>	<p>2.3.1 Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen werden die allgemeinen Hinweise auf den § 45 StVO bei Konkretisierung entsprechend berücksichtigt.</p>
---	--

Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Richtwerte überschritten werden. Bei Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung der Wohn-/Bevölkerung durch Lärm ist zusätzlich zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet ist eine effektive (d.h. subjektiv wahrnehmbare) Pegelminderung nach Ziffer 2.3 der Lärmschutz-RichtlinienStV zu bewirken. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung weiterer geeigneter Maßnahmen überdies das mildeste Mittel darstellen. Schlussendlich hat eine Interessensabwägung zu erfolgen, die neben den Interessen der Verkehrsteilnehmer sowie anderer Anwohner von Straßen, auf denen sich der Verkehr in Folge der Maßnahme verlagern könnte, insbesondere auch die besondere Funktion der betroffenen Straße und das quantitative Ausmaß der Anzahl der Lärm betroffenen zu berücksichtigen. Die verkehrlichen, wirtschaftlichen und personenbezogenen Auswirkungen eventueller Maßnahmen sind umfassend und objektiv zu bewerten. Für die straßenverkehrsrechtliche Bewertung jeder Einzelmaßnahme sind daher folgende Angaben zwingend erforderlich:

1. errechneter Mittelungspegel tagsüber | nachts (Berechnung nach den RLS-90)
2. rechnerisch erreichbare Pegelminderung tagsüber | nachts - durch ein evtl. vorgesehene Verkehrsverbot bzw. durch eine evtl. vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung, wobei in jedem Fall zu unterscheiden ist zwischen einem Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge oder nur für Lkw (Zusatzzeichen 1048-12)
3. Funktion der betreffenden Straße als integraler Bestandteil eines überörtlichen bzw. innerörtlichen Verkehrsnetzes

<p>4. Anzahl der Betroffenen</p> <p>5. Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit (auch im Hinblick auf unerwünschte Verlagerungseffekte), den Energieverbrauch von Fahrzeugen, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des grundsätzlich garantierten Gemeindegebrauchs an öffentlichen Straßen.</p> <p>Die obere Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde an die lediglich allgemeinen Absichtserklärungen im Lärmaktionsplan nicht gebunden ist. Die verbindliche Festlegung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erfordert eine in dem Lärmaktionsplan enthaltene formell- und materiell rechtmäßige Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Sofern die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde um Prüfung und Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes bittet, besteht anderenfalls kein Anspruch auf besondere Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung oder Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde.</p>	
--	--

1.4 Ratzeburg- Möllner Verkehrsbetriebe GmbH 26.07.2024

<p>Die im Anhang I (Seite 10) genannten Maßnahmen zur Verringerung des Straßenverkehrs stehen nicht in unserer unmittelbaren Entscheidung. Linienbusse verfügen bereits heute</p>	<p>2.4.1 Die Stellungnahme der Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH wird zur Kenntnis genommen. Vor einer möglichen Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung werden die</p>
---	---

<p>schon über geräuschgekapselte Motoren und der Einfluss der Reifengeräusche im Stadtverkehr bis maximal 50 km/h sind marginal. Eine Umrüstung auf „leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten“ können wir nicht beeinflussen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist der Besteller der Verkehrsleistungen, auch in der Stadt Ratzeburg. Da Fahrzeuge mit alternativen Antrieben deutlich teurer sind, müsste der Kreis über einen solchen Einsatz entscheiden und natürlich auch die finanziellen Mittel hierfür bereitstellen. Daher müsste der LAP auch dem Kreis zur Stellungnahme zugänglich gemacht werden. Eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Stadtgebietes führen zu verlängerten Fahrzeiten für die Nutzer des ÖPNVs. Damit einher können auch Anschlussverluste im Übergang zur Bahn oder anderen Buslinien gehen und entsprechende Reiseketten unterbrochen oder gänzlich unmöglich werden. Auch würden Fahrzeitverlängerungen zum Einsatz von weiteren zu beschaffenden Linienbussen führen, die zusätzlich den Straßenraum belasten und entsprechend Geräusche produzieren. Dieses steht daher im Gegensatz zur geforderten Stärkung des öffentlichen Verkehrs. Mehr ÖPNV, der aber mangels geeigneter Umsteigerelationen und langen Wartezeiten unattraktiv wird, führt zu einer Abwanderung auf andere Verkehrsträger. Bei der Ratzeburger Geographie eher auf den Individual-PKW als auf das Rad.</p>	<p>Belange des ÖPNVs entsprechend berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p>
--	--

2.5 Landesamtes für Umwelt (LFU) 05.08.2024

<p>Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes von Ratzeburg folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die erste Seite, die nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans ist, kann gelöscht werden. • Für die in 2.3 erwähnte Bahnstrecke wurden die Lärmkarten durch das Eisenbahn-Bundesamt ausgearbeitet. Allerdings erfüllt die Strecke nicht mehr die Kriterien einer Haupteisenbahnstrecke im Sinn des § 47 b Nr. 4 BImSchG. Für die Strecke besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans. • Bei Punkt 3.1 wurde nicht die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I des Formblattes übernommen. Dies ist möglich, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Klassifizierung der Maßnahmen nach Anhang I bei der Berichterstattung zwingend ist. • Unter 3.2 haben Sie verschiedene Maßnahmen, unter anderem die Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft, erwähnt. Für die Berichterstattung sind im Geoportal Maßnahmenarten aus der Liste zu 3.2 auszuwählen. Zudem sind Erläuterungen zu Ort, Art und Erwartetem Nutzen als Pflichtfeld hinzuzufügen. • Zu 3.4 – Die ruhigen Gebiete aus dem letzten Lärmaktionsplan werden weiterhin festgesetzt. Es sind Maßnahmen zu ihrem Schutz zu formulieren. Eine mögliche Maßnahme wäre „Ruhige Gebiete werden als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt“. Bitte tragen Sie neue ruhige Gebiete oder etwaige Veränderungen an den Geometrien der vorhandenen ruhigen Gebiete nach Beschluss des LAP in das 	<p>2.5.1 Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Anpassungen werden in den Lärmaktionsplan aufgenommen und entsprechend textlich ergänzt.</p>
--	---

<p>Geoportal Umgebungslärm ein oder lassen Sie uns diese als Shape zukommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu 3.5 - Sollten die unter 3.2 erwähnten Maßnahmen konkret geplant sein, ist unter 3.5 die geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen einzutragen. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen ist im Geoportal Umgebungslärm zu finden.• Bitte achten Sie bei der abschließenden Berichterstattung unter 4. darauf, bei der Eintragung ins Geoportal die Pflichtfelder „Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie „Art der öffentlichen Mitwirkung“ auszufüllen. Das MEKUN hat zudem klargestellt, dass eine öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Stellungnahme und – falls Stellungnahmen eingegangen sind – auch eine Abwägung notwendig sind. Die Auslegung ist bei 4.2 zu vermerken.• Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (Ziffer 6.1 und 6.2) sind gem. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG obligatorisch, im Bericht muss also das Feld „Ja“ gewählt werden. Da zu erwarten ist, dass im Rahmen der Berichterstattung an die EU-Kommission ein Fehlen solcher Regelung beanstandet wird, bedarf es hier einer Ergänzung. Möglich wäre z.B. ein Verweis auf das Formblatt zur Überprüfung von Lärmaktionsplänen des LfU.• Bitte beachten Sie, dass unter Punkt 7.3 ein Link zum Lärmaktionsplan eingetragen werden soll.	
--	--

2. Stellungnahmen privater Adressaten

Keine

Ratzeburg, den 22.08.2024

**Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
der Stadt Ratzeburg
vom 09.12.2019
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse** des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

* Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

1.1.1 Maßnahme: Durchführung von Verkehrserhebungen als Datengrundlage zur Darstellung des Umgebungslärms an Straßen für die gesamte Stadt, Konfliktanalyse und kleinräumige Maßnahmenplanung unter Mitwirkung der Öffentlichkeit

Erläuterung und Bewertung: +

Die Verkehrszählungen wurden 2019 durchgeführt, somit erfolgt in der Lärmkartierung 2022 die Berücksichtigung dieser Ergebnisse.

1.1.2 Maßnahme: Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft.

Erläuterung und Bewertung: 0

Die Planfeststellung für die Umgehungsstraße für die Bundesstraße B 208 liegt nicht in der Baulast der Stadt Ratzeburg sondern des Bundes, daher erfolgte bis jetzt keine Umsetzung.

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung

Die Stadt Ratzeburg liegt im Naturpark Lauenburgische Seen und ist als Luftkurort bekannt. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es eine Vielzahl an kleinräumigen Flächen zur Naherholung, deren Schutz und Pflege ein erklärtes Ziel der Stadt ist. Als ruhiges Gebiet wurde der südliche Uferbereich des Großen Kuchensees ausgewiesen.

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung: +

Es ist im Interesse der Stadt Ratzeburg, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitplanverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch aus Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

Als langfristiges Ziel ist insbesondere der Neubau einer Ortsumgehung zu nennen.

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Umsetzung der langfristigen Strategien liegt jeweils in der Entscheidungsgewalt des Bundes. Die Stadt kann keine Maßnahmen eigenständig an der Bundesstraße B207 und B208 anordnen.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung: -

Im Vergleich der Lärmkartierung ist eine Erhöhung in den Belastungszahlen aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage und aktuellen Verkehrszählungen festzustellen.

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

z. B. durch

- zusätzlich kartierte Strecken,
- Änderungen bei den Verkehrsstärken oder LKW-Anteilen,
- Geschwindigkeitsregelungen,
- aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzbauwerke oder Straßenoberflächen),
- andere Lärmquellen oder
- geänderte Berechnungsverfahren.

Erläuterung und Bewertung: -

Durch die 2019 durchgeführte Verkehrszählung und die neue Berechnungsgrundlage ergibt sich eine Erhöhung der Belastetenzahl.

2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Erläuterung und Bewertung: 0

Es ergeben sich keine relevanten Veränderungen.

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung: 0

In der vorangegangenen Lärmaktionsplanung wurden die Verkehrserhebungen als Maßnahme berücksichtigt, diese wurden 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Lärmkartierung 2022 verwendet.

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

2.6 Ergänzende Anmerkungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt
Ratzeburg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Ratzeburg
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01 0 53 100
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Ratzeburg
Straße:	Unter den Linden
Hausnummer:	1
PLZ:	23909
Ort:	Ratzeburg
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	schnabel@ratzeburg.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.ratzeburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird²

Die Stadt Ratzeburg liegt im Osten Schleswig-Holsteins, direkt an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern und ist die Kreisstadt des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Altstadt befindet sich auf einer Insel mitten im Ratzeburger See. Drei Dämme verbinden die „Inselstadt“ mit dem Festland. Allein aus der geografischen Situation heraus ergeben sich damit besondere Anforderungen an die Verkehrsführung der Stadt Ratzeburg. Im Stadtgebiet leben etwa 15.000 Menschen auf einer Fläche von etwa 30 km². Neben diversen weiteren Entwicklungen ist für die Stadt Ratzeburg insbesondere die Verkehrsfreigabe der südlichen Sammelstraße, die im August 2014 erfolgte, von Bedeutung. Nach langer Bauphase werden seitdem die Durchgangsverkehre gezielt nicht mehr über den Marktplatz geführt, sondern über die südliche Sammelstraße auf der Altstadtinsel. Die Stadt Ratzeburg liegt in der Nähe der Bundesstraße B207, die an der westlichen Stadtgrenze verläuft. Weiterhin führt die Bundesstraße B208 durch die Stadt. Ratzeburg liegt zudem an der Bahnstrecke zwischen Lübeck und Lüneburg.

1.3 Rechtlicher Hintergrund³

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

Nein, es werden die LAI-Hinweise angewendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen von 6 Uhr bis 22 Uhr

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	290
über 60 bis 65	350
über 65 bis 70	340
über 70 bis 75	190
über 75	0
Summe	1170

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen von 22 Uhr bis 6 Uhr

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	320
über 55 bis 60	390
über 60 bis 65	210
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	920

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1.80	559	1	1
über 65	0.57	255	0	0
über 75	0.09	0	0	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁵

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße Tags der Lärmkartierungen 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Höhe der Belastung L _{DEN}		Anzahl der Belasteten Personen Lärmart Straße		Höhe der Belastung L _{DEN}		Anzahl der Belasteten Personen Lärmart Straße
	von	bis	LK 12	LK 17	von	bis	
	dB(A)				dB(A)		
1	55	60	190	160	55	60	290
2	60	65	150	130	60	65	350
3	65	70	120	140	65	70	340
4	70	75	70	50	70	75	190
5	75		0	0	75		0
6	Summe		530	480	Summe		1.170

Tabelle 5: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße nachts der Lärmkartierungen 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Höhe der Belastung L _{Night}		Anzahl der Belasteten Personen Lärmart Straße		Höhe der Belastung L _{Night}		Anzahl der Belasteten Personen Lärmart Straße
	von	bis	LK 12	LK 17	von	bis	
	dB(A)				dB(A)		
1	50	55	160	130	50	55	320
2	55	60	140	110	55	60	390
3	60	65	90	100	60	65	210
4	65	70	0	0	65	70	0
5	70	75	0	0	70		0
6	Summe		390	340	Summe		920

190 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

210 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

340 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

390 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von L_{Night} 55-60 dB(A) ausgesetzt.

Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 2,37 km².

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

Die angegebenen Belastungen resultieren gemäß Lärmkarten des Landes Schleswig-Holstein hauptsächlich aus der Bundesstraße B208, die über die Altstadtinsel und somit Mitten durch das Stadtgebiet und die Wohnbebauung führt. Neben der Belastung durch Straßenverkehrslärm ist ergänzend zu erwähnen, dass im westlichen Stadtgebiet zusätzlich die Bahnstrecke Lübeck-Büchen verläuft. Die Bahnstrecke wird jedoch durch das Eisenbahn-Bundesamt kartiert und beurteilt. Allerdings erfüllt die Strecke nicht mehr die Kriterien einer Haupteisenbahnstrecke im Sinn des § 47 b Nr. 4 BImSchG. Für die Strecke besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

freiwillige Angaben der Gemeinde:

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ^{ix}	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Südliche Sammelstraße auf der Altstadtinsel	Einrichtung einer auf der Altstadtinsel parallel zur B 208 verlaufenden Straßenverbindung zur Entlastung des Marktes, eingerichtet 2014
2.	Pförtnerrampe auf der B208 östlich und westlich des Zentrums auf der Altstadtinsel.	östlich und westlich des Zentrums auf der Altstadtinsel zur gezielten Führung des Verkehrs über die südliche Sammelstraße, eingerichtet 2014
3.	Eisenbahnüberführung	Für die B 208 im westlichen Stadtgebiet zur Verbesserung des Verkehrsflusses

4.	Lärmschutzwände	Östlich der B 207
5.	30 km/h	Im Bereich der Schule Südliche Sammelstraße
6.	Geschwindigkeitsanzeigetafel	Südliche Sammelstraße
7.	Verkehrszählungen	Ermittlung der aktuellen Verkehrsbelastungen 2019 im Bereich der Altstadtinsel

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ^{xii} (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1.	weitere Geschwindigkeitsbeschränkung	innerhalb der Ortschaft für den Tages- und / oder Nachtzeitraum
2.	Umgehungsstraße	die nicht über die Altstadtinsel verläuft

Erläuterungen des erwarteten Nutzens^{xiii}

Die Möglichkeiten zur Planung von Lärminderungsmaßnahmen sind grundsätzlich begrenzt. Die Stadt Ratzeburg kann sich Gedanken über weitere Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb der Ortschaft für den Tages- und / oder Nachtzeitraum machen. Die Stadt Ratzeburg ist jedoch nicht der Baulastträger der Bundesstraßen B 207 und B 208 und hat daher keinen Einfluss auf bauliche Maßnahmen an den Bundesstraßen anzuordnen. Umgesetzt wurde schon die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich der Altstadtinsel. Die weiteren Bereiche der Bundesstraße B208 sind innerhalb des Stadtgebietes schon auf eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt. Somit ergeben sich an der Bundesstraße B 208 nur begrenzte weitere Möglichkeiten der Geschwindigkeitsreduzierung.

Weiterhin soll die Maßnahme der Realisierung einer Umgehungsstraße, die nicht über die Altstadtinsel verläuft, verfolgt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹⁰

Es ist im Interesse der Stadt Ratzeburg, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den, in regelmäßigen Abständen notwendigen Straßendeckenerneuerungen, ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben. Hierbei ergeben sich allerdings in Teilbereichen der Altstadt Beschränkungen aus dem Denkmalschutz.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹¹

Die Stadt Ratzeburg liegt im Naturpark Lauenburgische Seen und ist als Luftkurort bekannt. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es eine Vielzahl an kleinräumigen Flächen zur Naherholung, deren Schutz und Pflege ein erklärtes Ziel der Stadt ist.

Zusätzlich werden im Bereich Dunkelsteig, Farchauer Ende und südlicher Kückensee die Uferzone sowie der Nahbereich der angrenzenden Waldflächen als ruhiges Gebiet ausgewiesen. Allerdings ist für dieses ruhige Gebiet zu beachten, dass auch weiterhin Fahrgastschiffe und auch Ruderregattenstrecken in diesen Bereichen verlaufen. Das ruhige Gebiet wird als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹²

Für den Straßenlärm wurden keine konkreten Maßnahmen mit dem Ziel der Lärminderung geplant, da die Möglichkeiten hierfür nur bedingt vorhanden sind. Sollte eine Umgehungsstraße zur Entlastung der Altstadtinsel und der angrenzenden Stadtgebiete errichtet werden könnten im inneren Stadtgebiet ca. 1450 Menschen entlastet werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹³

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁴

Von: 15.07.2024 Bis: 15.08.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Vorstellung im Rahmen einer Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ratzeburg am 04.12.2023. Sowie einer öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁶

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja, allerdings nur redaktionelle Änderungen)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Keine Änderung des Lärmaktionsplanes, es wurden nur redaktionelle Anpassungen eingearbeitet

4.5 Dokumentation¹⁸

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Anlage 1 Synopse

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Ca. 3.800 €

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen¹⁹

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Für die Aufstellung und Begleitung der Lärmaktionsplanung wurden etwa 6.970 € aufgewendet.

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁰

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §47 Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans ^{26, 21}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Büchen ist seit Jahren daran interessiert, die Lärmbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr zu mindern. Das ist ein fortlaufender Prozess, der keine besonderen Regelungen erfordert. Dieses Vorgehen wird in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung erneut kritisch hinterfragt und dann ggf. angepasst.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft ²²

am: 10.10.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²³

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.ratzeburg.de/Leben/-b-Stadtentwicklung-Bauen-b-/L%C3%A4rmaktionsplan/>

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Zu bearbeitende Felder sind hervorgehoben-
- ² Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- ³ Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁴ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁵ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen wie Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz anzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ¹⁰ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹¹ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

-
- 12 Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- 13 Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- 14 Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- 15 Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Anzeigen/Werbung
 - Ansprache verschiedener Interessenträger
 - Informationskampagne
 - Besprechungen/Sitzungen
 - Öffentliche Veranstaltung
 - Umfrage
 - Workshop
 - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben)
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- 16 Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Bürger:innen
 - Nichtstaatliche Organisationen
 - Staatliche Stellen
 - Privatwirtschaft
 - Andere Interessenträger (bitte benennen)
- 17 Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- 18 Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- 19 Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- 20 Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- 21 Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Umfrage/Befragung
 - Messung
 - Berechnung
- 22 Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- 23 Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- 24 Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.08.2024

SR/BeVoSr/035/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.09.2024	Ö
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö
Stadtvertretung	14.10.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans SH; hier: Wind an Land

Zielsetzung: Sicherung der Siedlungsentwicklung;
Entwicklung, Ordnung und Sicherung von
Siedlungsraum, Freiraum, technischer Infrastruktur,
Raumfunktionen/ Stadtcharakter, Raumstruktur

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der in der Vorlage beschriebenen Stellungnahme zum Entwurf der Landesverordnung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (LEPWindVO) zuzustimmen. Aufgrund des landesseitigen Fristablaufs am 09.09.2024 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme bereits nach Beschlussfassung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 09.09.2024. Die Stellungnahme ist/ wurde der Landesplanungsbehörde – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – und dem Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, einzureichen/ eingereicht.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.08.2024

Wolf, Michael am 30.08.2024

Sachverhalt:

Per Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund die Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Entsprechende Absichten hat das Land Schleswig-Holstein bekannt gemacht und am 17.06.2024 im Amtsblatt SH zur öffentlichen Beteiligung vom 25.06.2024 bis 09.09.2024 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aufgerufen. Formell bedarf die Abgabe einer Stellungnahme des Beschlusses der Stadtvertretung, jedoch ist dies aufgrund des Fristablaufs am 09.09.2024 nicht möglich und eine Fristverlängerung durch das Land auf Nachfrage ausgeschlossen worden. Daher würde die Stellungnahme nach Beschlussfassung am Abend der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt am 09.09.2024 digital versendet werden; die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung entsprechend nachgeholt werden. (Verbunden mit dem Thema Windenergie siehe auch die Beschlüsse zu SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.)

Zur LEP-Teilfortschreibung Windenergie an Land informiert das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung – auf der eigenen Homepage wie folgt (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung>; letzter Abruf am 29.08.2024):

„Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.

Zunächst muss der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung (...) vorgegeben werden. Die Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, in denen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, werden parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe sollen Ende 2024 vorliegen.“

Das derzeitige Beteiligungsverfahren läuft zum Entwurf der Landesverordnung (LEPWindVO) mit dessen Anlage 1 (Plantext zu Kapitel 4.5.1 inkl. Begründung), Anlage 2 (Karte zum Kapitel 4.5.1) und Anlage 3 (Umweltbericht). Zur weiteren Information und Erläuterung – jedoch kein Inhalt des Beteiligungsverfahrens – dient u.a. eine Karte mit dargestellten Potenzialflächen für Windenergie, online abrufbar auf der Homepage des Landes über den Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/Downloads/karte_potenzialflaechen?nn=9561f157-9597-43c1-912c-10292bb5f53e (letzter Abruf: 29.08.2024).

Mit der Teilfortschreibung des LEP Windenergie an Land ist u.a. vorgesehen:

- Mindestens 800 m Abstand von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen (vgl. S. 20 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 - 1 Z)
- Zur Siedlungsfläche zählen Innenbereiche nach § 30 BauGB und § 34 BauGB sowie planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Anschluss zu Siedlungsbereichen (Grundlage hierfür: wirksame Flächennutzungsplandarstellungen)

- (vgl. S. 20, S. 24 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1.1 – 1 Z u. B zu 1 Z)
- Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gilt die Rotor-innerhalb-Planung (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 - 5 Z)
 - Keine Höhenbeschränkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), als Referenzanlage zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen gilt eine WEA-Gesamthöhe von 200 m (vgl. S. 3 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 3 G, 4 Z)
 - Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie und Windenergiegebiete außerhalb der Vorranggebiete von 15 ha oder alternativ räumlich zusammenhängend 3 x 5 ha große Gebiete (vgl. S. 3-4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 6 Z)
 - Windenergienutzung besitzt Vorrang ggü. Solarfreiflächenanlagen (vgl. S. 4 von Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO, Nr. 4.5.1 – 3 G, 7 Z)

Die Stadt Ratzeburg beabsichtigt eine kommunale Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Die Stadt Ratzeburg sieht die Erforderlichkeit, die Voraussetzungen für die 800 m – Regelung zu erweitern. Im Ziel und Grundsatz Nr. 1 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 20) wird festgelegt, dass als Beurteilungsgrundlage für die Gebietsabgrenzung ein Innenbereich nach § 30 BauGB oder § 34 BauGB oder angeschlossen an einen Siedlungsbereich eine planverfestigte Siedlungsflächenausweisung – in Form einer wirksamen Flächennutzungsplandarstellung – vorliegen muss. In Grundsatz Nr. 2 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) wird eine Prüfung im Außenbereich ermöglicht, für die jedoch ebenfalls eine Planverfestigung vorliegen muss (siehe auch zugehörige B zu 2 G, S. 27). Durch derartige Regelungen würde die städtische Entwicklung extrem eingeschränkt werden. In Ratzeburg herrschen beispielsweise mit der Schmilauer Straße und Seedorfer Straße bestehende Raumstrukturen vor, über welche die Siedlungsfläche langfristig erweitert werden könnte. Aus wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten betrachtet, sind die derzeitigen Strukturen inkl. ausgebauter technischer Infrastruktur äußerst günstig für eine potenzielle Siedlungsentwicklung. Die Fortschreibung informeller Planungen (vgl. Grundsatz Nr. 5 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1, S. 22; B zu 2 G, S. 27) ist jedoch aufgrund des Aufgabenzuwachses auf Gemeinde-seite in den vergangenen Jahren und begrenzten personellen Kapazitäten vereinzelt nicht in dem Tempo möglich, wie es an dieser Stelle gefordert wird und notwendig ist. Zur Ausweisung von Windenergiegebieten wird daher zur Berücksichtigung vorhandener, lokaler Raumstrukturen eine Einzelfallentscheidung durch die Stadtvertretung gefordert. Die Stadt Ratzeburg bittet zudem darum, auch zu den informellen Planungen die zeitliche Komponente in der Begründung zu 5 G in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 27) zu beschreiben – muss diese Planung bereits abgeschlossen sein oder ist eine Bekanntmachung der Planungsabsicht ausreichend? Der Grundsatz Nr. 2 Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) sollte aufgrund der zuvor beschriebenen Konflikte zu einem eigenen Ziel erklärt werden.

- Eine besondere Betroffenheit von der Regelung zum Umgang mit Naturparken und Kernbereiche für Tourismus und Erholung als Grundsätze Nr. 14 und Nr. 11 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.2 (S. 36, S. 35) liegt in Ratzeburg vor. Die Stadt Ratzeburg liegt vollständig im Naturpark Lauenburgische Seen, bildet einen Kernbereich für Tourismus und Erholung und sieht einen raumordnerischen Konflikt der Zielsetzungen, wenn die Funktionen von Naturpark und Erholung auf Ebene des Landesentwicklungsplans nur als Grundsatz verstanden werden. Das Ermöglichen der Ausweisung von Windenergiegebieten in solchen Bereichen widerstrebt einer nachhaltigen Raumnutzung und setzt konträre Entwicklungsimpulse. Es braucht an dieser Stelle eine Zielformulierung.
- Stärkere Gewichtung sollten im o.g. Zusammenhang und verbunden mit dem Ziel Nr. 4 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO unter Abschnitt 4.5.1.1 (S. 21) natur-, landschafts- und erholungsbezogene Inhalte finden. Die Stadt Ratzeburg befindet sich im Naturpark Lauenburgische Seen, was sich auf die Freiraum- und Erholungsstruktur und die Ausbildung des Kernbereichs für Tourismus und Erholung auswirkt. Daraus ergibt sich eine besondere Charakteristik im ländlichen Raum, die weiterhin ablesbar bleiben sollte. Zur entsprechenden Abgrenzung der Raumstrukturen sollten zumindest die Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum im o.g. Ziel Nr. 4 in Abschnitt 4.5.1.1 gefasst werden.
- Es wird um Erläuterung gebeten, worauf die Festlegung der Umgebungsbereiche von 100 Metern und 200 Metern in Abschnitt 4.5.1.3 in Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO basiert.
- Die Stadt Ratzeburg bittet um Berücksichtigung der geplanten Inhalte u.a. zur Siedlungsflächenentwicklung, die per Stellungnahme zur Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum III am 23.10.2023 eingereicht wurde.
- Zum weiteren Verständnis dient die anliegende Skizze zur Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg vom 28.08.2024.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlage, siehe Homepages, siehe SR/BeVoSr/876/2023 sowie SR/BeVoSr/399/2016.

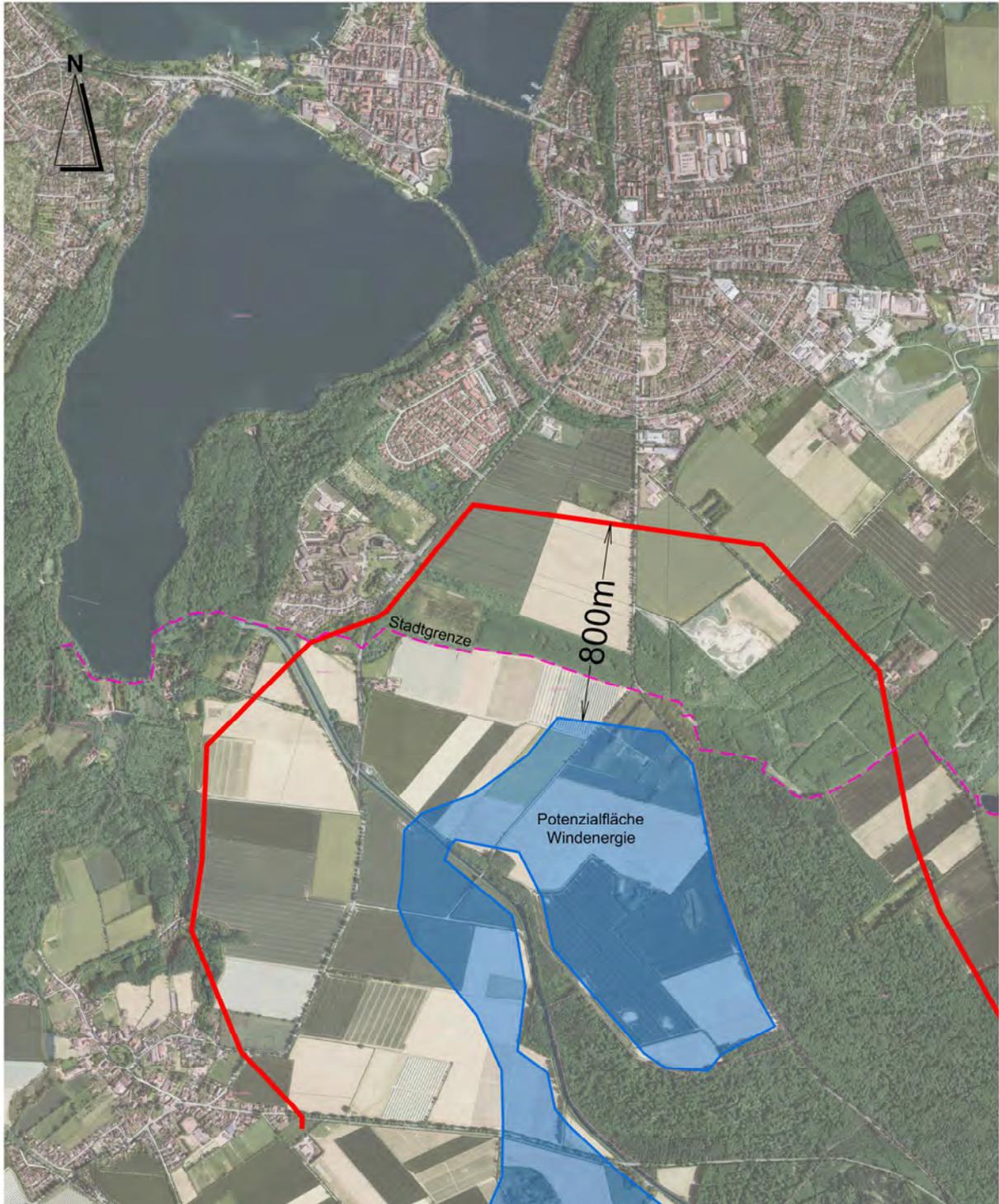
Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Ratzeburg: Skizze Potenzialfläche im Umland der Stadt Ratzeburg

Ö 12



**Teilfortschreibung
Landesentwicklungsplan SH**

-Wind an Land-

**"Potenzialfläche
im Umland der Stadt Ratzeburg"**

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 28.08.2024

Maßstab: 1:25.000

bearbeitet/gezeichnet: Höltig/Manske

geändert:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	05.09.2024	Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: 80

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und bei der Ruderakademie in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Einführung einer Gebührensatzung für die Benutzung der neuen Toilettenanlagen am Bahnhof sowie bei der Ruderakademie

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt,

die Stadtvertretung beschließt:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und bei der Ruderakademie in der Stadt Ratzeburg wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.08.2024

Köpcke, Peter am 26.08.2024

Sachverhalt:

Die neue Toilettenanlage am Bahnhof wurde im Juli 2024 fertig erstellt. Die Fertigstellung der neuen Toilettenanlage bei der Ruderakademie wird für Ende dieses Jahres erwartet.

Um Vandalismus in den Innenräumen der neuen Toilettenanlagen zu reduzieren, sollte eine kleine Benutzungsgebühr erhoben werden. Die Außenwände der Toilettenanlage am Bahnhof wurden bereits im ersten Monat nach Fertigstellung mit Graffiti besprüht. Die Zahlung einer Benutzungsgebühr wird als Hemmschwelle für

beabsichtigten Vandalismus bzw. für das Besetzen der Anlage ohne Verrichtung der Notdurft gesehen.

Als Nutzungsgebühr ist 0,50 € vorgesehen. Diese kann in Bar oder per Karte gezahlt werden. Für Inhaber eines Euroschlüssels ist die Benutzung gebührenfrei.

Für die Erhebung einer Nutzungsgebühr ist eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:

Die Höhe der Erträge kann noch nicht beziffert werden. Für das Jahr 2025 wird vorerst von 500 € ausgegangen.

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf

mitgezeichnet haben:

Ö 13

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadt Ratzeburg für die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof, Ruderakademie (Toilettenbenutzungsgebührensatzung – TbenGebS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.20023 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S.566) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H- 2022, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 10.09.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie werden als öffentliche Einrichtungen durch die Stadt Ratzeburg betrieben.
2. Die öffentlichen Toilettenanlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt, sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2

Benutzerkreis

Alle Menschen sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen zu nutzen.

§ 3

Aufsicht; Hausrecht

Die Stadt Ratzeburg bzw. die von ihr beauftragten Personen üben in den Einrichtungen das Hausrecht aus. Die Nutzenden haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4

Hausordnung

1. Alle Nutzenden haben sich in den öffentlichen Toilettenanlagen so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht belästigt werden.

2. Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
3. Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
4. Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als nur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhe und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der Toilettenanlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzenden. Die Nutzenden haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Satzung verursacht werden.
2. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Ratzeburg oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
3. Minderjährige Kinder sind durch ihre geeigneten Aufsichtspersonen zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 6 Gebührenhöhe

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen am Bahnhof und an der Ruderakademie werden ganzjährig Benutzungsgebühren in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 7 Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 134 Abs. 5 und 6 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, wer
 - a. Verhaltensregeln des § 4 verletzt,
 - b. Entgegen § 6 die Toilettenanlage nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den

Graf
Bürgermeister